A.

Geschichts-Erzählung,

was es mit der

von dem Kayserl. Reichshofrathe,

nach Absterben des Herzogl. S. Weimar- und Gothaischen Legations-Raths und Gesandtschafts-Secretarius,

Friedrich Carl von Rehboom,

zu Wien,

über deßen Verlassenschaft sich angemaßten unbefugten Sperre und prätendirten Gerichtsbarkeit,

auch denen darüber von beyden Herzogl. Höfen geführten

Beschwerden,

für eine Beschaffenheit habe,

nebst deren

rechtlichen Ausführung.

Mit Beylagen von No. 1 bis 25.

Gotha 1777.



Nach dem Tode weyland des Herzogl. Sachsen-Weimarischen und Gothaischen Legations-Raths und Agenten zu Wien, **Friedrich Carl von Rehboom**, sind die Hochfürstlichen Höfe, welchen derselbe bedient gewesen war, mit dem Kaiserl. Reichshofrath in eine Streitigkeit verwickelt worden, bey der es auf den Verlust oder die Erhältung des Reichs-Ständischen Gesandtschafts-Rechts ankömmt, und die in gegenwärtiger Druckschrift dargelegt werden soll.

Es ist also nöthig,

1) die Geschichte dieser Streitigkeit zu erzählen;

2) das Reichs-Ständische Gesandtschafts-Recht in seiner rechtsgegründeten Beschaffenheit zu zeigen. Man wird aber auch

3) alle diejenige Behelfe anführen, die der Reichshofrath zur Rechtfertigung seines Verfahrens anziehet, und diesen

4) eine überzeugende Widerlegung entgegen setzen.

Erster Abschnitt.

Geschichts-Erzählung.

§. 1.

Friedrich Carl von Rehboom war der Sohn des zu Wien gestandenen Herzogl. Sachsen-Weimarischen und Gothaischen Geheimen Raths und Abgesandten, Christoph Johann von Rehboom, und also ein angebohrner Fürstl. Sächsischer Unterthan. So bald er zu Jena seine Studien vollendet hatte, trat er, ohne in irgend eine andere Verbindung zu Wien, oder anderwärts sich einzulassen, in eben die Dienste, welche sein Vater bekleidete. Durch ein, wie bey andern Fürstl. Weimarischen würklichen Secretarien gewöhnliches Decret, welches unter No. 1. hier beylieget, wurde er unterm No. 1.

4ten

4ten May 1764. zum Legations-Secretarius bey dem Kaiserlichen Hoflager zu Wien, und zwar ausdrücklich in der Eigenschaft ernennet, um unter der Direction und dem Beystande seines Vaters die gerichtlichen und ausser gerichtlichen Angelegenheiten des Fürstl. Weimarischen Hauses daselbst zu besorgen; wie Er denn auch in Herzogl. Sachsen-Gothaische Dienste gleichfalls als Legations-Secretarius, um sich, unter der Direction und Anleitung seines Vaters, von den Gothaischen am Kaiserlichen Hofe habenden Geschäften und Angelegenheiten behörig zu informiren und dazu geschickt zu machen, laut des sub No. 2. beyliegenden Decrets unterm 21ten May 1764. aufgenommen wurde, wobey von gerichtlichen Geschäften gar nicht die Frage gewesen. In der Eigenschaft eines Sachsen-Weimarischen Legations-Secretarius, wurde er, wie solches die Beylage No. 3. ausweiset, als er nach Wien sich verfügen sollte, mit der gewöhnlichen Diener- und Unterthanen-Pflicht den 10ten gedachten Monats beleget, und in Ansehung der gerichtlichen Angelegenheiten mit der unter No. 4. beygefügten, von der Frau Herzogin Regentin Durchl. vollzogenen General-Vollmacht unterm 11ten desselben Monats versehen. In gleicher Qualität eines Legations-Secretarius und Agenten erhielt er ferner unterm 4ten November 1766. die besondere Vollmacht No. 5., um in Nahmen des Herzogl. Sachsen-Weimarischen Hauses der hergebrachten gesammten Hand und Mitbelehnschaft coram throno gehörige Folge zu thun, als das Herzogl. Sächs. Gesamthaus, wie hernach den 3ten April 1767. würklich geschah, wegen der von der Krone Böhmen abhangenden Lehen und Regalien der Herrschaft Saalfeld, beliehen werden sollte. Im Jahre 1769. wurde er unterm 1ten Februar, vermöge No. 6. auch zu der Herzogl. S. Gothaischen gerichtlichen Anwaldschaft bestellt und zugleich zum Rath ernannt. Den 4ten desselben Monats starb der Geheime Rath und Gesandte von Rehboom, unter welchem sein Sohn bisher gestanden und gedient hatte. Da aber bekanntermasen die Eigenschaft eines Legations-Secretarius durch das Absterben des ihm vorgesetzten Gesandten nicht aufhöret, vielmehr zu gedoppelter Thätigkeit gelanget; so gieng auch durch jenen Todesfall mit dem Legations-Secretarius von Rehboom keine Veränderung vor. Gleich jedem andern Legations-Secretarius trat er vielmehr in die Gesandschafts-Angelegenheiten beyder Herzogl. Höfe unmittebar ein, und besorgte sie vorerst, bis die Gesandschaftsposten wieder besetzt worden, allein. Als aber noch in diesem 1769sten Jahre bey beyden Kaiserlichen Majestäten vom Sachsen-Gothaischen Hofe der Geheime Legations-Rath von der Lith wieder accreditirt wurde, und dieses auch vom Sachsen-Weimarischen in folgen-

No. 2.
No. 3.
No. 3.
No. 5.
No. 6.



folgendem Jahre mit der Person des Geheimen Legations-Raths Isenflam geschah: so hörte zwar, vorerst in Ansehung Sachsen-Gotha, und hiernächst auch in Ansehung Sachsen-Weimar, des jüngern von Rehboom Verweserschaft auf, jedoch sezte er die Verrichtungen eines Legations-Secretarius nach wie vor fort, und erhielt von S. Gotha unterm 20ten März 1769. und von S. Weimar unterm 15ten May 1770. den Character eines Legations-Raths, respective mit Erhöhung seines Gehalts, durch die unter No. 7. und 8. beygefügten Decrete, welche ihn dabey nahmentlich, neben der Reichshofräthlichen Agentie, noch ferner zu den bis dahin zugleich aufgehabten Geschäften, die vermöge der ersten Decrete, (N. 1. et 2.) die außergerichtlichen Angelegenheiten betrafen, verbanden. Es ist auch um so viel gewisser, daß der von Rehboom, so lange er lebte, zu der Sachsen-Weimarischen und Gothaischen Gesandtschaft gehörig war, als er nicht nur von Zeit zu Zeit solche Aufträge, die einem Gesandtschafts-Secretarius pflegen ertheilt zu werden, von seinen hohen Höfen erhalten und ausgerichtet, auch sich, bis er durch seine kränklichen Umstände daran verhindert wurde, mit Abcopirung der Acten-Stücke, die in beyde Gesandtschafts-Archive gehörten, und doch nur einfach vorhanden waren, zu Ergänzung der Archive beschäftiget, sondern so gar das ganze Herzogl. Sachsen-Weimarische Gesandtschafts-Archiv in seiner alleinigen Verwahrung gehabt hat, welches auch bey seinem Absterben unter seinem Nachlasse noch befindlich war. Nimmermehr konnte auch der von Rehboom seine gesandtschaftliche Bestimmung und Eigenschaft an und für sich dadurch verliehren, daß er nach seines Vaters Tode das Prädicat eines Legations-Raths erhalten hatte. Dieses mußte vielmehr solche bekräftigen und bestärken. Das Verhältniß des von Rehboom blieb dabey immer dasselbe. Beym Reichshofrathe fuhr daher auch selbiger bis zu seinem Absterben fort, mit der nämlichen Vollmacht zu agiren, die er gleich anfangs übergeben hatte, und in welcher er Gesandtschafts-Secretarius genennt worden war.

No. 7. et 8.

§. 2.

Der von Rehboom war aber nicht allein würklich eine gesandtschaftliche Person, sondern er war auch dafür bis zu seinem Lebens-Ende erkannt worden. In der Eigenschaft eines Sachsen-Weimarischen und nachhero auch S. Gothaischen Gesandtschafts-Secretarius war er, nach den dieserwegen an beyde Höfe verschiedentlich erstatteten Berichten, von seinem Vater, dem Gesandten vom Rehboom, sowohl den Kaiserlichen und Kaiserlich-Königlichen, als auch den auswärtigen Herren

Ministern zu Wien, so wie den mehresten Herren Reichshofräthen vorgestellt worden. In Gefolg dessen wurde er nachhero bey vielen Gelegenheiten als Gesandtschafts-Secretarius zu den Kaiserlichen und Kaiserl. Königlichen Herren Ministris, Referendariis und Räthen von seinem Vater, dem Gesandten, geschickt und von ihnen in dieser Eigenschaft angenommen. Dieses geschah besonders auch damals, da er, wie in dem vorhergehenden §pho bemerkt worden ist, bey dem Saalfeldischen Beiehnungs-Geschäfte gebrauchet werden solte; und beyde Kaiserl. Majestäten geruheten unterm 12ten März 1767. ihm allergnädigste Audienz zu verstatten. Der Reichshofrath selbst, mit dem man sich nunmehro im Streit befindet, erkannte den von Rehboom in seinen Conclusis als Gesandtschafts-Secretarius, wie dieses das über seine Legitimation gewöhnlichermasen ergangene Conclusum vom 19ten Jul. 1764. welches unter No. 9. hier beygefüget ist, bereits so hinlänglich bezeuget, daß mehrere beyzufügen überflüßig seyn würde. Man will jedoch zwey Conclusa von den Jahren 1765. und 66. unter No. 10. und 11. beylegen, welche bewähren, wie auch bey seiner würklich vollzogenen gerichtlichen Anwaldschaft der Reichshofrath die außergerichtliche Eigenschaft eines Legations-Secretarius an dem von Rehboom nicht verkannt oder vergessen habe. Endlich genoß der von Rehboom bis zu seinem Absterben überhaupt alle Gesandtschafts-Rechte, und nebst seinen Bedienten die damit verbundenen Immunitäten, als unter andern die Sperr-Freyheit an den Thoren, ohne daß er jemals veranlaßt worden wäre, über den Abgang eines ihm zuständigen Vorzugs Klage zu führen.

No. 9.

No. 10. et 11.

§. 3.

Stand aber also der Legations-Rath von Rehboom blos in S. Weimarischen und Gothaischen gesandtschaftlichen Diensten, (§. 1.) und war er in dieser Eigenschaft, so lang er lebte, allgemein erkannt worden; (§. 2.) so war nichts natürlicher, als daß seine gnädigsten Herrschaften, auch nach seinem Absterben, in Ansehung seines Nachlasses und des darunter noch darzu befindlichen S. Weimarischen Gesandtschafts-Archivs, diejenigen Vorkehrungen durch ihre Geschäftsträger treffen ließen, welche jedem Hof über die zu seiner Gesandtschaft gebrauchten und gehörigen Personen nicht allein zu stehen, sondern auch obliegen. Aus diesen Gründen denn nahmen die S. Weimar- und S. Gothaischen bey des Kaisers und der Kaiserin Königin Majestäten würklich accreditirten Geheimen Legations-Räthe, Isenflam und von der Lith, als der Legations-Rath von Rehboom den 30ten October 1770. des Morgens früh

früh um 2. Uhr verstarb, noch an demselben Tage eine gemeinschaftliche Obsignation vor, und druckten besonders auf die Schubladen eines Kastens, in welchem sich einige die Herzogl. S. Weimar- und S. Gothaische Gesandtschaften angehende Schriften und Papiere befanden, ihre beyden Siegel auf.

§. 4.

Niemand konnte vermuthen, daß diesem ausgeübten offenkundigen Gesandtschafts-Recht Eintrag geschehen würde, und daß die Herzogl. S. Weimar- und S. Gothaische Höfe an der weitern Behandlung der Verlassenschaft des verstorbenen Legations-Raths von Rehboom würden behindert werden. Man konnte sich eine solche Besorgnis um so weniger beygehen lassen, als beyde Höfe nichts anders thaten, als was sie noch erst im Jahre 1769. nach Absterben des Gesandten von Rehboom ruhig und ohne den allermindesten Widerspruch gethan und vollzogen hatten. Dennoch erfolgte ein solcher Eingrif, indem den andern Tag nach dem Ableben des Legations-Raths von Rehboom, der Kaiserliche Reichshofrath den Reichshofraths-Secretarius von Stock, nebst einem Canzleyverwandten, in das Quartier des Verstorbenen abordnete, ebenfalls eine Obsignation vornehmen, und auf einen Kasten im Hauptzimmer ein Siegel aufdrucken ließ. Der Reichshofrath war hierzu weder imploriret, noch befanden sich unter den Erben Unmündige oder Abwesende, Umstände, welche jedennoch dem Reichshofrathe keine Gerichtbarkeit hätten verschaffen können. Es erlaubte sich also der Reichshofrath dieses Unternehmen ohne irgend einige Veranlassung und willkührlich. Die in eben demselben Zimmer, worinnen der Reichshofraths-Secretarius zu obsigniren für gut fand, befindlich gewesenen Siegel der Geheimen Legations-Räthe Isenflam und von der Lith, verrückte jedennoch derselbe nicht; er that nicht einmal gegen die von ihnen geschehene gesandtschaftliche Versiegelung einigen Widerspruch, sondern er begnügte sich, den Anwesenden überhaupt zu sagen, daß sie keine andere Sperre zulassen mögten; sie zu fragen: ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen hätte? wer seine Erben wären? auch ob unter diesen sich Unmündige befänden? und hinzu zusetzen: "wie es des Herrn Reichshofraths Präsidenten, Grafen von Harrach Excellenz, sehr befremdlich vorkomme, daß der Geheime Legations-Rath von der Lith, als des Verstorbenen Schwager, den Todesfall bey dem Kaiserlichen Reichshofrathe nicht habe ankündigen, und um die Obsignation bitten lassen." Durch diesen Schritt würde gleichwohl der von der Lith gegen seine Pflichten, gegen Rechte und Herkommen und über dieses noch gegen den in fri-

frischem Andenken gewesenen lezten Hergang bey Absterben des Gesandten von Rehboom, seines selbst eigenen Schwiegervaters, vom Jahr 1769 angestoßen haben, und konnte solches demselben um so weniger in den Sinn kommen, als nicht nur die bey diesem leztern Falle von den Höfen beliebten Masregeln durch ihn selbst veranlasset worden waren; sondern er auch selbst bereits im Jahre 1760. (siehe unten §. 36. No. 12.) eine gesandtschaftliche Versiegelung und Erbschafts Abhandlung vollzogen hatte.

No. 12.

§. 5.

So bald die Höfe zu Weimar und Gotha von dem Eingriffe des Reichshofraths unterrichtet waren, vereinigten sich solche, bey des Kaisers Majest. allerunterthänigste Vorstellung zu thun. Die Abschrift davon liegt hier unter N. 12. bey, und zeiget zugleich, wie jedennoch besagte Höfe, die zu keinen Mißhelligkeiten und Streitigkeiten Anlaß geben wollten, sich dabey gegen Sr. Kaiserl. Majestät. erklärten:

> daß sie sich für diesesmal und in dem gegenwärtigen alleinigen Falle bey der von dem Reichshofrath einmal gemachten Anordnung mit der Verwahrung begnügen wollten, daß solches fürs künftige zu keiner Consequenz gereichen, oder angezogen werden mögte, auch Se. Kaiserl. Majest. ersuchten, dem Reichshofrathe zu befehlen, daß nunmehro die Sperre auf Anmelden der Erben hinwiederum abgenommen, jedoch wegen der Gesandtschafts-Archive, Acten und Scripturen nichts weiter verordnet, sondern alles den beyderseitigen Herzogl. Geheimen Legations-Räthen, die sie vorhin schon mit ihren Pettschaften versiegelt hätten, sogleich überlassen und verabfolget werde.

Nur geschah zugleich das allerehrerbietigste Ansuchen:

> daß Kaiserl. Majest. sothane an den Reichshofrath zu erlassende allerhöchste Anweisung noch dahin zu erstrecken allermildest geruhen mögten, daß derselbe in Zukunft beym Ableben der am Kaiserlichen Hoflager anwesenden Herzogl. Sächs. gevollmächtigten Räthe und Agenten eine Sperre ihres Nachlasses zu veranstalten, in Gemäßheit der vorhandenen Reichs Grundgesetze, sich gänzlich zu enthalten habe.

Die Herzoglichen Höfe glauben nicht, daß sie gegen den Reichshofrath mit mehrerer Achtung und mit mehrerer Nachgiebigkeit und überhaupt mit mehrerer Vorsicht hätten zu Werke gehen

gehen können, und indem Sie jenes an Se. Kaiserl. Majest. von Gotha aus unterm 21ten December 1770. ergangene Vorstellungs-Schreiben des Herrn Reichs-Vice-Canzlars Fürstl. Gnad. selbst übersendeten, und zum geneigten Vortrag, auch nach vorwaltender Gerechtigkeit zur Unterstützung empfahlen, erließen Sie nicht nur ein gleichlautendes Emfehlungs-Schreiben an des Herrn Reichshofraths Präsidenten Excellenz, sondern sie ersuchten zugleich Dieselben, um ja allen Weiterungen vorzubeugen, und alles Aufsehen zu vermeiden:

daß von dieser Angelegenheit nichts in das Anschlagsprotocoll kommen möchte.

§. 6.

Allein der Reichshofrath verfuhr nach ganz andern Grundsätzen. Als Se. Kaiserl. Majest. demselben die Herzoglichen Vorstellungs-Schreiben zum Gutachten zugesandt hatten, begnügte Er sich nicht, deren Gegenstand, wie es ohne allen Zweifel Sr. Kaiserl. Majest. allererleuchteste Absicht gewesen war, und wie man weiß, daß unter allerhöchst Ihrer Regierung in vielen Angelegenheiten geschehen ist, und noch täglich geschiehet, eine zwischen Sr. Kaiserlichen Majest. und ihm bestehende Sache seyn zu lassen; sondern derselbe gab der Angelegenheit die völlige Gestalt einer förmlichen Rechts-Sache, und den, verschlossen, an das Reichs-Oberhaupt gebrachten Herzoglichen Schreiben das Ansehen und den Titel offener gerichtlichen Exhibitorum; er erkannte ein förmliches Votum ad Imperatorem, und gerade dem Herzogl. gut gemeinten Ansuchen entgegen, ließ er die Rubric in das öffentliche Anschlags-Protocoll ausdrücklich setzen, da derselbe dennoch nicht selten aus Glimpf oder auch aus Gefälligkeit so gar für solche Partheyen, die mit Herzogl. Sächsis. Höfen in keine Vergleichung zu stellen sind, dieses zu unterlassen pfleget.

In einer so bedenklichen Abmase erschienen die unter No. 13. und 14. hierbeygelegten Conclusa vom 21ten Jänner und 22ten Februar 1771. und das übelste dabey war, daß der Reichshofrath der die Sperre betreffenden besonderen Rubric noch dazu die allgemeine: (No. 13. et 14.)

Reichshofraths-Jurisdiction betr.

vorausgesetzet hatte. Hierdurch wurde nicht nur der Streit, welcher bisher allein den besondern Gegenstand der Versieglung betroffen hatte, viel ausgebreiteter, wichtiger und weit

aussehender gemacht, sondern es wurde auch offenbar etwas als richtig und entschieden voraus gesezt, was noch allererst die Darlegung und den Beweis erforderte.

§. 7.

Die Herzogl. Höfe standen vorhin in der billigen Vermuthung, der Reichshofrath würde die Gerechtsame der Stände des Reichs hinlänglich kennen, und nie aus den Augen setzen, daß er Kaiser und Reiche zugleich und in gleichem Grade mit Eide verpflichtet sey, auch die Vorschrift der Reichshofraths Ordnung

Tit. 1. §. 15. Tit. 2. §. 2.

zu einer Richtschnur aller seiner Entschliessungen haben. Sie mußten aber seit diesem unangenehmen Vortritt besorgen, es würde derselbe in seinem Gutachten an Se. Kaiserl. Majest. unternommen haben, auf solche Begründungen und Erweiterungen der Kaiserlichen Jurisdiction anzutragen, die mit Nachtheil und Abbruch der Reichsständischen verbunden wären. Nichts desto weniger erwarteten sie, voll von Vertrauen auf einen so erleuchteten, als gerechten Kaiser, in dessen Hände sie ihr Interesse gelegt hatten, den Erfolg des Reichshofräthlichen Voti mit Gelassenheit und glaubten, solches um so mehr thun zu können, da ihre Sache die Sache aller Reichs-Stände war, von denen sie auch bereits verschiedene der angesehensten Chur- und Fürstlichen Höfe auf das nachdrücklichste unterstüzt hatten. Der Erfolg schlug auch ihre Hoffnung noch nicht zu Boden. Der Herr Reichs-Vice-Canzlar ließ zwar einige Wochen darnach ihre Geheimen Legations-Räthe zu sich rufen, und gab ihnen zu erkennen:

Es werde ihnen erinnerlich seyn, daß sie vor einigen Monaten Ihm Vorstellungs-Schreiben von Seiten der Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu S. Weimar und des Herrn Herzogs zu S. Gotha an Se. des Kaisers Majest. wegen der vom Reichshofrathe nach Absterben des Herzoglichen Legations-Raths von Rehboom angelegten Sperre übergeben hätten. Kaiserl. Majest. hätten nicht erwartet, daß abseiten dieser Höfe über die in gegenwärtigem Falle vom Reichshofrathe vorgenommene Sperre Anstand gemacht, dessen Jurisdiction hierinn bezweifelt, und Allerhöchst Dieselbe angegangen werden sollten. Es habe Reichshofrath in diesem Falle nichts gethan, als was er zu thun pflege, wenn ein Fürst und Reichs-Stand selbst hier verstürbe. Werde nun, bey Absterben der Principalen, die Reichshofräthliche Jurisdiction also ausgeübt; so müsse solches

solches auch noch vielmehr bey deren Repräsentanten, Gesandten und Räthen, (besonders wenn sie bey dem Kaiserlichen Reichshofrathe mit Vollmachten versehen gewesen wären, Schriften exhibirt und Geschäfte betrieben hätten) gelten. Und es habe der Reichshofrath hierinn sowohl die Reichsgesetze vornehmlich die Kaiserliche Wahl-Capitulation, als auch eine Menge von praeiudiciis, für sich. So wenig demnach Kaiserl. Majest. des Reichshofraths Jurisdiction etwas benehmen könnten; eben so wenig wäre Allerhöchst Dieselbe gemeint, der Reichsstände Ius foederum et legationis zu verringern oder zu hemmen, sondern selbiges vielmehr in allen Fällen zu schützen. Er, Herr Reichs-Vice-Canzlar wolle ihnen übrigens die Consignation solcher Praeiudiciorum, welche unter No. 15. 16. und 17. beyliegen, hiermit behändigen.

No. 15. 16. et 17.

§. 8.

Dennoch ließen die Herzogl. Höfe, dieser für sie im Hauptwerke so wenig günstigen Aeusserung des Herrn Reichs-Vice-Canzlars ungeachtet, den Muth noch nicht sinken. Die derselben zulezt beygefügte Versicherung geschah im Nahmen eines Kaisers, dessen Reichskundige Billigkeitsliebe, strenge Gerechtigkeit und treue Verehrung der Gesetze und der Verfassung des Reichs sich so vorzüglich unter seinen erhabenen Eigenschaften auszeichnen; eines Kaisers, der viel zu großmüthig denkt, als daß Er die Hoheit seiner oberhauptlichen Würde in der Erniedrigung der Reichs-Stände zu suchen, auch nur den entferntesten Gedanken haben könnte. Dieselbe Versicherung geschah auch allen denjenigen Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandtschaften, welche die Herzogl. S. Höfe unterstüzt hatten, und denen noch kurz vorher bezeuget worden war, wie die Sache nicht übereilet, alles wohl untersuchet, auch in der Folge gerne weiter communiciret werden würde. Zu dieser ferneren Communication und weiteren Unterhandlungen öfnete auch den Weg die obgleich abfällig scheinende obangeführte Erklärung des Hrn. Reichs-Vice-Canzlars.

Auf der einen Seite war sie nicht mit einer solchen Kundmachung einer Kaiserlichen Entschließung durch den Reichshofrath begleitet, als sonst im gemeinen Wege Rechtens, wohin der Reichshofrath die Sache einzuleiten gesucht hatte, (§. 6.) auf Vota ad Imperatorem zugeschehen pfleget; Und da auf der andern Seite selbige den Grundsatz, worauf sich der Reichshofrath berief, bekannt machte, und Verzeichnisse ausgeliefert wurden, die dieses Reichs-Gericht für sich anzöge;

 so

so beruhete es in der Natur der Sache, daß hierdurch zugleich den Fürstl. Sächsischen Höfen eingeräumet war, auf jenen zu antworten, und gegen die in diesen enthaltenen vermeintlichen Beyspiele dasjenige vorzubringen, was sie einzuwenden haben mögten.

Die Fürstl. Höfe ließen sich dahero auch so fort nichts angelegener seyn, als diesem doppelten Gegenstande Genüge zu leisten; und wäre blos nötig gewesen, die Fehlsamkeit des von dem Reichshofrathe aufgeworfenen Grundsatzes zu zeigen; so würden sie damit sehr bald haben zu Stande kommen können. Da es aber zugleich auf die Entkräftung einer nicht geringen Anzahl vermeintlicher praeiudiciorum ankam, die eine umständliche Beleuchtung mehrentheils veralteter Factorum und eine weitläuftige Erkundigung bey andern Höfen, die sie betrafen, und bey diesen zuweilen wieder ein mühsames Aufsuchen in den Archiven erheischte; so konnte es nicht anders seyn, als daß darüber einige Monate verstrichen, während welchen jedoch die Herzogl. Sächsischen Geheimen Legations-Räthe nicht unterließen, an gehörigen Orten die vorläufige Anzeige zu thun, wie an einem Aufsatze gearbeitet und selbiger demnächst eintreffen würde.

§. 9.

Auch unerwartet dieses Aufsatzes, schien es indessen im Herbste, als ob die Sache in eine gütliche Behandlung eingeleitet und zu Auskunftsmitteln befördert werden wollte. Nicht nur wurde einigen der unterstützenden Gesandtschaften zu erkennen gegeben, daß man suchen würde, einen Ausweg zu finden, bey welchem die theilnehmenden hohen Höfe sich zu beruhigen Ursache haben würden, sondern es geschah auch würklich dem Fürstl. Sachsen Weimarischen Geheimen Legations-Rathe selbst, ob zwar nur Gesprächsweise und mit der ausdrücklichen Erklärung:

> daß man es nur für sich, und ohne hierzu einen höhern Auftrag zu haben, thue, wie denn auch Jhro Kaiserl. Majest. eben damahls abwesend und auf Jhrer Italiänischen Reise begriffen waren,

der Vorschlag:

> daß der Reichshofraths-Secretarius sich in weyland des Legations-Raths von Rehboom Quartier verfügen, und im Beyseyn der S. Weimar- und S. Gothaischen Geschäftsträger das Siegel wieder abnehmen und erklären sollte,

sollte, daß der Nachlaß den Erben zur Theilung hiemit überlassen sey; wobey gedachte Geschäftsträger mit ebenmäßiger Abnehmung der von ihnen angelegten Siegel, die jedem Fürstl. Hause zugehörigen Schriften und Acten zu sich nehmen könnten; auch sollte in dem dabey zu erlassenden Reichshofraths Concluso ausdrücklich angemerkt werden, daß alles ohne Nachtheil und mit Vorbehalt allerseitiger Gerechtsame geschehen sey.

§. 10.

Vergleichet man mit diesem Antrage die Erklärung, welche die Herzogl. Sächsischen Höfe gleich Anfangs des Kaisers Majest. gethan hatten; (§. 5.) so mögte es beynahe scheinen, als ob selbiger mit dieser gutentheils zusammen träfe, und also auch solchem um so leichter die Hände zu bieten gewesen seyn würden. Allein hätten auch 1) die gedachten Höfe darüber völlig hinaus gehen wollen, daß der Antrag nur als eine privat Aeusserung, und mit dem ausdrücklichen Beysatze, keinen höhern Auftrag dazu zu haben, geschehen war: so hatte sich doch 2) die Lage der Sache bereits wesentlich verändert. Denn, als die Höfe ihre erste Erklärung thaten, war annoch völlig res integra, und es wäre leicht angegangen, in der Maße, wie sich die Höfe freywillig entschlossen hatten, über den in der Stille geschehenen einzigen Actum obsignationis hinweg zu gehen. Nach der Hand hatte der Reichshofrath die Sache geflissentlich verbreitet, mit unläugbarer Zudringlichkeit gegen die Fürstl. Sächs. Höfe alle Umstände äusserst erschweret, und aus einem besondern Versieglungs-Zwist eine allgemeine weit aussehende Jurisdictions-Streitigkeit gemacht. 3) Hatten sich die Herzogl. Höfe, dem Reichshofrathe zu Ehren, auf einen einzelnen Fall zu einem Auswege erboten, wenn die Reichsständischen Gesandtschafts-Rechte in Würksamkeit und Thätigkeit auf alle künftige Fälle aufrecht erhalten und sicher gestellt würden. Der damalige Antrag kehrte hingegen dieses gerade um, erlaubte den Fürstl. Sächsischen Höfen in gegenwärtigem Falle Verwahrungen und Vorbehalte, und gab ihnen für das künftige keine andere Aussicht, als sich mehrmahlen dergleichen Verwahrungen und Vorbehalte zu bedienen. Dahin einzugehen mußte ihnen 4) desto bedenklicher fallen, da sie hierdurch selbst mit gewürket haben würden, den Besitzstand zu ihrem unwiederbringlichen Nachtheile zu verändern. Ohne so vieler vorigen Beyspiele zu gedenken, konnte wenigstens der allerneueste ruhige Besitz der Fürstl. Sächsischen Höfe von dem Reichshofrathe nicht in Abrede gestellt werden. Anderthalb Jahre vor dem jetzigen Falle, bey dem Tode des Gesandten von Rehboom, hat-

 ten

ten selbige diejenigen Gesandtschafts-Rechte hieselbst ruhig und ohne mindeste Anfechtung vor den Augen des Reichshofrathes ausgeübet, welche ihnen dieser jetzo zu entreissen suchte. Es hätte folglich die Annehmung des Antrags bey allen Verwahrungen, die man ihnen zugestanden, ja die man selbst in das Reichshofraths-Conclusum eingeschaltet hätte, nur darzu gedienet, dem Reichshofrath in der Folge Beyspiele einer vermeintlichen Observanz zu verschaffen. Oder es wäre dadurch 5) die Anlage zu einem solchem Plane gemacht worden, nach welchem bey jedem künftigen Vorfalle, zum unersetzlichen Schaden aller höchsten und hohen Reichs-Stände, der Reichshofrath seine dermaligen Anmaßungen thätig fortsetzen, und jenen nichts als zum höchsten fruchtlose Verwahrungen und Vorbehalte anheim lassen könnte. Hierzu kam, 6) daß der Antrag mit solchen Vorschlägen in Ansehung der zugleich obgewalteten Versieglungs-Strittigkeit wegen der Verlassenschaft weyl. der verwittibten Gesandtin von Rehboom verbunden war, in welche die Fürstl. Sächsischen Höfe vollends, ohne allen Vortheil ihrer Sache aufzugeben, sich nicht einzulassen vermogten. Endlich mußten selbige 7) den Antrag aus diesem Grunde auch für unhinlänglich ansehen, weil, so bald die darinn den Erben überlassene Theilung in der Güte nicht zu Stande kommen sollte, die Frage von Bestimmung des gehörigen Richters wieder eingetreten seyn würde, von welcher Eigenschaft sich die Höfe würden noch weit weniger, als von dem bloßen actu obsignationis haben verdringen lassen können.

Dieses waren also auch die Gründe, warum die Höfe zu Weimar und Gotha sich in den geschehenen Antrag nicht einzulassen beschlossen, und der Sachsen-Weimarische Geheime Legations-Rath erhielt, mit Einverständnis des Fürstl. S. Gothaischen Hofs, Befehl, jedoch ebenfalls nur auf dem Fuß einer von ihm privatim, wiewohl mit Vorwissen seines Hofes, geschehenden Antwort zu erklären:

> daß man sich auf das Expediens wegen des Nachlasses des Legations-Raths von Rehboom vorerst nicht einlassen könne, vielmehr auf einer Kaiserlichen Resolution, durch welche die diesseitige Gesandtschafts-Rechte *pro futuro* sicher gestellt würden, bestehen müsse;

eine Antwort, welche auf der einen Seite noch immer den Weg zu Auskunfts-Mitteln offen hielt, und auf der andern Seite darlegte, um was es den Herzogl. Höfen, in einförmiger strecklicher Befolgung des vom Anfang angenommenen Gesichtspunkts, dabey zu thun sey.

§. 11.

§. 11.

Man glaubte in diese Antwort um so eher sich einschränken zu können, da mittlerweile der Aufsatz, womit die Fürstl. Sächsischen Höfe den Ungrund der von dem Reichshofrath aufgeworfenen Sätze und Beyspiele darzulegen sich vorbehalten hatten, (§. 8.) fertig, auch des Hrn. Reichs-Vice-Canzlars Fürstl. Gnaden, wie er hier unter No. 18. beylieget, unterm 29ten November 1771. übergeben worden war, und die Höfe sich schmeichelten, ihre Absicht darinn so einleuchtend dargethan zu haben, daß Se. Kaiserl. Majest. ungezweifelt geruhen würden, Ihnen mit der angesuchten Sicherstellung für das künftige, worauf ihnen alles ankam, zu willfahren, hierdurch aber nachhero der gegenwärtige Fall sehr leicht zu einer schicklichen Endschaft zu bringen seyn würde.

No. 18.

Es enthielt dieser Aufsatz die Gründe, auf welchen die Reichsständischen Gerechtsame beruhen; es war darinn auf den von der Kaiserlichen Gerichtbarkeit über die Stände des Reichs selbst hergenommenen Schluß des Reichshofrathes geantwortet; es war dargeleget, daß von allen angezogenen Beyspielen lediglich nur 7. anschlügen, und auch diese nicht das bewiesen, was sie beweisen sollten; und es war hingegen eine Reihe von 14 Beyspielen beygebracht, die in Absicht auf die Reichsständischen Befugnisse eben so gut den ununterbrochenen Besitz und das Herkommen ausser allen Zweifel setzten, als ihnen Recht, Gesetze und Verfassung zur Seite standen.

§. 12.

So bald jedennoch die Höfe die Nachricht erhalten hatten, daß bey der von ihren Geheimen Legations-Räthen bewürkten Uebergabe dieses Aufsatzes von dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar gegen sie die Aeusserung geschehen wäre:

> wie man sich lieb seyn lassen würde, auf eine annehmliche Art aus der Sache zu gelangen, und sie, Geheime Legations-Räthe, bey ihren Höfen dieserwegen den Antrag machen möchten:

und daß dabey verlautete, es hätten Allerhöchst Se. Kaiserl. Majest. selbst von dem Reichshofrathe Vorschläge zu einem provisorischen Abkommen zu begehren geruhet, schöpften die Herzogl. Höfe, denen es nur um Sicherstellung ihrer Gerechtsamen zu thun war, die aber zugleich nichts angelegeners hatten, als alle Weitläuftigkeiten zwischen den Ständen des

Reichs und dem Reichshofrathe vermieden zu sehen, welche ein unglücklicher Ausgang dieser Sache voraus sehen ließ, von neuem Hoffnung, es würde sich im ministerial-Wege noch ein Mittel finden lassen, ohne Präjudiz für die Reichs-Stände aus der Sache zu kommen. Sie wären in dem Fall mit Freuden über alle jene Bedenklichkeiten hinaus gegangen, welche sie abgehalten hatten, auf die priuatim geschehenen Vorschläge (§. 9.) sich einzulassen, und hätten sich daran begnüget, daß ihnen nunmehro der Weg *ministerialiter* geöffnet war; sie würden an statt der anfänglich auch nur auf dem Fuß einer privat Aeusserung gegebenen Antwort (§. 10.) eine Erklärung in ihrem eigenen hohen Nahmen haben ertheilen lassen. Allein es schien vor allen Dingen nöthig, diesem Schritte die Vergewisserung voran gehen zu lassen, daß man von Seiten des Kaiserlichen Ministerii einer solchen diesseitigen näher tretenden förmlichen ministerial-Aeusserung annoch Gehör geben werde.

In dieser Gesinnung und Absicht schlug am 6ten Dec. 1771. der Geheime Legations-Rath von der Lith blos für sich und priuatim dem Hrn. Geheimen Reichs-Referendario von Leykam ein Projekt Conclusi vor, und sondirte darüber dessen Gedanken.

Obgleich diese nicht ganz beyfällig, sondern ein Membrum des projektirten Conclusi zu verwerfen schienen, auf welchem das übrige und hauptsächliche beruhete; und ob gleich auch dieses Conclusum eigentlich nur die andere sich gleichfalls mit dem Kaiserl. Reichshofrath angesponnene Streitigkeit, der Geheimen Räthin von Rehboom Nachlaß betreffend, zum Gegenstande hatte; so hätte man doch nunmehro von Seiten der Herzoglichen Höfe in der Sache weiter gehen, beyderley Irrungen, in der mütterlich- oder alt-Rehboomischen und in der jung-Rehboomischen Sache, von welcher gegenwärtig die Rede ist, da sie Hr. von Leykam selbst verbunden, auch zusammen verbinden, und zu obangedeuteter Erklärung schreiten können, würde auch würklich dazu geschritten seyn, wäre dazu nur Zeit gelassen worden.

Da aber die Höfe, nach davon erhaltener Nachricht von Wien, noch in der Communication über die weiter zu nehmende Entschließung begriffen waren, so erschien das Reichshofraths Conclusum, wovon gleich hernach die Rede seyn wird.

§. 13.

§. 13.

Wie niederschlagend mußte es bey dessen Beantwortung seyn, daß keine nähere Aeusserung von Seiten der Höfe abgewartet werden wollen, da gleichwohl abermalen einige der angesehensten Chur- und Fürstlichen Höfe denjenigen Aufsatz, welchen die Herzogl. Sächs. Häuser zu Begründung ihrer Gerechtsame dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar hatten übergeben lassen, (§. 11.) als eine solche Ausführung, mit deren Inhalte sie einverstanden wären, hatten unterstützen lassen, mithin den wesentlichsten Antheil an den Fürstl. Sächs. Beschwerden genommen, und auch ihren Gesandtschaften von dem Kaiserlichen Ministerio die beste Neigung, selbigen zur Zufriedenheit aller Interessenten abzuhelfen, zum öftern zu erkennen gegeben worden war. Man weiß wohl, daß dem S. Weimarischen Geschäftsträger hat vorgerückt werden wollen, daß 1) Se. Kaiserl. Majest. auf die von dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar im Frühjahr 1771. den Fürstl. Sächs. Geschäftsträgern geschehene Eröffnung (§. 7.), ohne Darlegung der Gründe, welche die Höfe dem Reichshofrath entgegen stellen zu können glaubten, und ohne Antwort so viele Monate hindurch bis zu dem allendlich im Spätjahre überreichten Aufsatze (§. 11.) gelassen worden wären, daß man 2) von Seiten des Kaiserlichen Ministerii alle mögliche Bereitwilligkeit auch nach der Hand bezeuget hätte, des Kaisers Majest. aber nicht alle Augenblicke Propositiones machen lassen könnten, und daß auch 3) durch die von gedachtem S. Weimarischen Geschäftsträger geschehene Erklärung, sich auf keine Temperamente einlassen zu wollen, (§. 10.) die Sache aus dem Stande herausgesetzt worden wäre, daß darinn etwas weiter geschehen können. Allein **erstlich** sind allbereits (§. 8.) die Ursachen angeführt worden, welche eine frühere Vollendung und Uebergabe des Aufsatzes gehindert hatten. Es war auch zu dieser Antwort keine Frist anberaumt, und binnen der Zeit hatten die Fürstl. Sächs. Bevollmächtigten nicht unterlassen, zu verschiedenenmalen jene Ursachen und den jedoch mit allernächstem erwarteten Empfang gedachten Aufsatzes vorläufig zu hinterbringen. Zudem waren des Kaisers Majest. den Sommer hindurch abwesend; und gleich nach allerhöchst Ihro Zurückkunft wurde der Aufsatz übergeben. **Zweytens** waren keine andere Propositiones vorhero geschehen, als diejenigen einzigen, denen der Vorbehalt hinzu gefügt worden war, daß selbige ohne höhern Auftrag geschähen (§. 9.). Niemals aber hatten sich die Fürstl. Sächs. Höfe den Gedanken beygehen lassen, von Sr. Kaiserlichen Majest. immer neue und neue Propositiones zu erwarten. Von höchst Ihro Gerechtigkeits-

Liebe hingegen durften sie sich überzeugt halten, daß auf den ihnen geschehenen Antrag so zu antworten, wie sie es ihren Befugnissen angemessen finden würden, ihnen eben sowohl vergönnt seyn würde, als Se. Kaiserl. Majest. überhaupt gleichwenig durch ministerial-Handlungen und im Wege gütlicher Auskunftsmittel, als durch den Reichshofrath die Kränkung der Reichsständischen Gesandtschafts-Rechte zu gestatten gemeinet seyn könnten. Drittens war theils die dem S. Weimarischen Geschäftsträger anfänglich auf die ausdrücklich nur *priuatim* geschehenen Vorschläge aufgegebene und von ihm hinwiederum auf dem Fuß einer privat-Antwort ausgerichtete Erklärung nicht einmal völlig abfällig, (§. 10.) theils hatte sich ohngefähr zu gleicher Zeit der S. Gothaische Geschäftsträger näher geäussert, und eine neue Aussicht zu einer ministerial-Unterhandlung eröffnet. (§. 12.) Unbegreiflich ist es also, wie der Reichshofrath auf einmal die Oberhand hat gewinnen, und alle diejenigen höchstwichtigen Betrachtungen verdringen können, welche bisher die Sache der Aufmerksamkeit des Kaiserl. Ministerii würdig gemacht hatten. Das von dem Reichshofrath erstattete Votum war nunmehro ein ganzes Jahr ohne allerhöchste Entschliessung liegen geblieben. Es mag aber der Reichshofrath gleich in solchem, und in andern, dem Verlaute nach, darauf gefolgten Votis, die Sache vorgetragen, und dabey Gründe untergestellt haben, als er immer wolle; so können sich doch die Herzogl. Sächs. Höfe nimmermehr überreden, daß er sich in eine stückweise und umständliche Beantwortung der in dem ihrer Seits an des Hrn. Reichs-Vice-Canzlars Fürstl. Gnaden gebrachten Aufsatze (§. 11.) enthaltenen Gründe und Beyspiele werde eingelassen haben. Erstere beruhen zu vest und unbeweglich auf den Gesetzen und der Verfassung des Reichs, und letztere sind zu unwidersprechlich, als daß der Reichshofrath etwas beyzubringen hätte vermögend seyn können, welches Se. Kaiserl. Majestät in der Zusammenhaltung hätte bewegen mögen, Grundsätze gut zu heißen, die, wenn sie auch der Reichshofrath in einem noch so scheinbaren Gesichtspunkte vorgestellet, jedoch alsdann von Höchst Denenselben als solche würden seyn erkannt worden, die den kostbarsten und unschätzbarsten Gerechtsamen der Stände des Reichs aufs allerempfindlichste zu nahe treten. Die Fürstl. Sächs. Höfe mußten auch dieses Dafürhaltens aus dem Grunde seyn, weil bey allen ministerial-Aeusserungen, die seit der Uebergabe gedachten Aufsatzes sowohl gegen ihre Geschäftsträger, als gegen andere Gesandtschaften geschehen sind, auch nicht ein Wort gefallen war, welches die von dem Reichshofrath etwa unternommene besondere Entkräftung eines einzigen

in

in selbigem enthaltenen Grundes oder Beyspiels angedeutet hätte.

§. 14.

Indessen war es das unglückliche Schicksal dieser Angelegenheiten, daß der Reichshofrath sich die Genehmigung des bisher liegen gebliebenen Voti zu Wege zu bringen wußte; und hierauf fuhr er, wie dieses das unter No. 19. beyliegende Conclusum vom 17ten Febr. 1772. darleget, fort, die Sache in eben dem Weg aufs äusserste hinaus zu treiben, welchen er mit nicht geringer Zudringlichkeit bey Erstattung seines Voti eingeschlagen hatte. (§. 6.) Die an Se. Kaiserl. Majest. erlassenen Schreiben, (§. 5.) so wenig als sie für den Reichshofrath, oder zu irgend einer rechtlichen oder gerichtlichen Ausführung bestimmt waren, und ob sie gleich eigentlich nur einen **Vorbehalt** der Reichsständischen Gerechtsame, und einen in Reichs Fürstlicher Devotion gethanen **Vorschlag**, ohne Weiterungen aus der Sache zu kommen, enthielten, behandelte der Reichshofrath als **ihm** geschehene Vorstellungen, und erkannte ihre positionem ad Acta. Die darinn auf das Reichsständische Gesandtschafts-Recht gethane allgemeine Berufung belegte er schlechterdings und gerade hin mit der Benennung: **angebrachter unstatthafter Einwendungen**, und der von dem Reichshofrathe beschlossene Unglimpf erlaubte demselben nicht einmal, in Ansehung besagten, den Reichs-Ständen unschätzbaren Gesandtschafts-Rechts, eine solche allgemeine beruhigende Erklärung einfließen zu lassen, als gleichwohl Se. Kaiserl. Majest. allerhöchst selbst in den ersten ministerial-Antworten hatten thun lassen, und als der Reichshofrath, wenn er auch schon die Schreiben der Höfe gerichtlich behandeln wollte, nach unzähligen Beyspielen anderer Rechtssachen, selbst in dem Falle hätte hinzu fügen können, wenn er geglaubt hätte, daß jenes Recht in gegenwärtiger Sache nicht einschlüge.

No. 19.

Die angelegte Sperre wurde bestätiget, und die fernere Abhandlung der Verlassenschaft dem Reichshofrathe vorbehalten. Selbst in Ansehung ihrer eigenen Briefschaften und Akten, an deren baldigen Erlangung jedoch, wie leicht zu erachten, den Herzogl. Höfen sehr viel gelegen war, konnten selbige der Geringschätzung und der Zudringlichkeit des Reichshofraths nicht entgehen. Sie hatten in den selbsteigenen Schreiben, welche der Reichshofrath ad Acta decretirte, bereits gebeten, solche ihren Geheimen Legations-Räthen verabfolgen zu lassen. Dem ohngeachtet wurde in dem Concluso den Her-

zoglichen Höfen ein so genanntes: **gebührendes Ansuchen** aufs neue zu gemuthet. Diese Akten waren noch darzu nicht von dem Reichshofraths-Secretarien versiegelt, sondern von den Herzogl. Geschäftsträgern theils versiegelt, theils in Beschluß genommen worden. Reichs-Stände sollen also nicht einmal ihr Eigenthum, ja ihr in eigener Gewahrsam gehaltenes Eigenthum, ohne Erlaubnis des Reichshofraths, an sich nehmen dürfen, und Briefschaften und Papiere, die ihrer Natur nach nicht allein gemeine Gerichtshändel, oder auch Reichsständische Rechtssachen, sondern zum öftern auch die wichtigsten dem Reichshofrath und seiner Erkenntnis nicht unterliegenden, ja nicht einmal zu seiner Wissenschaft gehörigen Staats- und Hauß-Angelegenheiten betreffen, soll der Reichshofrath den Höfen so lange zu entziehen die Befugnis haben, bis sie denselben um ihre Wiedererstattung angerufen, sich auch wohl einem, wie im gegenwärtigen Falle, nach Jahr und Tag geschehenden Ansinnen der Wiederholung dieses Gesuchs gefügt haben würden, mit einem Worte, bis es dem Reichshofrathe gefällig wäre, den Ständen Papiere wieder zu vergönnen, aus deren auch nur kurzer Zurückhaltung für sie nicht selten der wesentlichste Schade entspringen kann.

§. 15.

So war das Reichshofraths Conclusum beschaffen, womit diese Reichsständische Gesandtschafts-Angelegenheit erledigt seyn sollte. Und wenige Tage darauf gab ferner der Herr Reichs-Vice-Canzlar den zu diesem Ende berufenen Herzogl. Geheimen Legations-Räthen zu erkennen:

> Se. Majest. der Kaiser hätten die in dem überreichten Aufsatze (§. 11.) vorgelegten Gründe nicht überführend gefunden, und daher die Entschließung gefaßt, die Sache dem Reichshofrathe zu weiterer rechtlichen Verfügung zu überlassen. Höchst Dieselben hätten gewünscht, dessen entübrigt zu seyn, und daß die Herzogl. Höfe, nachdem von Seiten des Kaiserlichen Ministerii ihren Geschäftsträgern an Hand gegeben worden wäre, auf annehmliche Auskunftsmittel bey ihnen anzutragen, auch sich vergnüglich hierauf geäussert hätten. Da aber solches bis anhero nicht erfolgt wäre: so wären zwar Se. Majest. gar nicht gemeint, weder alle Stände überhaupt, noch einen in particulari an ihren Gerechtsamen zu verkürzen; Sie hätten sie jedoch auch verbunden erachtet, nach Maßgabe der Wahl-Capitulation und dem Herkommen, Ihr Kaiserl.

Amt

Amt hier eintreten zu lassen, und die Sache Dero Reichshofrathe zu übergeben.

Diese Eröffnung konnte die Höfe nicht anders, als in die größte Bestürzung versetzen. Wäre ihren Geschäftsträgern nur der allermindeste Fingerzeig gegeben worden, was Se. Kaiserl. Majest. Allerhöchster Ueberzeugung in Ansehung des oftererwähnten Aufsatzes im Wege stehe, und ob denn der Reichshofrath die Gründe und Beyspiele desselben, nicht etwa nur allgemein in Abrede gestellt, sondern pünctlich und standhaft widerlegt habe; so würden die Höfe entweder sich gleichwohl haben beruhigen müssen, wenn sie hieraus erkannt hätten, aus welchen entgegen stehenden wichtigen Ursachen kein Anspruch auf alle diese Gründe und auf alle diese Beyspiele von ihnen gemacht werden dürfe, oder es würde dieses die Gelegenheit eröffnet haben, einem so gerechten und unpartheyischen Kaiser, der unter dem bloßen Ansehen eines Reichs-Gerichts den Ständen des Reichs wahre Gerechtsame, geschweige eine der alleredelsten, entziehen zu lassen, nimmermehr gemeinet ist, alle Zweifel, so wie Höchst Derselbe in einem solchen Falle selbst wünschen wird, vollends zu benehmen.

Wie bereits (§. 12.) dargelegt worden, waren die Herzogl. Höfe geneigt, Auskunftsmitteln Raum zu geben; sie waren schon würklich in Deliberation und Communication darüber getreten; ihre Bereitwilligkeit hierzu sollte desto weniger bezweifelt, mithin die erforderliche Zeit zur Gegen-Aeusserung ihnen desto sicherer vergönnt worden seyn, als sie in den an Kaiserl. Majest. erlassenen sub No. 12. oben beygefügten Schreiben das Reichshofräthliche Verfahren in der jung-Rehboomischen Sache für diesmal und reseruatis reseruandis hingehen lassen zu wollen, sich erklärt, mithin diese Irrung gleichsam voraus gütlich beseitiget hatten. War aber die Sache überhaupt so beschaffen befunden worden, daß Auskunftsmittel anschlagen konnten, so mußte den Herzoglichen Höfen äusserst betrübt fallen, solche nunmehr auf einmal in der Maße an den Reichshofrath verwiesen zu sehen, als ob dieser der ganz unstreitige Richter darinn wäre, und als ob dessen Grundsätze, die doch genau den eigentlichen Gegenstand der Irrungen ausmachten, ganz unzweifelhaft wären, in welchem Falle niemals von einem Auskunftsmittel die Frage hätte seyn können. In der Wahl-Capitulation konnten sie keine einzige Stelle finden, worinn der Reichshofrath zum Richter der Reichsständischen Gesandtschaften ernannt wäre, und sollte es zu Begründung seiner Gerichtbarkeit auf das Herkommen ankommen; so hatten sie

dargethan, daß wenigstens von beynahe 80. Jahren solches demselben entgegen stehe.

Höchst schmerzlich mußte es hiernächst den Herzogl. Höfen seyn, daß, als auf ihren Befehl zu Vermeidung alles Misverständnisses die beiderseitigen Geschäftsträger nach der Hand um die schriftliche Mittheilung der von dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar geschehenen Eröffnung sich bewarben, und einem derselben solche von dem Herrn Geheimen Reichs-Referendario von Leykam abgeschlagen wurde, dieser auf die fernere Frage: ob die gedachte Eröffnung für die final Resolution, und damit die Haupt-Frage für entschieden anzusehen wäre? sich eben so wenig weiter herauslassen wollte, sondern erklärte: wie er mit der Sache weiter nichts zu thun hätte.

Dennoch hatte auch der Herr Reichs-Vice-Canzlar seit jener Eröffnung vermieden, die Fürstl. Sächs. Geschäftsträger zu sprechen, und einen von ihnen blos an den Herrn Geheimen Reichs-Referendarium verwiesen.

Die Höfe sahen sich also beynahe alle Wege abgeschnitten, in der Sache weiter fortzukommen, und gerade demjenigen Reichs-Gericht allein überlassen, welches ihre kostbarsten Rechte mit so besonderer Anwendung verletzte, und bey welchem sie, ohne solche demselben selbst aufzuopfern, sich einzulassen nicht vermochten.

§. 16.

In diesen Umständen konnte sie die erleuchteste Einsicht und die Gerechtigkeit des Kaisers allein ermuntern, und ihr Vertrauen wurde auch mitten unter allen diesen bedenklichen Vorgängen dadurch aufgerichtet, daß gleichwohl Se. Kaiserl. Majest. ihnen aufs neue hatten versichern lassen, wie Allerhöchst Dieselben von Verkürzung der den Reichs-Ständen überhaupt und einem jeden insbesondere zustehenden Gerechtsamen weit entfernt wären. (§. 15.) Um also nichts unversucht zu lassen, beschlossen die Höfe zu Weimar und Gotha an das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt neue allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben gleichlautend zu erlassen, und es geschahe dieses hiernächst ungesäumt in der Maße, als es die hierbey gefügte 20ste Nummer enthält. Der ganze Hergang und die Zudringlichkeit des Reichshofräthlichen Betragens wurde Sr. Kaiserl. Majest. im ganzen Zusammenhange dargelegt, die Reichsständischen aus dem Gesandtschafts-Rechte fließenden Gerechtsame der Versiegelung und der Befreyung ihrer Gesandt-

No. 20.

sandtschaften von dem Reichshofräthlichen Gerichtszwange wurden bewiesen, das Herkommen wurde umständlich dargethan, und ein jeder bekannter Einwurf des Reichshofraths wurde in aller seiner Stärke vorgetragen und beantwortet. Die Herzogl. Höfe bezeigten auch hierbey abermal noch alle nur mögliche Nachgiebigkeit. Sie wiederhohlten die Erklärung, es für diesesmal bey der Anordnung des Reichshofraths bewenden lassen zu wollen; noch jetzo wollten sie geschehen lassen, daß von demselben die fernere Abhandlung auf Anrufen der Erben vollzogen würde; nur darum baten sie, daß, nachdem der Reichshofrath in dem letzten Concluso über die Sicherstellung ihrer Gesandtschafts-Gerechtsame hinaus gegangen wäre, vielmehr die auf das Ius legationis Statuum gegründete Einwendung schlechterdings für unstatthaft erklärt hätte, den Fürstl. Sächs. Höfen eine Kaiserliche Versicherung gegen alle Consequenz ertheilet, dem Reichshofrathe die vormals sich schon ausgebetene Weisung für das künftige gegeben, und im übrigen an beyderseitige Geschäftsträger, ohne allererst aufs neue zu thuendes judicial-Ansuchen, die Verabfolgung der Gesandtschaftlichen Archive, Akten und Scripturen vollzogen werden möchte. Mäßiger, nachgiebiger, und anständiger glaubten die Herzogl. Höfe nicht, bitten zu können. Und welchen allendlich günstigen Ausschlag schmeichelten sie sich erwarten zu dürfen, da sie bey diesem Schritte noch darzu abermal von den mit angesehensten Chur- und Fürstl. Mitständen auf das nachdrücklichste unterstützt wurden, wie denn unter andern die Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfälzische und Chur-Brauschweigische Gesandtschaften auf ausdrücklichen Befehl ihrer höchsten Höfe dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar die dringendesten Pro Memoria übergaben.

§. 17.

Allein auch diesesmal schlugen die untrüglichst geschienenen Hoffnungen fehl. Der Herr Reichs-Vice-Canzlar, ob er schon die Schreiben zur Beförderung an Se. Kaiserl. Majest. übernahm, äusserte zugleich aufs neue:

> wie Se. Kaiserl. Majest. sehr lang zu gewartet hätten; da aber von den Herzogl. Sächs. Höfen in so langer Zeit nichts zum Vorschein gekommen wäre; so hätten Allerhöchst Dieselben, um den Partheyen endlich zu ihrem Rechte zu verhelfen, hierinnen Verfügung machen müssen.

Es

Es ist jedoch bereits angezeigt worden, (§. 13.) daß die Höfe auch nicht den allermindesten Verzug sich hatten zu Schulden kommen lassen; von Partheyen, die gegen selbige um Recht angerufen hätten, war wenigstens in gegenwärtiger Sache der Fall nicht einmal vorhanden; und die Erben des Legations-Raths von Rehboom würden ihre Erbschaft längst zu sich genommen haben, wenn das höchste Reichs-Gericht sich nicht ohne alle Noth und Veranlassung in die Versieglung gemischt, und dadurch allein die Theilung gehindert hätte. Allein der Reichshofrath, an welchen hiernächst jene Schreiben gesandt wurden, gieng ohne die geringste Achtung in den gegen die Fürstl. Sächs. Höfe sich erlaubten Maasregeln fort. Er behandelte die Schreiben nicht nur wiederum auf den Fuß gerichtlicher Exhibitorum, und gab ihnen, wie auch einem von des Herrn Marggrafen von Brandenburg Durchl. an Se. Kaiserl. Majest. dieser Angelegenheit wegen abgelassenen Vorstellungs-Schreiben, selbstgefällige gerichtliche Rubriquen, sondern, ohne sich nur einmal mehr mit einem Voto ad Augustissimum aufzuhalten, darinn von dem auf allen Seiten höchstwichtigen Inhalte der Schreiben Vortrag zu thun, und solchen gleichwohl, wenn er es vermocht hätte, zu widerlegen, mithin Se. Kaiserl. Majest. von dem Grund oder Ungrunde der von zwey angesehenen Fürstl. Häusern nicht bey dem Reichshofrathe gegen ihn selbst, sondern bey des Reichs Oberhaupte gegen denselben angebrachten, und von so vielen andern, und darunter auch von 5. großen Churfürsten des Reichs angelegentlichst vorgetragenen, folglich in allem Betrachte weit aussehenden Beschwerden gesetzmäßig zu überzeugen, eilte er ohne Umschweif zu, die Grundsätze derselben, wie solches das unter No. 21. anliegenden Conclusum von 27sten Jul. 1772. darlegt, geradehin wieder als unstatthaft zu verwerfen, und es bey dem neuesten vom 17ten Februar d. J. zu lassen; und obgleich dabey die Ausantwortung der Herzoglichen Briefschaften und Scripturen zugestanden wurde; so sollte jedoch diese durch den Reichshofraths-Secretarius, und um die Höfe in eine neue Verlegenheit zu setzen, als in Gefolg eines allererst in den jetzigen Schreiben gethanen Ansuchens, geschehen. Alles, was die Sicherstellung fürs künftige betrift, faßte der Reichshofrath dahin zusammen, daß führohin jedesmal so gleich vor der Obsignation, der Principalen Handschriften und Acten separirt, und gegen Recognition sodann in Actu obsignationis den anwesenden Gevollmächtigten verabfolget werden sollten: Gewiß, eine sonderbare Verfügung! Können Handschriften und Acten separiret und als Herrschaftlich erkannt werden, ohne daß man sie durchgehe, betrachte, einsehe? und sind Reichs-Stände schuldig, einem Reichshofraths-Secretarius nicht etwan

wan blos über gemeine Rechts-Händel, sondern auch über die innersten Angelegenheiten ihres Hauses, über Staats-Sachen, die sie oder auch andere Höfe betreffen, und woran sie am Kaiserl. Hoflager oder auswärts Antheil nehmen, die Papiere in die Hände zu geben, oder auch nur den Gegenständen und äussern Rubriquen nach bekannt zu machen?

§. 18.

Inzwischen gelang es dem Reichshofrath, auch diesem seinem vermeintlichen Erkenntniß eine ministerial-Unterstützung zu Wege zu bringen, indem wenig Tage, nachdem von den beyden Herzogl. Sächs. Geschäftsträgern unterm 15ten und 19ten October des letztgemeldeten 1772sten Jahrs des Herrn Reichs-Vice-Canzlars Fürstl. Gnaden durch eigends übergebene P. M. mit Beziehung auf die ergangenen Herzogl. Schreiben, um abermahligen geneigten Vortrag bey Kaiserl. Majest. zu Auswürkung einer allerhöchsten gerechten Entschließung, nach Ausweis des von der Lithischen unter No. 22. hierbey gefügten P. M. geziemend waren ersucht worden, denselben sowohl als den übrigen Gesandtschaften, welche sich auf Befehl ihrer Höfe in der Sache verwendet hatten, die Erklärung geschah, und abgegeben wurde, welche wörtlich also lautete:

No. 22.

> Ihro Kaiserl. Majest. seyen nach Dero angestammten Gerechtigkeits-Liebe, gesammter Stände des Reichs Gerechtsame zu bewahren und aufrecht zu erhalten fest entschlossen, durch eben diese Gerechtigkeits-Liebe aber auch geleitet, nicht geschehen zu lassen, daß der Stände des Reichs gesandtschaftliche Rechte gegen den Buchstaben der Reichsgesetze und gegen die Verfassung des Reichs zum Nachtheil allerhöchst Ihro Reichsoberhauptl. Jurisdiction ausgedehnet würden; dahin aber gleichwohl Sorge trage wollten, daß bey Bevollmächtigten und gesandtschaftlichen Personen jedesmalen die ihre Reichsständischen Höfe betreffenden Scripturen nicht mit unter die Sperre genommen, sondern ohne genommene Einsicht sofort an die dazu Bevollmächtigte extradirt, auch, wenn sich das Vermögen der an Kaiserl. Majest. förmlich accreditirten, niemalen am Kaiserl. Reichshofrath in gemeinen Processen gerichtlich legitimirten gesandtschaftlichen Personen in territoriis Statuum befinden sollte, die am Kaiserl. Hoflager vorgefundenen Mobiliar-Habseligkeiten, so fort nach gefertigter Consignation, gegen Recognition an die Reichsständische Behörde ausgehändiget würden.

§. 19.

§. 19.

So unglücklich ist der Ausgang dieser Sache gewesen, welche nicht nur für die Herzogl. S. Weimar und Gothaischen Höfe von der alleräussersten Wichtigkeit ist, sondern die auch, wie bereits 5. weltliche Churhöfe mit andern Reichsfürsten daran Theil genommen haben, der bedenklichsten Folgen halber nunmehro alle und jede Reichs-Stände aufs genaueste angehet.

§. 20.

Es bleiben also dreyerley Beschwerden übrig, welche die Herzogl. S. Weimar- und Gothaischen Höfe, da sie zugleich eben so viel grauamina communia Statuum Imperii in sich begreifen, an das unter seinem glorwürdigsten Oberhaupte versammlete ganze Reich zu bringen sich genöthiget sehen.

I. Die Verletzung oder vielmehr die gänzliche Entziehung des Reichsständischen Gesandtschafts Rechts, indem der Reichshofrath nicht nur sich des hieraus entspringenden Versieglungs Rechts bey Sterbfällen gesandtschaftl. Personen anmaßet, sondern sogar eine allgemeine Gerichtbarkeit über dieselbe an sich zu ziehen suchet, die jedoch gegen das Wesen und die ersten Begriffe einer Gesandtschaft streitet.

II. Die Vorenthaltung der gesandtschaftlichen Archive und Papiere, und das für das künftige allendlich angewiesene höchstbedenkliche Mittel, dieselben, vor der von dem Reichshofraths-Secretarius vorzunehmenden Versieglung der Verlassenschaft, separiren und den Bevollmächtigten gegen Recognition aushändigen zu lassen, welches des Zusatzes ohngeachtet, daß dieses ohne genommene Einsicht geschehen solle, jedoch nach der Natur der Sachen dieses letztere unumgänglich nothwendig machet. Und

III. der, mit Aufstellung eines in den Gesetzen nirgends gemachten Unterschieds zwischen solchen Reichsständischen gesandtschaftlichen Personen, die zugleich zu den Reichshofräthlichen Geschäften gerichtlich legitimirt sind, und die es nicht sind, geäusserte Grundsatz, daß nur bey Todesfällen der letztern, und wann sich das Vermögen der versterbenden in territoriis Statuum befindet, die Mobiliar-Verlassenschaft dahin ausgeantwortet werden solle, welches denn sowohl in den Fällen, wo kein solches Vermögen in territoriis Statuum sich befindet, bey den nicht legitimirten, als überhaupt bey den ge-

richtl.

richtl. legitimirten, ausser der Verletzung des Gesandtschafts-Rechts, auch den Reichsgesetzwidrigsten Eingriff in die Landesherrlichen Hoheits-Rechte mit sich führet.

Um nun die Wichtigkeit dieser drey Beschwerden darzulegen, wird nunmehro in dem zweyten Abschnitte das Reichsständische Gesandtschafts-Recht in seiner rechtsgegründeten Beschaffenheit ausgeführt werden. Im übrigen fällt von selbst in die Augen, daß bey allen drey Beschwerden der Reichshofrath sich die Vorschrift und Anordnung ganz neuer so wie die willkührliche Interpretation bereits vorhandener Gesetze erlaubet, und sich durchaus so betragen habe, als ob die gesetzgebende Macht im Reiche bey ihm stünde.

Zweyter Abschnitt.

Ausführung des Reichsständischen Gesandtschafts-Rechts.

§. 21.

Das Wohl aller Völkerschaften, der Stand des Krieges und des Friedens, die Freundschaft der Völker, die Erziehung, Erhaltung und Beförderung gemeinschaftlicher Vortheile, Handel und Gewerbe, die Beylegung ihrer Zwistigkeiten, ihre Bündnisse, ihre Sicherheit, alles was nur immer zu dem Wesen der Völkerschaften gehören und ihrer Aufmerksamkeit würdig seyn mag, bringet es nicht nur mit sich, sondern machet es in unzähliger Absicht zu einer durchaus nothwendigen Sache, daß selbige mit einander in Unterhandlung treten, Geschäfte treiben und wechselsweises Vernehmen pflegen. Weder die Völkerschaften selbst, noch auch ihre Oberhäupter können aber unmittelbar mit einander Vernehmen pflegen, Geschäfte treiben, Unterhandlungen anstellen. Hieraus entspringet die wesentliche Nothwendigkeit, es durch Bevollmächtigte zu bewerkstelligen, oder das Recht und die Verbindlichkeit jeder Völkerschaft, Gesandten zu schicken und anzunehmen; mit einem Wort: **das Gesandtschaftsrecht;** und dieses ist also im allgemeinen Völkerrechte gegründet.

Grot. de I. B. et P. Lib. II. c. 18.

Wicquefort Ambassadeur Liv. I. Sect. I. et 27.

Bynkershoeck Iuge competant de l'ambassadeur Cap. III. §. 12. VII. §. 5.

Vattel Droit des Gens Liv. IV. Chap. 5. §. 55. et 56.

§. 22.

Es folget aber auch hieraus, daß alle freye Völkerschaften oder ihre Oberhäupter dieses Gesandtschafts-Recht haben und haben müssen. Wer ihnen solches zu entziehen unternimmt, macht sich nicht allein einer schweren Beleidigung gegen diejenige Völkerschaft, die sie betrift, sondern so gar überhaupt gegen die allgemeine Ruhe und das Wohl aller Völker schuldig. Selbst diejenigen Völkerschaften, die durch so genannte ungleiche Bündnisse sich mit einer andern mächtigern verbunden haben; Völkerschaften, die unter dem Schutz anderer stehen; Völkerschaften, deren Schwäche sie nöthiget, andern Tribut zu bezahlen; ja Völkerschaften, die in einer Art von Unterwürfigkeit stehen, können, in so weit sie nicht unterwürfig sind, von diesem Rechte nicht ausgeschlossen werden. Ungleiche Bündnisse, Schutz mächtigerer Völkerschaften, Tribut und Unterwürfigkeit in einigen Stücken heben dasjenige an und für sich nicht auf, worinn das Wesen freyer Völker und Fürsten in Absicht auf die Beförderung des innerlichen und äusserlichen Wohls ihrer Länder besteht; Nur alsdann, wenn ein ungleicher Bundsverwandter, ein von einem Mächtigern beschützter, einer, der Tribut zu zahlen verbunden ist, einer, dessen Unabhängigkeit in einigen Stücken eingeschränkt ist, sich ausdrücklich des Rechts begeben hat, mit andern Völkerschaften unmittelbar zu unterhandeln, kann ihnen ein zu dem Wesen und der Wohlfahrt der Staaten so unzertrennlich gehöriges Recht, als das der Gesandtschaft ist, abgesprochen werden. Hinwiederum ist das, was den weitesten Umfang der allerhöchsten Oberherrschaft ausmacht, nicht so untheilbar, daß nicht selbst diejenigen, welche selbige anerkennen müssen, durch die Verfassung des Staats, worzu sie gehören, oder durch Vorbehalt und Vertrag, eines derjenigen Rechte sollten besitzen können, welches gewöhnlicher Weise der allerhöchsten Herrschaft zuzukommen pflegt. Und alsdann ist es natürlich, daß ihnen auch die Ausübung solcher Rechte in allen ihren Würkungen und Folgen gebühre, so weit nur immer diesen Würkungen und Folgen nicht wieder besondere Ausnahmen im Wege stehen.

Grot. L. II. c. 18. §. 1. et 2.

Wicquefort L. cit. et Sect. 2.

Vattel L. IV. c. 5. §. 1. 57. 58. 59.

§. 23.

Wie das Recht der Gesandtschaft in dem Völkerrechte gegründet ist; so leget dasselbe auch den Gesandten derejenigen, denen selbiges zustehet, zween Vorzüge bey: die Unverletzlichkeit und Sicherheit ihrer Person; und die gänzliche Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit und dem Ansehen des Staats, an welchen sie geschickt sind. Und es sind beyde so sehr in der Einstimmigkeit der bewährtesten Lehrer des Völkerrechts und in dem allgemeinen Einverständniß und Gebrauch aller Völker gegründet, daß man sich blos auf diese beyde berufen darf. Selbst die ungesittesten und wildesten Völker, von der wesentlichen Nothwendigkeit dieser Vorzüge überzeugt, beobachten solche auf das heiligste, und die Staaten von Holland und Westfriesland haben dahero kein Bedenken getragen, in Absicht auf selbige nicht nur des Völkerrechts, sondern sogar des Rechts der Barbaren zu gedenken

Grot. L. II. c. 18. §. 4.

Wicquefort Part. I. L. I. Sect. 27.

Bynkershoeck Ch. I. §. 6. 7. ch. V. VII. §. 5. etc. VIII etc.

Vattel L. IV. Ch. 7. §. 81. 82. 92. 101. 103. 106. VIII. §. 110.

§. 24.

Man will hier den Vorzug der Unverletzlichkeit, welcher gesandtschaftlichen Personen gebühret, bey Seite setzen, und bey ihrer Unabhängigkeit von dem Gerichtszwange des Staats, in welchem sie sich aufhalten, stehen bleiben. Diese Unabhängigkeit ist dann offenbar in dem Wesen und in der Natur der Sache selbst gegründet. Man will dieses mit den Worten einiger der bewährtesten Lehrer des Völkerrechts beweisen, welche sich darüber so gründlich ausdrücken, daß man nicht nötig hat, etwas hinzuzusetzen. Der erste derselben ist Grotius, welcher folgendermaßen sich herausläßt: Sehr unsicher würde es mit den Gesandtschaften aussehen, wenn sie von ihren Handlungen jemand andern Rechenschaft zu geben verbunden wären, als demjenigen, von dem sie abgesandt sind. Diejenigen, welche Gesandten abschicken, und die, welche sie annehmen, denken meistens so verschieden, und zum öftern auf eine selbst so einander zuwiderlaufende Art, daß sich beynahe allezeit etwas finden lassen würde, welchem man die Gestalt eines Verbrechens sollte geben können.

L. II. c. 18. §. 4.

Wicquefort bemerkt, daß, wenn ein Gesandter von einem andern, als seinem Herrn, wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden könnte, so würde selbiger eines Theils zwo Gerichtbarkeiten unterworfen seyn, und andern Theils seinem Herrn ganz unbrauchbar werden. Hat ein Fürst die Freyheit, gegen einen Gesandten, der mit ihm seines Herrn wegen zu thun hat, um welcher Ursache willen, und unter welchem Schein es immer sey, einen Gerichtszwang auszuüben, so können die, welchen er nicht ansteht, bald einen Vorwand finden, seiner los zu werden; es ist mit des Gesandten Sicherheit geschehen, und ein Herr, der seinen Diener nicht gegen alle Arten von Beleidigungen zu decken vermag, kann niemals gut bedienet werden

L. I. Sect. 27. p. 390. 391.

Gleich gründliche Anmerkungen machet Bynkershoeck. Man erlaube nur einmal, sagt er, die Verbrechen eines Gesandten zu untersuchen, und zu bestrafen; keiner von ihnen wird mehr in Sicherheit seyn. Ihre Verrichtungen bestehen darinn, das Beste ihres Herrn auf alle mögliche Art zu befördern; vielleicht gebrauchen sie dabey Mittel, die genau betrachtet, nicht die anständigsten seyn mögen. Darf man sie aber alsdann deswegen vor Gericht fordern; darf man sie strafen, so bald sie irgends eines solchen Dings überführt sind; so ist es eben so gut, den Gebrauch der Gesandtschaften völlig abzuschaffen. Und wenn ein Gesandter auch hierinn sich nichts zu Schulden kommen ließe, wird nicht alsdann, auch schon bey gemeinen Verbrechen die gefängliche Verhaft, und alles das gerichtliche Verfahren, welches über ihn verhänget werden möchte, seinen Briefwechsel stören, und die Vollziehung seiner Aufträge hindern? Ja, wie wird es selbst in dem gemeinsten Rechtshandel mit einem Gesandten aussehen? gesetzt, daß er sich weigerte, einem gegen ihn ergangenen Rechtsspruche sich zu fügen, wird man ihn mit der Execution belegen, ihn einsperren? Ohne Zweifel müßte ihn dieses hindern, seine gesandtschaftlichen Obliegenheiten zu erfüllen.

Chap. VII. §. 5.

Bynkershoeck redet noch darzu von lauter solchen Fällen, worinn ein Gesandter die Gerechtigkeit gegen sich haben könnte. Allein es ist nicht einmal nötig, solche Fälle anzunehmen. Man kann ihm hundert Rechtshändel auf den Halß werfen, worinn er völlig unschuldig wäre. Ueberhaupt kann, wie Vattel sehr wohl auseinander setzt, der Zweck von Gesandtschaften nicht erreichet werden, wenn solche nicht mit Sicherheit,

heit, mit Freyheit und mit Treue ausgerichtet werden können. Allein, ohne Unabhängigkeit von dem Staate, in welchem sich der Gesandte befindet, ist jene so unumgänglich nötige Sicherheit sehr schwankend. Tausend Vorwände lassen sich erfinden, einen Gesandten zu beunruhigen, ihn zu verfolgen, ihm übel zu begegnen. Oft hat er Aufträge, die dem Hofe, an welchen er abgeschickt ist, unangenehm sind. Hat nun dieser eine Gewalt oder gar eine Gerichtbarkeit über ihn, wie steht zu hoffen, daß der Gesandte die Befehle seines Herrn mit der nötigen Treue, Standhaftigkeit und Freyheit des Geistes vollziehen werde? Es liegt alles daran, daß er keine Fallstricke zu befürchten habe, daß er durch keine Ränke von seinen Amtsverrichtungen abgezogen werden könne, daß er von dem Hofe, an welchem er gesandt ist, eben so wenig zu hoffen, als zu fürchten habe. Um die Würksamkeit seines Amts zu versichern, muß also ein Gesandter von der obersten Macht eines solchen Hofs, von dem Gerichtszwange des Landes in ciuilibus et criminalibus unabhängig seyn. Würden sich auch Personen von Stand und Ansehen zu Gesandtschaften gebrauchen lassen, wenn ein solcher Auftrag sie einer fremden Botmäßigkeit unterwürfig machte, und dieses sehr oft bey Völkern, die dem ihrigen wenig hold sind, und wo sie unangenehme Forderungen zu vertheidigen, und in solche Erörterungen hineinzugehen haben, die sehr leicht zu Heftigkeiten ausschlagen? Kann endlich ein Gesandter um gemeiner Verbrechen halber belanget, kann criminaliter gegen ihn verfahren, kann er in Verhaft genommen und gestraft, kann er civil-Sachen halber vor Gericht gefordert werden, so wird ihm sehr oft weder das Vermögen, noch die Zeit, noch die Freyheit des Geistes übrig bleiben, welche seines Herrn Geschäfte erfordern. Und von keinem Herrn ist zuvermuten, daß er seinen Gesandten einer fremden Macht habe unterwerfen wollen. Indem ihn diese annimt, so willigt sie also auch ein, ihn auf dem Fuße der Unabhängigkeit anzunehmen, und dieses ist ein stillschweigender Vertrag, welcher der natürlichen Verbindlichkeit eine neue Stärke giebt.

L. IV. Ch. 7. §. 92. Ch. 8. §. 25. §. 110.

Ein jeder Gesandter bleibt also unter der Gerichtbarkeit und Botmäßigkeit seines Herrn; Und wie das Völkerrecht annimt, daß ein Gesandter seinen Herrn vorstelle, so wird auch nach dem Völkerrechte ein Gesandter so angesehen, als wenn sein Aufenthalt ausserhalb des Staates wäre, in welchem er sich der Gesandtschaft halber befindet. Nun kann kein Fürst über einen andern Fürsten sich eines Gerichtszwangs anmaßen; also auch nicht über den, der ihn vorstellt. Und kann kein Fürst

seine Gerichtbarkeit weiter erstrecken, als auf die Personen und Güter, welche seiner Herrschaft unterworfen sind; Kömmt bey jedem Gerichtszwang alles auf die Unterwürfigkeit an, und fällt aller Begriff eines Gerichtszwangs hinweg, so bald Urtheile und Befehle nicht gehandhabet zu werden vermögen; wie sollte ein Gerichtszwang gegen den statt haben können, der nach dem einstimmigen Grundsatz aller Völker zu einem fremden Staate gehört, und der, ob er wohl Gesandtschafts halber abwesend ist, dennoch mit stillschweigender und ausdrücklicher Bewilligung derselben so angesehen wird, als ob er seinen Wohnplatz nicht verändert habe?

Grot. L. II. c. 18. §. 4.

Wicquefort. Part. I. L. I. Sect. 27. p. 389.-90.

Bynkershoeck Ch. II. §. 2. Ch. V. §. 7. VIII. §. 1. 2.

§. 26.

Diese Unabhängigkeit vom fremden Gerichtszwange, da sie mit den allerersten Begriffen einer Gesandtschaft wesentlich verbunden ist, muß dahero auch allen Gattungen der Gesandten zu gut kommen. Botschafter, Gesandten, Residenten und Bevollmächtigte, von welchem Range sie immer seyn, haben darauf ein unverletzliches Recht.

Wicquefort T. I. L. I. Sect. 5.

Bynkershoeck Ch. 1. §. 6. 7. 8. XIII. §. 1.

Vattel Ch. 6. et 7.

Auch Agenten, wenn sie zu öffentlichen Angelegenheiten gebraucht werden.

Wicquefort T. I. L. I. Sect. V. p. 52. 59. 60. XXVII. p. 384.

Bynkershoeck Ch. 13. §. 2. et 3.

Vattel L. IV. Ch. 6. §. 75.

Legations-Secretarien,

Wicquefort T. I. L. I. Sect. V. p. 68.

Bynkershoeck l. c. §. 5.

Vattel L. IV. Ch. 9. §. 122.

Die Frau, die Familie und das ganze Gefolge eines Gesandten,

Grot. L. II. c. 18. §. 8.

Wicque-

Wicquefort T. I. L. I. Sect. 28.

Bynkershoeck Ch. 15.

Vattel L. IV. Ch. IX. §. 120. et 121.

§. 27.

Eben so gehöret weder das Haus, noch alles was ein Gesandter, als Gesandter, mit sich führet, besitzet und gebrauchet, unter den Gerichtszwang des Staats, worinn er sich befindet;

Grot. l. c. §. 8. 9.

Bynkershoeck Ch. 16.

Noch vielmehr werden seine Papiere, Briefschaften und Archive, als eben so viel Stücke, die wesentlich zur Gesandtschaft gehören, heilig seyn und bleiben müssen. Sind selbige der mindesten Gefahr ausgesetzt, so kann der Zweck der Gesandtschaft nicht erreicht werden, und der Gesandte ist unvermögend, mit gehöriger Sicherheit sein Amt zu verrichten.

Vattel L. IV. Ch. IX. §. 123.

§. 28.

So bald aber die Unabhängigkeit von dem Gerichtszwange des Staats, an welchen ein Gesandter abgeschickt ist, in dem Völkerrecht und in dem Wesen des Gesandtschafts-Rechts gegründet ist (§. 23. 24.); so bald alle Völker darüber einig sind, daß Gesandten unter der alleinigen Gerichtbarkeit ihres Herrn bleiben, und daß ein Gesandter so angesehen werden müsse, als ob er ausser dem Staate, worinn er sich Gesandtschafts halber aufhält, und in dem Lande seines Herrn sich befände (§. 25.); so bald auch seine Familie (§. 26.) sein Haus, seine Habschaften, seine Papiere und Briefschaften (§. 27.) an dieser Befreyung Theil haben; so fällt es in die Augen, daß auch nach dem Tode eines Gesandten, oder einer andern gesandtschaftlichen Person, von Seiten des Hofs, an welchem er bey Lebzeiten gestanden hat, keine Versieglung seines Nachlasses vorgenommen werden könne, die als eine Würkung oder als ein Beweis einer Gerichtbarkeit gelten solle. Dieses würde einen Widerspruch mit sich führen, der auf keinerley Art aufzulösen wäre, und also die höchste Verletzung des Völkerrechts in sich begreifen. Würde eine solche Versieglung noch darzu auf die Papiere und Archive erstrecket; so würde vollends an dasjenige die Hand gelegt, was bey einer Gesandtschaft das

heiligste und unverletzlichste seyn muß, (§. 27.) und was die allergrößte Bescheidenheit und Entfernung von Seiten des Hofs, an welchen der Verstorbene geschickt war, billig erfordert.

§. 29.

Ohne allen Zweifel muß aus obigen Gründen das Recht der Versieglung in dem Bezirke der Gesandtschaft selbst bleiben und von der Gerichtbarkeit abhängen, welche allein dem Herrn der Gesandtschaft über diese zustehet. Die Versieglung gebühret also dem Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, wenn jemand von den ihm untergeordneten, oder ihm zugegebenen zur Gesandtschaft gehörigen Personen, von seiner oder ihren Familien, oder von dem Gefolge stirbt; und gehet der Gesandte selbst mit Tode ab, so gebühret sie dem, auf den die Verwaltung der Geschäfte fällt, und dem nunmehro im Namen ihres gemeinschaftlichen Herrn die Aufsicht über die Gesandtschaft oblieget. Natürlicherweise stehet auch dem Herrn der Gesandtschaft frey, zu Ausübung seiner Versieglungs-Gerechtsame, der Gesandtschaft eines andern Hofs Auftrag zu thun. Ja, es ist kein Zweifel, daß, in Ermangelung eines solchen Auftrags, ein Gesandter, dem seines Herrn Wille und Interesse am besten bekannt seyn muß, nicht sollte jemanden zur Versieglung nach seinem Tode ernennen können, um dadurch nicht allein seinem Nachlasse, der unter die Gerichtbarkeit seines Herrn gehöret, sondern vornämlich seinen Briefschaften und dem Gesandtschafts-Archive diejenige sichere, und von der Gerichtbarkeit des Landes, worinn er stirbt, unabhängige Verwahrung zu schaffen, deren Notwendigkeit in den wesentlichsten Begriffen einer Gesandtschaft lieget. So haben es auch jederzeit die Höfe gehalten, und sich nachdrücklich allen Versieglungen widersetzt, die nach Absterben ihrer Gesandten von Seiten desjenigen Hofs, an welchem sie sich befanden, zuweilen versucht wurden. Man darf sich hierinn auf das allgemeine Herkommen, und an statt aller besondern Beyspiele, auf die sorgfältige Vorsehung berufen, die deswegen die Herren General-Staaten im Jahre 1720. in Ansehung ihrer Gesandtschaft am Kaiserlichen Hoflager getroffen haben.

Mosers Staats-Recht Th. VI. p. 185.

Fabers Staats-Canzley Th. 45. S. 561. - 569.

§. 30.

Ein einziger Fall ist, wo nach Absterben eines Gesandten, der Hof, an welchem er sich befunden hatte, die Versieglung vorzu-

vorzunehmen befugt ist, wenn sich nemlich niemand zur Stelle befindet, dem solche im Namen des Herrn des Verstorbenen zu vollziehen zustehet. Denn ein Gesandter kann keinen Legations-Secretarius bey sich gehabt haben; es können andere in gesandtschaftlichen Pflichten stehende Personen ermangeln; von dem Herrn des Gesandten kann kein Auftrag oder keine andere Verfügung geschehen seyn, und der Gesandte selbst kann vor seinem Absterben unterlassen haben, Vorsehung zu treffen. Alsdann ist kein Zweifel, daß der Hof, an welchem derselbe verstirbt, zur Versieglung nicht nur befugt, sondern daß er so gar schuldig sey, sie vorzunehmen. Allein in einem solchen Falle geschiehet die Versieglung nicht Kraft einer über den Verstorbenen gehabten Gerichtbarkeit, und zum Beweise derselben, sondern aus folgendem in den vorangeführten Gesandtschafts-Rechten selbst liegenden Grunde.

So bald nämlich ein Hof einen Gesandten annimmt, so ist er diesem, seinem Gefolge, seinen Habschaften, und wie vielmehr seinen Papieren allen möglichsten Schutz zu geben und die höchste Sicherheit zu verschaffen verbunden, und das Völkerrecht nimmt an, daß sich hierzu ein Hof von der Zeit an, da er einen Gesandten bey sich angenommen und dafür erkannt hat, durch einen stillschweigenden Vertrag anheischig gemacht habe.

Grotius L. II. c. 18. §. 5.

Vattel L. IV. Ch. VII. §. 82.

Dieses ist der Grund und Titel, welcher alsdann eintritt, wenn Niemand vorhanden ist, der im Namen des Herrn des verstorbenen Gesandten die Versieglung vorzunehmen im Stande wäre. Es geschiehet also blos in dieser Rücksicht und um dessen sämmtlichem Nachlasse noch eben die gebührende Sicherheit, als wenn der Gesandte lebte, zu gewähren, daß solcher durch Verfügung des Landesherrn versiegelt wird, woraus jedoch zugleich folgt, daß, so bald Verfügungen von dem Herrn des Verstorbenen einlangen, jenes provisionelle Versieglungs-Recht wieder verlösche, und die nur inzwischen angelegten Siegel wieder abzunehmen seyn.

§. 31.

Bisher hat man einen ächten Abriß des allgemeinen Ge-Gesandtschafts-Rechts entworfen, wie selbiges in dem Völkerrecht und in dem Herkommen bey freyen Mächten und Völkern gegründet ist. Nunmehro wird man zeigen, daß alle

Züge desselben auch insbesondere ihre Anwendung auf die Stände des Reichs und ihre Gesandten finden und finden müssen. Es würde eine unnötige und überflüßige Beschäftigung seyn, sich bey dem Beweise aufzuhalten, daß das Recht der Gesandtschaft den Ständen des Reichs an und für sich zukomme. Die Gesetze und die Verfassung des Reichs sind in diesem Stücke jedermann bekannt: und Se. Kaiserl. Majest. haben selbst in der gegenwärtigen Angelegenheit so oft und viel den Fürstl. Sächs. Höfen und den hohen Reichs-Mit-Ständen, welche sich ihrer angenommen haben, versichern lassen:

> wie Höchst Dieselbe den Ständen des Reichs ihr Ius legationis zu entziehen, oder zu schmälern nicht gemeint, vielmehr solches aufrecht zu erhalten jederzeit bereit wären (§. 7. 15. 18.)

daß man diesen Punkt als völlig ausgemacht voraussetzen kann. Die Frage schränkt sich dahin ein:

> Ob den Reichsständischen Gesandtschaften am Kaiserlichen Hoflager alle diejenigen Befugnisse, welche sonsten mit dem Gesandtschafts-Rechte verbunden sind, ebenfalls zukommen, und ob sie in Folge derselben insbesondere die Befreyung von der Gerichtbarkeit sich zueignen können?

Und daß dieses eine Frage sey, welche durchaus bejahet werden müsse, wird 1) aus dem Sprachgebrauche und den ersten Regeln der Auslegung 2) aus den wesentlichsten Begriffen des Gesandtschafts-Rechts, 3) aus den Gesetzen, und 4) aus dem Herkommen dargethan werden.

§. 32.

Was erstlich den Sprachgebrauch betrift, so wird niemand in Abrede stellen, daß mit dem Worte: Gesandter und Gesandtschaft gewöhnlicher Weise jederzeit die Begriffe von jenen Befugnissen, und besonders von der oben ausgeführten Unabhängigkeit in Ansehung der Gerichtsbarkeit verbunden zu werden pflegen. Nun werden die Reichsständischen Gesandten nicht nur im gemeinen Leben, nicht nur am Hofe des Kaisers, ja nicht nur in den Häusern seiner hohen Minister, sondern in ihren Creditiven an den Kaiser, in ihren Recreditiven von demselben, in den Schriften, die sie dem Kaiser, seinem Ministerio, oder dem Reichshofrath übergeben, in den darauf erfolgenden Kaiserlichen Decreten, ministerial-Gegen-Noten und Antworten und Reichshofraths Conclusis mit dem Namen von

von Gesandten und Gesandtschaften genau eben so und nicht anders belegt, als in Ansehung anderer Auswärtigen geschiehet. Ja, die Reichsgesetze selbst sprechen an einem und eben demselben Orte von Gesandten auswärtiger Potentaten, Fürsten und Republiken, und Reichsständischen Gesandten, ohne in der Benennung den geringsten Unterschied zu machen,

Wahl-Capitulat. Art. III. §. 21. 22.

welchen sie hingegen, wenn sie zugleich von Reichsständischen Gesandten und von den Geschäftsträgern der Reichs-Ritterschaft reden, sehr wohl beobachten, und die einen Gesandte, die andern Abgeordnete heißen

Art. XXIII. §. 2.

aus der sehr bündigen Ursache, weil die Stände des Reichs das Gesandtschafts-Recht haben, der Reichs-Ritterschaft hingegen dasselbe nicht zustehet. So lang also kein Reichsgesetz aufgewiesen werden kann, wordurch festgesetzt worden, daß das Wort: **Gesandter und Gesandtschaft**, so bald es von Reichs-Ständen gebraucht wird, einen ganz andern Sinn und Verstand, eine ganz andere Bedeutung habe; so erheischen alle Regeln der Auslegung, daß solches eben so zu verstehen, und eben derselbe Begriff damit zu verknüpfen sey, als wenn es von Gesandten auswärtiger Mächte gebraucht wird.

§. 33.

Und dieser Satz erhält vollends eine unumstößliche Gewißheit, wenn nun zweytens die wesentlichen Begriffe des Gesandtschafts-Rechts in Betrachtung gezogen werden. Denn, alles, was oben in Ansehung derselben aus der Natur der Sachen mit den Worten eines **Grotius**, eines **Wicquefort**, eines **Bynkershoeck**, und eines **Vattel** hergeleitet worden ist (§. 24.) tritt hier in voller Maße ein. Es ist der Mühe werth, davon eine umständliche Anwendung zu machen, und der Gegenstand ist zu wichtig, als daß man dieses nicht mit aller der Freymüthigkeit thun sollte, ohne welche sich der ganze Umfang derjenigen Aussichten nicht zeigen läßt, worauf es hierbey ankommt. Man darf also getrost behaupten, daß es eben so unsicher mit den Reichsständischen Gesandtschaften, als mit jedem andern Gesandten aussehen würde, wenn sie jemand andern von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben schuldig wären, als demjenigen Reichs-Stande, von dem sie abgeschickt sind. Bey allgemeinen Gesetzen, bey Gesetzen, die auf alle Zeiten, in allen Umständen gelten sollen, bey einer

K Ver-

Verfassung, die Jahrhunderte bestehen soll, kann es nicht auf Begriffe ankommen, die nur diesem oder jenem besondern Zeitpunkt angemessen sind, einem Zeitpunkt, in welchem ein gerechter und erleuchteter Kaiser des Reichs Oberhaupt ist, und demselben ein Kaiserliches Ministerium, ein Kaiserlicher Reichshofrath zur Seite stehen, die beständig und in allen Angelegenheiten gerade hin Recht und Billigkeit, Gesetze und Verfassung zur Richtschnur sich dienen lassen; einem Zeitpunkt, in welchem Ruhe, Friede und Eintracht herrschen. Es muß auf alle mögliche Fälle gesehen werden; Die Vorsicht kann auch solche Zeiten beschlossen haben, worinn das Gegentheil aller dieser günstigen Voraussetzungen eintrift. Und wie würde es alsdann mit der Reichs-Stände Gesandtschaften, mit ihrem Gesandtschafts-Rechte selbst aussehen, wenn dieses blos nach jenen Voraussetzungen seine Bestimmung haben sollte? Es ist nur allzusehr bekannt, wie verschieden, und auf welche gerade einander zuwiderlaufende Art nicht selten am Kaiserlichen Hof oder bey dem Reichshofrath auf der einen Seite, und von den Ständen des Reichs auf der andern gedacht worden ist. Bald kreuzen sich die Vorrechte des Kaisers und die Hoheiten und Gerechtigkeiten der Stände, bald legen das Kaiserl. Ministerium, der Reichshofrath und die Stände die Gesetze des Reichs, jeder Theil auf eine andere Art aus; bald entsteht die Verschiedenheit der Denkungsart aus der Verschiedenheit der Religion oder der Begriffe von den jedem Religionstheile zustehenden Gerechtsamen. Ist nun der Reichshofrath Richter der Gesandten; so wird sich in unzähligen Fällen etwas finden und aufbringen lassen, dem die Gestalt eines Verbrechens könnte gegeben werden. Auch ein Reichsständischer Gesandter würde alsdann, wenn er die Gerichtbarkeit des Reichshofraths anzuerkennen gehalten wäre, zwo Gerichtbarkeiten unterworfen seyn. Denn ihn der Gerichtbarkeit seines Herrn, der Verbindlichkeit ihm von seinen Handlungen Rede und Antwort zu geben, völlig entziehen zu wollen, wird hoffentlich dem Reichshofrathe nicht beyfallen, und diese zwo Gerichtbarkeiten würden bey den angezogenen Umständen ihn noch darzu sehr oft nach Grundsätzen beurtheilen, die völlig mit einander in Widerspruche stünden. So würde denn aber auch ein Reichsständischer Gesandter seinem Herrn völlig unbrauchbar werden. Hat der Reichshofrath die Freyheit gegen einen Gesandten, der bey ihm oder dem Ministerio im Namen seines Herrn zu thun hat, unter welchem Vorwand es hiernächst sey, einen Gerichtszwang auszuüben: so werden sich sehr bald Wege finden, sich von einem Gesandten loszumachen, der dem Reichshofrath oder dem Ministerio nicht anstehet, nicht ihre Sprache, sondern die Sprache der Stände redet. Ist der Diener ei-

nes

nes Reichs-Stands nicht vor allen Zudringlichkeiten und Beleidigungen des Reichshofraths und des Ministerii sicher; so ist es unmöglich, daß die Stände des Reichs von ihren Dienern gut bedient werden. Eben gegen das Betragen und gegen die Personen des Ministerii und des Reichshofraths müssen ja nicht selten Reichsständische Gesandten reden, schreiben und handeln. Wie kann also der Reichshofrath ihr Richter seyn? Könnte man jemahls vermuthen, daß sie die Befehle ihrer Herren mit der nötigen Treue, Standhaftigkeit und Freyheit des Geistes vollziehen würden? Es ist offenbar, und man darf es also gerade heraus sagen, daß sie vom Kaiserlichen Hof und vom Reichshofrath eben so wenig zu hoffen als zu fürchten haben müssen, wenn sie ihre Aufträge in der Maße vollziehen sollen, als es der Wille und das Interesse ihrer Herren erheischet. Ja, es läßt sich nicht einmal gedenken, wie ein Reichs-Stand auch nur das geringste Vertrauen in seinen Gesandten sollte setzen können, wenn er ihn auf der einen Seite ausser seinen Augen und durch die Entfernung ausser seiner Gewalt wissen müßte, und auf der andern Seite der Kaiserliche Hof und der Reichshofrath die einzigen seyn sollten, die seinem Gesandten Furcht und Hoffnung würksam beyzubringen vermöchten. Die Reichs-Stände haben noch dazu mit dem Kaiser nicht allein solche Geschäfte, welche ihre Reichsständischen Verhältnisse mit demselben betreffen, sondern auch solche Bündnisse und Verträge zu behandeln, wobey sie in keiner andern Gestalt, als jeder anderer freyer auswärtiger Hof betrachtet werden können. Und die Betrachtung wird dermalen um so wichtiger, wenn man in Erwägung ziehet, daß die Reichsständischen Gesandten am Kaiserlichen Hoflager zugleich auch Gesandten an dem Hofe der Kaiserin Königin Majest. mithin am Hofe theils eines höchsten Reichs-Mitstands ihrer Herrn, theils einer fremden Macht sind. Welche Aussicht würde vollends jene Art von Geschäften erhalten, wenn diejenigen, welche darinn gebraucht werden, nicht ihrem Herrn allein, sondern dem höchsten Gerichtshofe desjenigen, mit welchem sie solche verhandeln und schließen sollen, oder der mit jenem Hof in dem allergenauesten Interesse stehet, unterworfen wären? Und alles dieses bey Seite gesetzet, wo würde überhaupt das Vermögen, die Zeit, die Freyheit des Geistes bleiben, die auch ein Reichsständischer Gesandter, so wie jeder anderer, zu Betreibung seiner Geschäfte gebrauchet, wenn er bey dem Reichshofrath auf jede gerichtliche Klage sich einlassen müßte, wenn er wohl gar in diesem oder jenem Falle gefängliche Verhaft, wenn er Executionen gegen ihn erfolgter Rechtssprüche zu erwarten hätte? Alles dieses würde ihn jeden Augenblick an Vollziehung seiner Aufträge hindern, aus dem freyen Umgange setzen, von dem

Zutritt an den Orten, wo er nötig fände, sich einzufinden, ausschließen, seinen Briefwechsel stören, mit einem Wort, ihn seiner Gesandtschaft entsetzen, und also die Dauer und Würksamkeit des Reichsständischen Gesandtschafts-Rechts selbst vereiteln. Ja, man darf auch mit allem Fug in Ansehung Reichsständischer Gesandten fragen: welche Personen von Ansehen und Stande sich darzu gebrauchen lassen möchten, wenn sie dadurch auf einmal ihrer angebohrnen Landesherren, der Verfassung ihres Vaterlands, der Vorzüge, die sie darinn haben, und aller ihrer Befugnisse sollten entäussert, und unmittelbar der Botmäsigkeit eines Gerichtshofs unterworfen werden, dessen Abneigung sie etwa bey Betreibung ihrer Geschäfte sich zugezogen hätten, der vielleicht nach Zeit und Umständen ihnen, ihrem Vaterlande, ihrem Landesherrn abhold geworden wäre, wie denn auch Fälle entstehen könnten, wo sie in solche Erörterungen mit Reichsständischer Freyheit hinein zu gehen hätten, die sehr leicht zu Heftigkeiten ausschlagen oder dafür ausgedeutet werden können. Was sollte einen Gesandten antreiben, nach seinem Tode, wenn noch darzu die Durchsehung seiner Papiere die Abgeneigtheit gegen sein Andenken vermehret hätte, Wittib, Kinder und Vermögen lieber einem solchen aufgebrachten Gerichtshof, als einem Landesherrn, der ihm und den Seinigen Schutz, Erkenntlichkeit, Dank und Belohnung schuldig wäre, zu überlassen? Man betrachte also die Sache, auf welcher Seite man wolle, so bleibt es unstreitig, daß, mit der Befreyung Reichsständischer Gesandten von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths, das Gesandtschafts-Recht der Reichs-Stände selbst stehe oder falle, in so fern solche zugestanden oder abgesprochen wird. Die wesentlichen Begriffe dieses Rechts erfordern ersteres, und den Gesandten die Gerichtbarkeits-Befreyung nehmen, ist eben so viel, als die Gesandtschafts-Rechte selbst ihnen streitig machen.

Auch alles dasjenige, was das Völkerrecht zum Behufe der Unabhängigkeit der Gesandten überhaupt annimt, (§. 25.) findet seine Anwendung bey Reichsständischen.

Man nehme an, daß auch diese ihre Herren vorstellen, und daß auch sie sich ausser dem Staate befinden, worinn sie sich ihrer Gesandtschaft halber aufhalten: hieraus wird folgen, daß wie der Reichshofrath weder eigentlich eine persönliche, noch, in Sachen, eine uneingeschränkte, allgemeine oder durchaus in erster Instanz gegründete Gerichtbarkeit hat, also auch solche demselben über ihre Gesandten weder in Ansehung ihrer Personen, noch in Absicht auf ihre Angelegenheiten geradehin gebühre, und daß so wenig dem Reichshofrath der Reichs-

Stän-

Stände Lande und Unterthanen ohne Mittel unterworfen sind; eben so wenig ein solcher Diener derselben, der auf Gesandtschaft stehet, eben deswegen aber noch zu dem Lande, woraus er abgeschickt worden ist, gerechnet wird, unmittelbar unter dem Reichshofrathe stehen könne.

§. 34.

Es sind auch drittens die Reichsgesetze mit diesem Satze der Unabhängigkeit Reichsständischer Gesandten von der unmittelbaren Gerichtbarkeit des Reichshofraths völlig verstanden. Schon überhaupt ist demselben verboten, die Stände des Reichs an ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu verkürzen

Capit. Art. I. §. 2.

oder ihre Landsassen, ihnen mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren Botmäsigkeiten und Jurisdictionen unter einigem Scheine zu eximiren und zu befreyen

Art. XV. §. 2.

sie von ihren ordentlichen Rechten zu dringen, zu erfordern, oder vorzubescheiden.

Art. XVIII. §. 3.

Es soll derselbe vielmehr einen jeden bey der ersten Instanz und seinen ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehenen Contraventionen bleiben lassen, und dagegen nicht eingreifen.

§. 4. et 5.

Und er ist ausdrücklich angewiesen, nicht blos allein die Kaiserliche Hoheit, sondern auch der Stände, und der mittel- und unmittelbaren Unterthanen Priuilegia der ersten Instanz aller Gebühr nach sorgsamlich in Acht zu nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben zu lassen.

Reichshofraths Ordn. T. 2. §. 2.

Sollte also dem Reichshofrath erlaubt seyn, das Reichsständische Gesandtschafts-Recht, (welches ohne Zweifel eines der vorzüglichsten Stücke von den Hoheiten und Gerechtigkeiten

der Reichs-Stände ist:) in den gezeigtermaßen wesentlichsten Grundsätzen und Bestandtheilen zu verletzen oder demselben allenfalls Gränzen und Schranken zu setzen, von denen die völlig allgemein und ohne Einschränkung redenden Reichsgesetze, deren Auslegung dem Reichshofrathe nicht zukommt, keine Sylbe enthalten? Soll der Reichshofrath das den Reichs-Ständen so theure Vorzugs-Recht der Gesandtschaft darzu mißbrauchen können, ihre Unterthanen und Diener, die er schon überhaupt unmittelbar sich nicht unterwerfen darf, um die erste Instanz, ihre ordentliche Botmäsigkeit und ihre unmittelbaren Richter zu bringen, und soll also die gesandtschaftliche Würde den, der damit bekleidet wird, in schlechtere Umstände setzen, als worinn er sich vorher befand? oder wenn man die Gesandten als Repräsentanten der Reichs-Stände ansieht, soll der Reichshofrath abermals jenes theure Gesandtschafts-Recht darzu mißbrauchen dürfen, letztere selbst in eine dem Reichshofrath entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht allgemein, unbedungen und uneingeschränkt, gebührende Gerichtbarkeit zu zwingen? Sollte der Reichshofrath nicht bedenken, daß er auch bey dieser ganzen Frage nicht nur auf die Kaiserliche Hoheit, sondern auch auf der Stände Gerechtsame zu sehen verpflichtet sey, und daß jene viel zuweit ausgedehnt werde, diese aber verlohren gehen, so bald ihnen das wesentliche entzogen wird? Allein es ist auch noch insbesondere und buchstäblich in den Reichsgesetzen vorgesehen, daß der Reichs-Stände Gesandten, Residenten und Agenten von aller Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, allerdings befreyet seyn sollen.

Capit. Art. XXV. §. 7.

Und man wird unten zeigen, daß wenn auch der Reichshofrath hiebey nicht mit Namen, sondern nur das Kaiserliche Hofmarschall-Amt, die Landes Regierung und andere Gerichte und Beamte genannt sind, der Reichshofrath jedennoch darunter ebenfalls verstanden werden müsse. Im übrigen wird bey dieser Gelegenheit nicht unschicklich seyn, eine von weyland Kaisers Karl VI. Majest. an das Oesterreichische Wechselgericht ergangene Verordnung unter No. 23. einzuschalten, worinn höchstgedachter Kaiser, dem der Sinn und Innhalt der Reichsgesetze und der von ihm beschwornen Wahl-Capitulation gewis bekannt war, ausdrücklich bezeuget, wie nicht nur die von fremden Kronen, sondern auch die von denjenigen Höfen, welche das Ius legationis haben, und also auch von den Reichs-

No. 23.

stän-

ständischen, nach Wien kommenden Gesandten, sich keinem fremden Gerichtszwang unterwerfen könnten. Denn es ist besonders merkwürdig, daß ob schon zugleich der Unterwürfigkeit der Reichshofräthe unter die Jurisdiction ihres Collegii Meldung geschiehet, jedennoch dieselben von den Gesandten der das Ius legationis habenden Höfe völlig abgesondert, und letztere durchaus mit den Gesandten der fremden Kronen, die unstreitig einer vollkommenen Befreyung genießen, in eine Classe gestellt werden.

§. 35.

Was, in Ansehung der Befreyung der Reichsständischen Gesandtschaften von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths, sowohl die Natur der Sache, als die Gesetze mit sich bringen, findet sich aber auch viertens durch das Herkommen vollkommen bestätigt. Die folgenden Beyspiele zeigen solches unwidersprechlich.

Man ist in Ansehung derselben bey der Befreyung von der Versieglung bey Todesfällen stehen geblieben. Theils ist diese der erste Gegenstand und die Veranlassung des gegenwärtigen Streits, und theils will der Reichshofrath selbige als eine Würkung und als einen Beweis seiner Gerichtbarkeit gelten machen. So bald also das Herkommen der Forderung des Reichshofraths, bey Absterben Reichsständischer Gesandten zu versiegeln, entgegen stehet, so widerspricht es auch derjenigen Gerichtbarkeit überhaupt, welche sich der Reichshofrath anzumaßen unternimmt. Man bemerkt im voraus, daß ohne Zweifel noch viel mehr Beyspiele könnten beygebracht werden, wenn es nicht eine zu weitläuftige Sache wäre, bey allen und jeden Reichs-Ständen darüber in den Archiven von so langen Jahren her nachsuchen zu lassen, und wenn nicht auch nach dem Zusammenhange der Umstände von manchen Fällen sich in den Archiven nichts aufgezeichnet finden dürfte. Es sind also nur 16. Beyspiele, die man sich begnüget, hier anzuführen. Man hat jedoch nicht nötig, sich blos auf die jüngern Zeiten einzuschränken, sondern man kann diese Beyspiele schon von dem vorigen Jahrhunderte bis auf die jetzigen Zeiten herführen. Denn als

I. im Jahr 1694. die Ehefrau des Chur-Braunschweigischen Residenten von Huldenberg mit Tod abgieng, meldete sich zwar das Kaiserliche Hofmarschall-Amt zur Versieglung an. Da aber derselbe seine Immunität dagegen einwandte; so ließ es das Hofmarschall-Amt so gleich dabey bewenden, und

 dem

dem Reichshofrathe fiel nicht einmal ein, einige Anforderung zu machen. Doch noch viel wichtiger ist

II. das Beyspiel, welches sich nach Absterben der zweiten Ehefrau gedachten von Huldenberg, der nunmehro Abgesandter geworden war, ereignete. Wichtiger wegen der besondern Umstände, die dabey einschlugen, indem die verstorbene von Huldenberg ein Oesterreichisches Landeskind war, ansehnliche Güter und unbewegliches Vermögen in Oesterreich hinterließ, und Töchter vorhanden waren, die nach dem Heyraths Vertrag in der katholischen Religion erzogen werden sollten; noch wichtiger aber deswegen, weil in diesem Falle die Reichsständischen Gesandtschafts-Gerechtsame dennoch, und der allerheftigsten Bewegungen ungeachtet, selbst in contradictorio durchgesetzt wurden. Die von Huldenberg starb den 1ten Julii 1714. Gleich den andern Tag erschienen zween Abgeordnete des Oberstenhofmarschall-Amts, um die Sperre vorzunehmen. Der Abgesandte von Huldenberg that dagegen Vorstellungen, und berief sich unter andern auf das mit ihm selbst vor 20. Jahren vorgefallene obige Beyspiel. Allein der Kaiserliche Herr Obersthofmarschall blieb auf seinem Ansinnen bestehen, und als der von Huldenberg den 9ten Julii auf das Land gegangen war, machte derselbe sich diesen Umstand zu Nutze, indem er in des Gesandten Wohnung den Amts-Secretarius abschickte, der, nachdem ihm mit guten Willen von den Bedienten kein Zimmer hatte geöffnet werden wollen, durch Androhung der Gewalt, die Oeffnung eines derselben zuwege brachte, und hiernächst an einem kleinen Kästgen die Versieglung vornahm. Der Gesandte aber übergab gleich nach seiner Zurückkunft dem Herrn Obersthofmarschall eine feyerliche Verwahrung, und hierüber wurde aus der Sache eine Angelegenheit, die von dem Kaiserlichen Hof auf das alleräusserste hinausgetrieben wurde. Anfänglich zwar ließ man die Sache auf sich beruhen. Zu Anfang des Aprils des folgenden 1715ten Jahrs aber wurde sie mit desto größerm Nachdrucke gereget. Man berief den von Huldenberg zu dem Reichshofraths-Präsidenten, bey welchem sich zugleich der Reichs-Vice-Canzlar und der Obersthofmarschall mit dem Reichs-Referendario eingefunden hatten, und in dieser Zusammenkunft that der Reichs-Vice-Canzlar, Namens des Kaisers, dem von Huldenberg einen umständlichen Vortrag, welcher dahin abzielte, daß derselbe die Gerichtbarkeit des Hofmarschalls anerkennen, und Se. Kaiserl. Majest. nicht nötigen möchte, andere Maasregeln gegen ihn zu ergreifen. Und als der von Huldenberg sich dagegen auf die Reichsständischen Gesandtschafts-Rechte berief, vermöge welcher die Reichsständi-

ständischen Gesandten unter der Gerichtbarkeit ihrer Herren stünden, und in dieser Maße alles weitere viele Zureden der Kaiserlichen Herrn Minister bey ihm ohne Wirkung blieb; So wurde nicht nur der Umgang mit dem von Huldenberg beynahe völlig aufgehoben, und ihm alle Audienz und aller Zutritt bey Hofe äusserst erschweret, sondern es wurde auch Kaiserlicher Seits zu London so gar die Zurückrufung desselben nachdrücklichst begehret. Allein eben hierdurch ist die Sache zu einer solchen Sprache gekommen, daß in der Folge die Reichsständischen Gesandtschafts-Rechte vielmehr in contradictorio behauptet und festgesetzet wurden. Königs Georg I. von England Majest. verbaten die gesuchte Zurückberufung des von Huldenberg, billigten es, daß dieser die Gerichtbarkeit des Hofmarschall-Amts nicht anerkannt hatte, und blieben in gewissen Sätzen, welche dem Kaiserlichen Residenten bey der Antwort ausgehändiget wurden, dabey bestehen, daß gegen die Gesandten und die Ihrigen durchaus keine Jurisdictions-Sperren statt finden könnten. Und hierauf wurde Kaiserlicher Seits weiter nichts mehr gereget, und weder ferner auf der Abrufung bestanden, noch auch auf jene Sätze nur eine Sylbe geantwortet. Vielmehr wurde zu Wien auf allerhand Weise sich bemühet, einen glimpflichen Ausweg in der Sache zu finden; und es ist merkwürdig, daß, außer dem Prinzen Eugen von Savoyen, sich vorzüglich der Reichshofraths-Präsident hierzu verwendete. Es blieben jedoch auch alle diese Bemühungen ohne Würkung, weil bey den geschehenen Vorschlägen der von Huldenberg immerhin mehr oder weniger befürchten zu müssen glaubte, daß bey deren Bewerkstelligung wenigstens von ferne einige Gerichtbarkeit anerkannt worden zu seyn scheinen möchte. Endlich aber wurde diese Angelegenheit im October 1715. auf eine Weise geendiget, welche eine solche Vermuthung vollkommen ausschloß. Der von Huldenberg war bey dem Kaiser in Ansehung der Art seines persönlichen Betragens, besonders bey der im Aprill mit ihm gehaltenen ministerial-Zusammenkunft verunglimpfet worden, und der König hatte von allem Anfang an, da der von Huldenberg bey ihm verklagt worden war, dem Kaiserl. Residenten bezeugen lassen: daß, wofern er sich hierinn sollte etwas haben zu schulden kommen lassen, derselbe zu aller Ehrerbietung angewiesen wäre. Der von Huldenberg hatte daher auch gar kein Bedenken, in einem eignen Memoriale gegen Se. Kaiserl. Majest. seine Unschuld zu erklären, und weil dem Kaiser ferner beygebracht worden war, als ob er seinen Kindern ihr mütterliches zu entziehen und die Töchter evangelisch erziehen zu lassen gedächte, zugleich auch den Ungrund dieses Vorgebens darzulegen. Diesem allen ungeachtet nahm der von Hul-

denberg die größte Vorsicht, auch hierbey sich in nichts verfängliches einzulassen. Er übergab das Memorial weder dem Obersthofmarschall, noch dem Reichs-Vice-Canzlar, noch einem andern Minister, ohne irgend ein diesfalls geschehenes Anerbieten, sich damit beladen zu wollen, anzunehmen, sondern er machte die Einleitung dahin, daß der verwittibten Kaiserin Amalia Majest. solches dem Kaiser zuzustellen geruheten. Und selbst in Ansehung der wegen seiner Töchter ihm gemachten Beschuldigungen verantwortete er sich darinnen nicht unmittelbar bey dem Kaiser, sondern er begnügte sich Sr. Kaiserl. Majest. die Abschrift derjenigen Verantwortung vorzulegen, die er darüber an den König, seinen Herrn, hatte gelangen lassen, welches natürlicher Weise eben so viel war, als auch noch gegen des Kaisers höchst eigene Person, darauf zu bestehen, daß es der König allein sey, dem er Red- und Antwort zu geben hätte. Was aber die Haupt-Angelegenheit, nämlich den Streit wegen der Sperre betraf, so setzte er solchen als eine den König, seinen Herrn, angehende Sache in diesem seinem Memoriale völlig beyseite, und er ließ hiernächst blos geschehen, daß die Obersthofmarschallischen Siegel ohne sein Zuthun in seiner Abwesenheit und eben so heimlich wieder hinweggenommen wurden, als sie angelegt worden waren. Weder die Inventur noch einige sogenannte Abhandlung und Vertheilung der Erbschaft, oder die Bevormundung der Kinder wurde von dem Kaiserlichen Hofmarschall bewerkstelliget, oder auch nur weiter gesucht, während daß quoad bona immobilia die Sache, so wie es sich nach der Ordnung gebührte, ad fora austriaca verwiesen wurde. Der Reichshofrath erschien bey der ganzen Sache durchaus nicht, ausgenommen, daß er im Jenner 1715. ein vom Kaiser abgefordertes Gutachten erstattet hatte, worinn er das Verfahren des Obristhofmarschalls rechtfertigte, denselben, nicht aber sich, als denjenigen aufstellte, der die Kaiserliche Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandtschaften auszuüben hätte, und alle diejenigen Schritte anrieth, die hiernächst in Ansehung der angeordneten ministerial-Zusammenkunft mit dem von Huldenberg, dessen Anklage zu London, und so weiter, mit so widrigem Erfolge geschahen. So wurde dieser Streit geendiget, und es ist wohl nicht auszudenken, wie die Reichsständischen Gesandtschafts-Rechte stärker, kräftiger und würksamer hätten selbst in contradictorio behauptet und durchgesetzt werden können. Und seit dem haben sich die Churfürsten und Fürsten des Reichs in diesem so standhaft behaupteten Besitz auch noch ferner auf das sorgfältigste erhalten.

§. 36.

III. Noch im Jahr 1714. hatte, nach Absterben der Herzoglich Würtembergischen Abgesandtin von Schütz, der Obersthofmarschall ebenfalls die Sperre mit Gewalt durchgesetzt. Der von Schütz gieng aber gar so weit, daß er die Siegel desselben wieder abreissen, darüber eine Notariats-Urkunde verfertigen, und die 4 abgerissenen Siegel mit einer Protestation durch Notarium und Zeugen dem Herrn Obersthofmarschall zurückgeben ließ. Die Sache wurde hierauf gegen den von Schütz gleich heftig, ja noch heftiger, als gegen den von Huldenberg, betrieben, da selbiger weit über die Schranken hinaus gegangen war, welche letzterer Glimpfs halber beobachtet hatte. Inzwischen blieben die Siegel abgerissen, es wurde keine neue Versiglung unternommen, am allerwenigsten an Inventur, Verhandlung der Erbschaft und dergleichen gedacht, und alles, worzu sich der von Schütz bequemte, bestand darinn, daß er die Absendung des Notarii und der Zeugen an den Obersthofmarschall entschuldigte. Allein nach diesem und dem Huldenbergischen Falle wurde der Besitz auf Seiten der Stände des Reichs vollkommen ruhig und unangefochten fortgesetzt.

IV. Den 19ten August 1720. starb der Chur Braunschweigische und zugleich Bischöflich Osnabrückische Rath und Agent von Reck. Hätte der Obersthofmarschall oder der Reichshofrath, nach dem so widrig erfolgten Ausgange der Huldenbergischen und Schützischen Fälle, gleichwohl geglaubet, noch einiges Recht zu den Versieglungen behalten zu haben; So war es bey diesem Absterben gewiß wesentlich nötig, solches auf alle Art geltend zu machen, und um desto nötiger, da sich der Fall bey eben der Gesandtschaft wiederum zutrug, welche selbiges zuletzt und mit so gutem Erfolge streitig gemacht hatte. Allein es geschah nicht die mindeste Bewegung weder von Seiten des Reichshofraths, noch des Obersthofmarschalls, und eben der Gesandte von Huldenberg, gegen welchen dieser damals nichts auszurichten vermocht hatte, übte nunmehr die Gesandtschafts-Rechte so ruhig aus, daß der Obersthofmarschall und Reichshofrath sich nicht unterfiengen, selbige auch nur in Anspruch zu nehmen.

V. Um eben diese Zeit starb der Chur-Brandenburgische Resident, Königl. Preuß. Hof und Cammergerichts-Rath Burchardi, welcher auch des Königlichen Chur-Hauses Geschäfte am Reichshofrathe besorgte. Hierbey blieb der Reichshofrath abermal ganz stille, und das Hofmarschall-Amt bot sich zwar zur Versieglung an, zog sich aber auf Verweigerung

sogleich wieder zurück. Dennoch lies dasselbe in eben dem 1720ten Jahre die Versieglung, selbst nach Absterben eines auswärtigen Gesandten, des Dänischen von Weyhburge vollziehen, und zwar mit Recht, weil hierbey genau der Fall einer provisional Sperre eintrat, indem der gedachte Gesandte niemanden von Seiten seines Hofs bey sich hatte. Und mit allem dem wurde jedoch selbst dem geschwornen Reichshofraths Agenten von Schlegel, der die Iudicialia des Dänischen Hofes hieselbst besorgte, erlaubet, sein Siegel mit beyzudrucken.

VI. Im Jahr 1734. suchte das Kaiserliche Hofmarschall-Amt bey dem Absterben des Chur-Brandenburgischen Legations-Secretarius Reidt zu sperren; der Gesandte Graf von Gotter verwahrte sich aber dagegen, und hierauf stand dasselbe also gleich ab.

VII. Im Jahr 1739. starb der Marggräflich Brandenburg Onolzbachische Legations-Secretarius Sauerzopf. Hiebey verlangte weder der Reichshofrath, noch das Oberſthofmarschall-Amt sich einzumischen, sondern sie überließen dem Gesandten von Staudach Sperre und Abhandlung der Verlassenschaft ohne Widerspruch. Besonders merkwürdig ist hiernächst

VIII. Der Fall, welcher sich bey dem den 17ten Merz 1748. erfolgten Tode des Chur-Braunschweigischen Raths und Agenten Pilgram, der so wie der zum IVten Beyspiele angeführte von Reck mit einer förmlichen Vollmacht beym Reichshofrathe legitimiret war, ereignete. Seit den letzten Beyspielen war durch die Wahl-Capitulationen der beeden Kaiser Karl VII. und Franz I. in Ansehung des Hofmarschalls eine buchstäbliche Vorsehung geschehen, daß selbiger nicht mehr wagen durfte, mit seinen vorgegebenen Versieglungs-Befugnissen hervorzutreten. Hätte nun der Reichshofrath, so wie er jetzo behaupten will, das Recht und die Pflicht gehabt, an seine Stelle zu treten; so war dieser neue Vorfall bey der Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft gewiß der Zeitpunkt, wo er nicht unterlassen durfte, seine Gerechtsame, die eigentlich höchstwichtige Gerechtsame des Kaisers selbst gewesen seyn würden, auszuüben. Und dieser Vorfall war dem Reichshofrathe keinesweges verborgen. Ueberhaupt werden solche Todesfälle in Wien auf so vielerley Art bekannt, und vornämlich fallen protestantische Begräbnisse, wegen ihrer Besonderheit, so in die Augen, daß es sich nicht vorzustellen ist, wie keinem einzigen Mitgliede des Reichshofraths davon einige Kenntnis hätte zukommen sollen. Allein stand überdieß der verstor-

verstorbene Rath Pilgram mit verschiedenen der angesehensten Reichshofräthe beyder Religionen in täglichem genauen Umgange, und er war ein so beliebter Mann, daß ihn selbst der Reichshofraths Präsident, Graf von Wurmbrand, gern um sich hatte. Nichts desto weniger that nach seinem, also weder dem Präsidenten, noch den Reichshofräthen unbekannt gebliebenen Todesfalle, der Reichshofrath so wenig, als der Oberst-hofmarschall den mindesten Schritt, und der Chur-Braunschweigische Gesandte von dem Busche ließ Versieglung, Inventur, öffentlichen Verkauf des Nachlasses und alles übrige ungestört von Gesandtschaftswegen beobachten. Nicht nur aber betrug sich der Reichshofrath so ruhig und stillschweigend bey diesem Fall, er benahm sich eben so in den mehr als 20 Jahren, die auf selbigen sowohl unter fernerer Regierung des höchstseeligen Kaisers Franz, als unter der Sr. jetzt glorreichst regierenden Kaiserl. Majest. folgten. Denn so machte der Reichshofrath weder

IX. beym Absterben des Chur-Brandenburgischen Residenten von Gräve im Jahr 1750. noch

X. bey dem Tode der Chur-Brandenburgischen Residentin von Diest, im Jahr 1753. die mindeste Bewegung, obgleich sowohl der von Gräve, als der von Diest die *Iudicialia* des Königl. Churhauses besorgt hatten. Als

XI. im Jahr 1757. der Chur-Pfälzische Gesandte von Hake auf seiner Reise nach Wien starb, vollzog der damalige Resident und jetzige Gesandte Freyherr von Ritter, ohne mindeste Einrede, die Versieglung, und da er darüber mit dem Maltheser Orden, von welchem der verstorbene Commandeur war, Streit bekam, reclamirte er den hohen Beystand des Kaiserlichen und Kaiserlich Königlichen Ministerii, die ihm auch solchen versprachen und gewährten. Würde solches insonderheit von Seiten des **Kaiserlichen** Ministerii geschehen seyn, oder würde nach der Hand der Freyherr von Ritter die ganze Verlassenschafts Sache so ruhig, als es geschah und ohne mindesten Widerspruch nicht allein des Kaiserl. Hofmarschalls, sondern auch des **Reichshofraths** haben zu Ende bringen können, wenn durch die neuesten Wahl-Capitulationen von 1742. und 45. zwar ersterer von der Jurisdiction über die Reichsständischen Gesandtschaften und von den Versiegelungen ausgeschlossen worden, die demselben abgesprochene Befugnis aber dem **Reichshofrathe** zugewachsen wäre? Es starb

XII. im Julio 1760. Johann Adam Burkel, ein Canzellist des damaligen Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Hofraths und nunmehrigen Geheimen Legations-Raths von der Lith. Dieser versiegelte so fort dessen Nachlaß, ließ denselben inventiren und antwortete solchen nach der Hand dessen Geschwistern aus, wovon ein Bruder unter der Kaiserlichen Armee, als Hauptmann stund, andere aber in den Marggräflichen Landen angesessen waren. Auch hiebey machte so wenig der Reichshofrath, als der Hofmarschall die mindeste Einwendung, obgleich besagter von der Lith neben dem Gesandtschafts-Posten zugleich *ad iudicialia* des Marggräflichen Hofes beym Reichshofrathe bevollmächtiget war, auch der verstorbene Canzellist häufig in den die Processe betreffenden Berichtungen gebraucht worden. Und wollte man diesen Vorfall gegen alle Wahrscheinlichkeit dadurch entkräften, daß er vielleicht dem Reichshofrath unbekannt geblieben wäre; so ereignete sich

XIII. wenige Jahre darauf ein neuer Fall bey der Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft, welchem dieser Einwurf gewis nicht kann entgegen gesetzt werden. Es starb den 7ten Junii 1765. der Gesandte von Steinberg, ein sehr beliebter und angesehener Minister, der täglich in Gesellschaften gewesen, und in der großen Welt gelebt hatte, und dessen Tod mit allen seinen Umständen das Mitleid und Bedauern des ganzen Hofs und des gesammten Adels erregte; ein Gesandter, der besonders auch mit vielen Reichshofräthen und dem Praesidio selbst in Freundschaft und Verbindung stand, welchen allen auch so, wie sämmtlichen einheimischen und auswärtigen Ministern und dem ganzen Adel, der Tod auf die gewöhnliche Art durch gedruckte Zettel bekannt gemacht wurde. Ist es zu glauben, daß bey einem auf so vielfache Art dem Reichshofrathe bekannt gewordenen Todesfalle dieses höchste Reichsgericht völlig unthätig geblieben seyn würde, oder wäre dieses gegen seine ihm aufliegenden Pflichten zu verantworten gewesen, wenn selbiges das allermindeste Recht sich hätte beygehen lassen, bey Todesfällen Reichsständischer Gesandtschaften zu versiegeln, und das, was mit Voraussetzung einer ihm zukommenden Jurisdiction daraus folgen würde, zu beobachten? Nichts desto weniger ist es zuverlässig, daß der Chur-Braunschweigische damalige Legations-Secretarius, der zugleich *ad Iudicialia* beym Reichshofrathe legitimiret war, die Versieglung und die nachherige ganze Auseinandersetzung der Verlassenschaft ruhig vollzog, ohne daß der Reichshofrath sich auch nur im allergeringsten meldete. Vieles von dem Nachlasse wurde auf Anordnung besagten Legations-Secretarius öffentlich verkauft und ver-

verschiedene der Herrn Reichshofräthe wohnten diesem öffentlichen Verkauf in dem Gesandtschafts-Quartier bey; sahen, daß solcher von Gesandtschafts wegen geschahe, unterhielten sich davon mit besagtem Legations-Secretarius, und keinem fiel es ein, weder ihm Gesprächsweise einigen Zweifel über die Befugnis der von ihm in dieser Maße ausgeübten Gerichtbarkeit zu erkennen zu geben, noch auch nach der Hand bey ihrem Collegium einige Bewegung zu veranlassen. Nur das Hofmarschallamt hatte besagtem Legations-Secretarius seine Bemühung mit vieler Höflichkeit angetragen, sich aber auch, so bald letzterer selbige verbeten, eben so höflich zurückgezogen. Endlich vollzog.

XIV. nach dem am 4ten Februar 1769. erfolgten Absterben des Herzoglich Sachsen-Weimar- und Gothaischen Gesandten von Rehboom, des Vaters eben desjenigen Legations-Raths von Rehboom, uber die Versieglung dessen Nachlasses die gegenwärtige Streitigkeit entstanden ist, nach ausdrücklichen deshalb von Seiten des Sachsen-Gothaischen Hofs erhaltenen Auftrag und Vollmacht, die Chur-Braunschweigische Gesandtschaft ebenfalls die Versieglung, Publicationem testamenti, Confectionem Inuentarii, Conuocationem Creditorum und nachherige Auseinandersetzung der Erben ungestört; und es geschah dieses so öffentlich, als wenig überhaupt der Todesfall des Gesandten von Rehboom verborgen war. Derselbe lebte mit verschiedenen Reichshöfräthen in besonderer Freundschaft, er wohnte auf einer Straße, in welcher, und neben welcher verschiedene derselben ihre Wohnung hatten, und der Legations-Rath von Rehboom unterließ nicht, gleich nach dem Begräbnistage, wie dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar und dem Kaiserl. Königlichen Herrn Hof- und Staats-Canzlar, also auch dem Herrn Reichshofraths-Präsidenten die Aufwartung zu machen, und von dem erfolgten Tode seines Vaters die Anzeige zu thun, welche bereits vorher gleichfalls durch gedruckte Zettel geschehen war. Gleichwohl verlangte der Reichshofrath zu keiner Zeit die Versieglung vorzunehmen, oder sich in das Verlassenschafts-Geschäfte einzumischen. Der Obersthofmarschall aber betrug sich eben so, als in dem vorher angeführten Steinbergischen Falle, wie solches die damals von dem Privat-Secretarius des Gesandten verfaßte Registratur die unter No. 24. hiebey lieget, mit mehrern darleget. No. 24.
Und als

XV. die hinterlassene Wittwe gedachten Gesandten von Rehboom den 24ten November 1770. ebenfalls mit Tode abgieng, verrichtete der Sachsen-Weimarische Geheime Legations-

tions-Rath Isenflamm, welchem, da der Sachsen-Gothaische Legations-Rath von der Lith mit der ältesten hinterlassenen Tochter und Mit-Erbin derselben verehlicht ist, nach dem zwischen den Sachsen-Weimar- und Gothaischen Höfen getroffenen Einverständnisse, der Auftrag dazu geschehen war, im Namen des Sachsen-Weimarischen Hofs die Versieglung, ohne mindeste Störung, obgleich der Reichshofrath bey dem allererst einige Wochen vorhero erfolgten Absterben ihres Sohnes sich angemaßt hatte, die Versieglung vorzunehmen. Dieses höchste Reichs-Gericht mußte also damals noch keine allgemeine Befugnis bey Todesfällen Gesandtschaftlicher Personen zu besitzen sich eingebildet haben. Jene Sachsen-Weimarische alleinige Versieglung blieb auch bis in den Februar 1772. bestehen. Inzwischen kann das Absterben der Geheimen Räthin von Rehboom so wohl in Absicht auf jenen Umstand, der kurz vorhero angelegten Sperre bey deren Sohnes Nachlaß, als auch, weil gedachter Sachsen-Weimarischer Geschäftsträger der Auslieferung des Testaments halber also gleich nach dem Tode derselben mit einem der Herrn Reichshofräthe in Streit verfiel, und überdieß die jüngeren Töchter schon den 21ten Januar 1771. beym Reichshofrath um die Obsignation gebeten hatten, als ein diesem höchsten Reichsgericht unbekannt gebliebener Fall nicht angegeben werden. Ja, es erfolgte

XVI. noch in dem 1771ten Jahre der Tod der Genuesischen Gesandtin Doria, ohne daß der Reichshofrath die Sperre angelegt, oder anzulegen versucht hätte. Dennoch ist bekannt, wie nachdrücklich dieses höchste Reichsgericht die Kaiserliche Gerichtbarkeit über die Republik Genua behauptet, und es ist also von jener Unthätigkeit der Grund nicht darinn zu suchen, daß Genua eine auswärtige Republik sey.

§. 37.

Diese 16. Beyspiele sind, ohne daß es nötig wäre, mehrere aufzusuchen, hinreichend zu beweisen, daß der Befreyung der Reichsständischen Gesandtschaften von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths und daher auch insbesondere von Versieglungen ihres Nachlasses auch das Herkommen vollkommen zur Seite stehe.

Es bleibt allein übrig zu zeigen, daß diese Befreyung eben sowohl den Agenten der Reichs-Stände, und insbesondere allen denen, die am Reichshofrathe deren Rechtsangelegenheiten betreiben, als solchen characterisirten Gesandten und Residenten derselben, die diese Besorgnis nicht auf sich haben, zu-

stehe,

stehe. Man muß dabey blos bemerken, daß hierunter diejenigen nicht gemeinet sind, welche ordentlich geschworne und bey dem Reichshofrathe verpflichtete Agenten, hiernächst aber von Ständen des Reichs mit Vollmachten zu Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten versehen sind, sie mögen nun mit welchen Titeln, als es immer sey, von selbigen dabey begabet seyn oder nicht. Die Rede ist allein von denen, welche eigends zu solchem Endzweck abzuordnen und am Reichshofrathe zu halten den Reichs-Ständen erlaubt ist.

Reichshofraths Ordn. Tit. VII. §. 9.

Und daß diese jene Befreyung von des Reichshofraths Gerichtbarkeit genießen, ist in der Natur der Sache, den Reichsgesetzen und dem Herkommen gegründet.

§. 38.

Wie unsicher würde es auch mit solchen Agenten aussehen, wenn sie jemanden andern von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben hätten, als allein demjenigen Reichs-Stande, von dem sie bevollmächtiget sind! Auch in Ansehung ihrer ist es kein geringfügiger Umstand, daß nicht selten auf eine sehr verschiedene, ja gerade einander zuwiderlaufende Art von Seiten des Kaiserlichen Hofs oder des Reichshofraths, und von Seiten der Stände des Reichs gedacht werde. Hätte der Reichshofrath die Gerichtbarkeit über einen solchen Agenten, so würde sich in unzähligen Fällen etwas finden und aufbringen lassen, dem die Gestalt eines Verbrechens auch in Ansehung ihrer gegeben werden könnte. Was für Ungemache würde darüber ein Agent ausgesetzt seyn! Und entweder müßte er zwo Gerichtbarkeiten über sich erkennen, die seines Herrn und die des Reichshofraths, in welchem Falle letzterer sehr oft ihn anders, als ersterer beurtheilen würde; oder er würde vielmehr in der That und in der Wahrheit der Gerichtbarkeit des Reichshofraths allein unterliegen; und wie leicht würde alsdenn ein jeder, der dem Reichshofrathe nicht anstünde, hinweggebracht werden können, oder seinem Herrn verdächtig oder unbrauchbar werden. Eben gegen das Betragen und die Personen des Reichshofraths müssen die Agenten der Stände oft reden, schreiben und handeln; Unmöglich ist es also, daß diese ihre Richter seyn können! Worinn sollte in einem solchen Fall der Vorzug bestehen, welchen die Gesetze den Ständen des Reichs einräumen, eigene Agenten am Reichshofrathe halten zu dürfen? Die Freymütigkeit, die Standhaftigkeit, um welcher willen Stände des Reichs lieber eigene, als allgemeine dem Reichshofrathe verpflichtete Agenten zu den Angelegenheiten

gebrauchen, die ihre Lande, Leute und Unterthanen, ihre Hoheiten, Ehren und Würden betreffen, würde ja guten theils hinwegfallen, wenn selbige von dem Reichshofrath etwas, und beynahe mehr, als von ihren eigenen Herren, zu fürchten und zu hoffen haben sollten. Es liegt so gar ein Widerspruch in dem Ausdrucke: eigen, oder den Ständen des Reichs allein verpflichtet, und in dem Ausdrucke: der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit unterworfen. Man setze aber auch alle diese höchstwichtigen Betrachtungen bey Seite; so würde ein Stand des Reichs schon deswegen von seinem so genannten eignen Agenten, wenn er die Reichshofräthliche Gerichtbarkeit anerkennen müßte, wenig sicher seyn, daß selbiger sich nicht alle Tage auf jede gegründete oder ungegründete gerichtliche Klage einlassen, mit einem jeden, der sich ihm zudränge, in Verhandlungen und Schriftwechsel treten, und am Ende wohl gar gefängliche Verhaft oder Execution gegen sich ergehen lassen müßte; lauter Wege, die Freyheit des Geistes zu verlieren, um Zeit und Muße zu Vollstreckung seiner Geschäfte zu kommen, und nicht selten alsdann, wann seine Würksamkeit am notwendigsten wäre, derselben entsetzt zu werden.

§. 39.

Was aber schon die Natur der Sache mit sich bringet, wird von den Gesetzen des Reichs noch insbesondere vorgeschrieben. Es ist bereits angeführet worden, daß, indem die Reichshofraths-Ordnung den Ständen des Reichs zugestehet, eigne Agenten zu halten, notwendig dabey die Befreyung von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths vorausgesetzt werden müsse, weil sonst kein Vorzug zu erdenken stehe, den die Reichs-Stände in ihren eignen Agenten vor andern ordentlichen Agenten finden könnten. Und hiermit kömmt der Unterschied überein, mit welchem die Reichshofraths-Ordnung in Ansehung der erstern, und in Absicht auf die letztere spricht. Erstlich leget sie jenen den Eid nicht auf, welchen diese bey Antritt ihrer Agentschaft ablegen müssen; und eben diese Beeidigung ist dennoch dasjenige, worauf die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VII. §. 3. 4.

die Gerichtbarkeit des Reichshofraths über letztere gründet. Es ist dieses ein offenbares Zeichen, daß ein eigner ständischer Agent eine von diesem Gericht abgesonderte Person bleibe. Daher ist ein solcher hiernächst auch dem Examini nicht unterworfen, welchem die geschwornen Reichshofraths Agenten sich fügen müssen.

Tit.

Tit. cit. §. 1, 2. u. 9.

Und so erfordert Drittens selbige zwar von diesen, wann sie verreisen wollen, daß sie um Erlaubnis bitten, und Substitution thun

§. 5.

von den eignen Agenten hingegen nicht jenes, sondern nur dieses;

§. 9.

jenes nämlich setzet eine Gerichtbarkeit und Oberbotmäßigkeit voraus, dieses aber ist zu der Ordnung und zu Fortsetzung der Rechtsangelegenheiten erforderlich, der Geschäftsträger stehe unter welcher Gerichtbarkeit er wolle. Die Wahl-Capitulation ist aber vollends entscheidend, da sie

Art. XXV. §. 7.

den Agenten eben so buchstäblich und ausdrücklich, als den Gesandten und Residenten der Stände die Befreyung von der Jurisdiction, Obsignation, Inventur, Edition der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und derselben Tutelen beyleget.

§. 40.

Endlich bestätigt das Herkommen, was auf diese Art Rechtens ist. Denn gehet man auf die oben (§. 35. u. 36.) angeführten Beyspiele zurück; So ist der Chur-Braunschweigische Resident und nachmalige Gesandte von Huldenberg, der bey dem Absterben seiner ersten Frau der gesandtschaftlichen Freiheiten ruhig genossen, und nach dem Tode seiner zwoten Frau selbige in contradictorio auf die stattlichste Weise durchgesetzt hat, zu beyden Zeiten beym Reichshofrathe legitimiret gewesen. Und eben diese Beschaffenheit hatte es mit dem Chur-Braunschweigischen und Osnabrückischen Rath und Agenten von Ref 1720., mit dem Chur-Brandenburgischen Residenten von Burchardi um eben dieselbe Zeit, mit dem Chur-Braunschweigischen Rath und Agenten Pilgram im Jahr 1748, mit den Chur-Brandenburgischen Residenten von Gräve und von Diest in den Jahren 1750 und 1753., und mit dem Brandenburg Onolzbachischen damaligen Hofrathe von der Lith im Jahre 1760. Acht Beyspiele, welche durch einen Zeitlauf von beynahe siebenzig Jahren bis auf die neuesten Zeiten bewähren, daß der Reichshofrath von der Legitimation bey diesem Reichsgerichte keine Befugnis hergeleitet habe, Churfürst-

liche und Fürstliche Agenten unter seinen Gerichts-Sprengel zu ziehen, oder bey Todesfällen sich die Versieglung zuzueignen.

§. 41.

So bleibet es also keinem Zweifel unterworfen, daß, wie das Völkerrecht allen Gesandten überhaupt die Befreyung von aller Gerichtbarkeit an dem Ort ihrer Versendung versichert (§. 21.-30.) auf eben diese Art solche, und besonders auch die Befreyung von Versieglung bey Todesfällen, nach den unstreitigsten Regeln der Auslegung (§. 32.) nach der Natur der Sachen (§. 33.) nach den Reichsgesetzen (§. 34.) und nach dem Herkommen (§. 35. u. 36.) den Reichsständischen Gesandtschaften insbesondere gebühre; hiervon auch der Stände des Reichs eigene, dem Reichshofrathe nicht verpflichtete Agenten nicht ausgeschlossen werden können (§. 37.-40.). Hiemit schmeichelt man sich, dem Gegenstand des IIten Abschnitts Genüge geleistet zu haben.

Dritter Abschnitt.

Reichshofräthliche vermeintliche Gründe.

§. 42.

Man schreitet nunmehro zu dem dritten Abschnitt, in welchem man sich anheischig gemacht hat, diejenigen Gründe darzulegen, womit der Reichshofrath sein Benehmen zu rechtfertigen suchet. Fände man sich in dem Stand, die Vota des Reichshofraths mitzutheilen; so würde man solche hierbey freymütig abdrucken lassen, um dadurch jenen vermeintlichen Gründen an ihrem Werthe nichts zu benehmen. Da selbige aber als Geheimnisse der Kenntnis der Parteyen entzogen werden; so muß man sich begnügen, auf dasjenige Votum, welches der Reichshofrath in der Huldenbergischen Sache den 7ten Jenner 1715. erstattet hat, zurückzugehen, als welches in öffentlichen Büchern gedruckt bekannt gemacht worden ist

Princ. Proc. Iud. Imp. Aul. Formularbuch I. Th. no. 7. und anderwärts

Und man muß dieses um so mehr thun, da der Reichshofrath auf selbiges noch immer und besonders in der gegenwärtigen

gen Angelegenheit sich vorzüglich berufet, es überall voraussetzet und zum Grunde leget, ja beynahe damit aller weitern Ausarbeitung überhoben zu seyn glaubet. Aus diesem Voto nun, und aus den geschehenen ministerial-Aeusserungen sowohl, als aus demjenigen, was die Herren Reichshofräthe hin und wieder Gesprächsweise zu erkennen zu geben beliebt haben, wird man jene vermeintlichen Gründe herausziehen. Und man wird dieses mit aller Treue thun, indem man keinen derselben wissentlich zurücklassen, und hiernächst jedem alle Stärke, mit welcher er vorgetragen worden ist, oder deren man ihn nur mit der größten Parteylichkeit für fähig halten kann, geben wird.

§. 43.

Erstlich leugnet der Reichshofrath in dem angezogenen, und von ihm annoch als überaus bündig angegebenen und zum Grunde gelegten Voto, was nach dem Grotio und andern Lehrern in Ansehung der allgemeinen Befreyung der Gesandtschaften von der Gerichtbarkeit des Ortes, wohin sie abgeordnet sind, für Völkerrechtens und Herkommens angesehen wird. Es setzet derselbe solchen Grundsätzen die Meinung Cocceji

Diss. de legato sancto, non tamen impuni.

entgegen, vermöge welcher, wenn gleich nicht nach einem ungewissen und willkührlichen Völkerrechte, jedennoch nach dem Naturrechte selbst, Gesandte zwar heilig und unverletzlich wären, dieses Naturrecht aber sie blos für allem Unrechte, nicht aber für der Vollstreckung des Rechts sicher stelle. Welches gekrönte Haupt, sagt nach Anleitung der Coccejischen Meinung der Reichshofrath, würde sich einfallen lassen, daß es, um einen fremden Gesandten sicher und ruhig schlafen zu machen, sich selbst, seine Lande und Unterthanen unzählbarer Gefahr, Ungelegenheit, Schaden und Mörderey untergeben müsse? Cocceji und des Reichshofraths Meinung nach, ist es nicht zu vermuten, daß sich ein Herr, an welchen ein Gesandter abgeschicket ist, seines Rechts mißbrauchen, und auch die gesandtschaftlichen Handlungen unter seinen Gerichtszwang ziehen möchte; und wer hierinn das natürliche Recht hintan zu setzen im Stande wäre, würde sich auch durch eine völkerrechtliche Befreyung nicht abhalten lassen. Die Vorstellung, daß ein Gesandter mit seinem Herrn für eine Person, und jener mithin so angesehen werde, als ob er sich ausser dem Staate befinde, worinn er sich Gesandtschaftshalber aufhalte, soll für das Völkerrecht zu gekünstelt seyn, und wenn auch die erste zugelassen würde, daraus noch nicht die zweyte oder dieses fol-

gen, daß, wenn der Herr des Gesandten selbst gegenwärtig wäre, solcher von dem Gerichtszwange des Orts nichts zu befürchten hätte. Der Schluß aber, der aus allem diesem gezogen wird, ist dieser, daß die Unabhängigkeit vom Gerichtszwange, welche Grotius und andere nach dem Völkerrechte den Gesandten in Ansehung des Orts ihres Aufenthalts beylegen, eine Sache sey, die nach Wohlgefallen bald auf diese, bald auf eine andere Art eingerichtet werden könne. Und in der That möchte man überdieses sagen, es sey dem also, daß ein Gesandter seinen Herrn vorstelle; Dieses bedeutet doch nichts anders, als wenn ein jeder Gewaltträger den, der ihm die Gewalt giebt, in allen ihm aufgetragenen Geschäften vertritt; Man muß ihn also allerdings in seinen Verrichtungen nicht hindern; Wie er aber keinen Auftrag hat, eigne Geschäfte zu treiben, noch weniger böses zu thun; wie sollte er nicht ohne Beleidigung seines Herrn, unter derjenigen Gerichtbarkeit stehen können, unter welcher er contrahiret, oder ein Verbrechen begangen hat? Kann man zulassen, daß er durch Contracte andere in Verbindlichkeit setze, ohne sich selbst zu verbinden? andere gerichtlich zu belangen, vermöge, ohne selbst belangt werden zu können? ungestraft die Unterthanen des Orts seines Aufenthalts betrügen dürfe? Hat er Zeit zu allen diesen Händeln, so wird er sie auch zu den daraus entspringenden Rechtsangelegenheiten haben.

Bynkershoeck Ch. VII. §. 2.

§. 44.

Zweytens behauptet der Reichshofrath, daß, wenn auch jene Befreyung Völkerrechtens wäre, selbige dennoch auf Reichsständische Gesandtschaften keine Anwendung fände; Die Verfassung des Reichs beruhe nicht auf dem Völkerrechte, sondern auf den Gesetzen; Die Stände bedürfen auch des erstern nicht, da ihnen letztere für ihre Wohlfarth und Sicherheit Bürgen seyn. Von des Reichs-Oberhaupte sey ferner der allenfalls vom Völkerrechte zwischen freyen Mächten besorgliche Mißbrauch der Gerichtbarkeit über die Gesandschaften des Reichs nicht zu vermuten, da derselben ihre Herren sogar Land und Leute, und was ihnen nur immer kostbar seyn kann, anvertrauen müßten, und da auch die Stände des Reichs kein freyes Gesandtschaftsrecht, wie unabhängige Völker, besässen, sondern nach den Gesetzen ihr Gesandtschaftsrecht nicht wider Kaiser und Reich, und wider die Pflichten, womit sie beyden verbunden sind, auszuüben befugt sind.

I. P. Art. VIII. §. 2.

Wäre

Wäre endlich die angenommene Einheit der Personen zwischen einem Gesandten und seinem Herrn, und die Vorstellung, daß der erstere als immer sich in den Ländern des letztern aufhaltend angesehen werde, auch würklich in dem Völkerrechte gegründet; was, sagt der Reichshofrath, könnte dieses den Reichsständischen Gesandtschaften nutzen? wollen sie für eine Person mit ihren Herren angesehen werden, so müssen sie erkennen, daß diese selbst unter der Gerichtbarkeit des Kaisers stehen. Und gesetzt, sie müßten alsdann, wenn sie am Kaiserlichen Hoflager stehen, angesehen werden, als ob sie sich in ihrer Herren Landen aufhielten, an welchem Ort im Reich könnten sie sich einbilden, ausser dem Gerichtszwange des Kaisers zu leben? Es ist also, sagt der Reichshofrath, offenbar, daß das Völkerrecht auf die Reichsständischen Gesandtschaften keine Anwendung finde; und **Wicquefort** selbst, der so eifrige Vertheidiger der Gesandtschaftsrechte, gestehet ein

L. I. Sect. 27. §. 404.

daß solche ihre Sicherheit nicht im Völkerrechte, sondern in der öffentlichen Treue zu suchen habe.

§. 45.

Drittens, suchet der Reichshofrath, wenn man nur die Sache nicht nach dem, angeblich hier keine Anwendung findenden Völkerrechte, sondern nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs betrachtet, eben jene Gerichtbarkeit des Kaisers über die Reichs-Stände überhaupt als einen Grundsatz aufzustellen, warum auch ihre Gesandten am Kaiserlichen Hoflager solche erkennen müssen. Kann ein Repräsentant eines Reichs-Stands, sagt man, wegen der Person dieses Reichs-Stands und in seinem Namen mehr Gerechtsame fordern, als dieser Reichs-Stand selbst hat? Vermag er sich über Beeinträchtigungen zu beklagen, wenn man ihn genau so behandelt, wie sein Herr schuldig ist, sich selbst behandeln zu lassen? Nun ist der Kaiser ohne allen Widerspruch der Reichs-Stände Richter, und was insbesondere die Versieglung nach ihrem Tode betrift; so läßt solche der Kaiser vollziehen, so bald Reichs-Stände an seinem Hoflager sterben. Müssen denn nicht also auch ihre Gesandten und Repräsentanten des Kaisers Gerichtszwang gegen sich gelten lassen, und kann man die Versieglung ihres Nachlasses bey Todesfällen dem Reichshofrathe streitig machen? Das Kaiserl. Reichs-Obristrichterliches Amt, mithin das ganze Band zwischen Haupt und Gliedern, folglich die Verfassung des Reichs selbst würde aufgehoben werden, wenn das Reichsständische Gesandtschaftsrecht dahin

ausgedehnet werden dürfte, daß es die Gerichtbarkeit des Kaisers über die Gesandten verdränge. Dieses würde eine Gleichstellung mit freyen Mächten, ja mit dem Kaiser selbst voraussetzen und mit sich führen. Beydes ist den allerersten Begriffen der Reichs-Verfassung gerade zuwider. Diese fällt über den Haufen, so bald ein Reichs-Stand das ist, was eine freye Macht ist; und wo bleibt des Kaisers Würde und Ansehen, wenn Er und die Stände einerley Recht haben?

§. 46.

Hingegen giebt **viertens** der Reichshofrath vor: leidet das Gesandtschaftsrecht bey und neben der Kaiserlichen Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandten nicht. Denn, sagt der Reichshofrath in dem wegen des Huldenbergischen Falles erstatteten Voto, man gründe gleich jenes Recht, worauf man immer wolle, so rührt doch nicht allein alles Ansehen, welches die Stände des Reichs besitzen, von der Verleihung des Reichs-Oberhaupts her; sondern es ist auch keine einzige Gerechtsame derselben zu finden, die sie anders als abhängig vom Kaiser auszuüben befugt wären. Indem hiernächst die Reichsständischen Gesandten am Kaiserlichen Hoflager pro domesticis und die sich gleichsam in domo patris befinden, angesehen werden; so können sie auch nicht begehren, was fremden freyen Mächten in Ansehung der ihrigen geschiehet. Und **Kulpis** selbst

de iure Leg. Stat. c. 2. §. 15.

erkennet den Unterschied zwischen denen, die das Gesandtschaftsrecht aus eigner Befugnis und vollkommen besitzen, und denen, die bey ihrer übrigen Unterwürfigkeit es durch Vergünstigung und mit Abhängigkeit erhalten haben. Die Gerichtbarkeit des Reichshofraths, sagt dieser ferner, thut der Ausübung des Gesandtschaftsrechts keinen Eintrag, weil die Reichs-Stände eben sowohl Gesandten schicken können, wie sie wollen, und sie niemand in ihren Geschäften einschränken wird. Auch nach dem Tode der Gesandten erkläret man sich, die ihre Höfe betreffenden Schriften nicht unter die Sperre ziehen, sondern ohne genommene Einsicht so fort an die dazu Bevollmächtigten aushändigen zu wollen. Ja, wenn das Vermögen der Verstorbenen sich in Reichsständischen Landen befände, so sollten die am Kaiserlichen Hoflager vorgefundenen mobiliar-Habseligkeiten so fort nach gefertigter Consignation gegen Recognition an die Reichsständische Behörde ausgehändiget werden.

§. 47.

§. 47.

Fünftens, sagt der Reichshofrath, die Reichsgesetze selbst sprächen klar zum Vortheile der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandten. Es sey wahr, daß die Wahl-Capitulation

Art. XXV. §. 7.

ihre Befreyung von den Landesherrlichen Gerichten und von dem Kaiserl. Hofmarschall verordne, allein indem selbige sie hierinn den Reichshofräthen gleich stelle, so sey, da diese die Gerichtbarkeit des Reichshofraths anerkennen müssen, eben hiedurch solche in Ansehung der Gesandtschaften ebenfalls bestätigt. Und es sey dabey besonders merkwürdig, daß, als bey der Wahl Kaisers Karl VII. die Befreyung der Gesandtschaften von der Gerichtbarkeit des Kaiserl. Hofmarschalls zum erstenmal in die Capitulation eingerückt worden, zugleich der Vorschlag geschehen: hinzu zu fügen, daß selbige unter ihrer Principalen unmittelbaren Jurisdiction lediglich verbleiben sollten, dieser Vorschlag jedoch nicht angenommen worden sey, ein Umstand, zu dessen Begründung sich der Reichshofrath auf

Mosern ad Capit. Carol. VII. Th. III. S. 294.

berufet, und welche verschiedene Herren Reichshofräthe nicht wenig zu erheben gesucht haben. Was aber diejenigen betrift, die zu den Reichsständischen Rechtsangelegenheiten beym Reichshofrathe legitimiret sind: so beziehet sich der Reichshofrath darauf, daß, wenn gleich solche keine geschworne Reichshofraths-Agenten seyn, jedennoch die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VII. §. 9.

selbige der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit ausdrücklich unterwerfe. Die Stände des Reichs sollen dagegen kein einziges Reichsgesetz für sich anzuführen wissen, indem alle die Stellen, welche sie anziehen, blos allgemein verordneten, sie bey ihren Hoheiten, Würden und Rechten zu lassen, und ihre Unterthanen und Diener ihrer ordentlichen Gerichtbarkeit und Botmäßigkeit nicht zu entziehen.

§. 48.

Endlich sechstens, beziehet sich der Reichshofrath auf das Herkommen, welches bestätige, was derselbe in dieser Maße aus den Reichsgesetzen erwiesen habe, und es ist bereits angeführet worden (§. 7.) wie den Fürstlich Sächsischen Ge-

schäftsträgern dreyerley Verzeichnisse (Beyl. 15. 16. u. 17.) zugestellt worden sind, die den Beweis davon führen sollen. Das erste enthält nämlich 4. Fälle vom Jahr 1707. an bis 1770. in welchen nach Absterben Reichsständischer Personen selbst von dem Reichshofrathe die Versieglung geschehen sey; Das zweyte begreift zwey solche Beyspiele von Todesfällen Reichsständischer Gesandten aus den Jahren 1673. und 1682. in sich; und das dritte, welches mit dem Jahre 1677. anfängt und mit dem Jahre 1765. aufhört, bringt 31. Fälle vor, in welchen, nach Absterben anderer Reichsständischen besonders solcher Bevollmächtigten, die beym Reichshofrathe Rechtsangelegenheiten betrieben haben, der Reichshofrath ein gleiches gethan habe. Vornämlich erhebet der Reichshofrath den Fall, welcher sich im Jahr 1714. nach Absterben der Chur-Braunschweigischen Gesandtin von Huldenberg zugetragen hat, als wobey die Kaiserliche Gerichtbarkeit durch den Hofmarschall, an dessen Stelle dieses Reichsgericht seiner Meynung nach nunmehro tritt, des von dem Gesandten geschehenen Widerspruchs ohngeachtet, ausgeübt worden sey. Hat gleich diese Sache am Ende einen andern Ausgang gewonnen, indem der Hofmarschall seine Siegel abgenommen hat, ohne zur Abhandlung der Verlassenschaft, zur Bevormundung, oder andern dergleichen Ausübungen von Gerichtbarkeit zu schreiten, so soll daraus doch nur so viel folgen, daß alles solches nach der Hand, den vorgefundenen Umständen nach, für unnötig müsse angesehen worden seyn. Und dem Einwurfe, daß gleichwohl auch nach diesem Falle der Reichshofrath bey keinem einzigen Todesfall eines Reichsständischen Gesandten die Versieglung verfüget, und damit seine Gerichtbarkeit bewiesen habe, begegnet derselbe damit, daß bis zur Wahl-Capitulation Kaisers Karl VII. selbige annoch dem Obersthofmarschall zugestanden habe, bey den Gelegenheiten aber, die sich nach der Hand ereignet hätten, das Absterben der Gesandten niemals dem Reichshofrathe wäre angezeigt worden, und also auch selbiger sein Amt nicht habe verrichten können. Auf diese Weise fertiget der Reichshofrath die Beyspiele ab, die ihm von den, durch die Gesandtschaften selbst binnen diesen Zeitlauf geschehenen Versieglungen entgegen gestellet worden. In Ansehung solcher aber, die beym Reichshofrathe legitimiret gewesen, will derselbe nach der Capitulation Kaisers Karl VII. wie vorher, die Versieglung sorgfältigst beobachtet haben.

§. 49.

In diese sechs Punkte faßt sich dasjenige zusammen, was **der Reichshofrath zum Behuf** seiner vermeintlichen Gerichtbarkeit

barkeit über die Reichständischen Gesandtschaften und der Versieglung bey ihren Todesfällen anführet. Man hat alles vielleicht mit mehr Ordnung, Klarheit und Stärke auseinander gesetzt, als es von dem Reichshofrathe selbst bisher annoch geschehen ist, und man darf also den Vorwurf nicht befürchten, daß man nach diesem Vortrage seiner Gründe kein hinreichendes Urtheil von ihrem Gewichte fällen könne. Dennoch sind alle diese Gründe, in ihrer größten Stärke genommen, so beschaffen, daß kein einziger derselben dem Reichshofrath in der That zu statten kömmt. Dieses zu zeigen ist der Gegenstand des nunmehro folgenden letztern Abschnitts.

Vierter Abschnitt.

Widerlegung der vermeintlichen Gründe des Reichshofraths.

§. 50.

Erwäget man den ersten Grund des Reichshofraths, so muß man sich verwundern, wie derselbe nicht nur in dem Jahre 1714. sondern selbst in den jetzigen aufgeklärtern Zeiten mit lediglicher Anhänglichkeit an dasjenige, was damals auf eine nunmehro ziemlich seltsam aussehende Weise niedergeschrieben worden ist, nur um eines einmal vorgefaßten Zwecks willen, Sätze läugnen möge, die nicht blos den angesehenen Grotium und die ganze Menge der allerberühmtesten Lehrer des Völkerrechts zu Vertheidigern haben, nein! selbst auf dem allgemeinen Gebrauch aller Völker beruhen. Man nenne einen einzigen Hof, an welchem Cocceji sonderbare Meinung zur Richtschnur gelte! Ein oder ein paar Fälle würden es nicht ausmachen, in welchen Leidenschaft, Hitze und Uebereilung einen Hof dürften hingerissen haben. Die Rede ist von Grundsätzen und zwar von solchen Grundsätzen, die für beständig angenommen sind

Bynkershoeck Ch. VIII. §. 4. Ch. XIX. §. 6. 7. Ch. XXIV. §. 10.

Vattel T. II. L. IV. Ch. VII. §. 92-109. VIII. 110.

Sind Gesandten blos für ungerechter Gewalt sicher, was liegt darinnen Großes und Besonderes?

Grotius L. II. c. 18. §. 4.

Auf das bloße Naturrecht kann bey Beurtheilung der gesandtschaftl. Unabhängigkeit nicht gesehen werden. Dieses kennet den Unterschied der Personen, des Eigenthums, der Regierungsverfassung nicht. Die Sache muß aus dem Völkerrecht entschieden werden, und dieses ist nicht in dem Verstande willkührlich, daß es ein jedes Volk befolgen oder nicht befolgen könne, wie es wolle, sondern es beruhet auf dem, was aus vernünftigen Gründen der Gebrauch bey allen, und zwischen allen Völkerschaften eingeführet hat, und von welchem sich keine, ohne vorgängige ausdrückliche und klare Erklärung ihres gegentheiligen Willens, nach Willkühr allererst bey jedem eintretenden einzelnen Falle frey und ledig halten kann.

Bynkershoeck Ch. III. §. 11. Ch. VIII. §. 4. Ch. XX. §. 7. XXIV. §. 10.

Nun ist dargethan, (§. 21. 22. 23. 24.) daß aus den wesentlichsten und das Wohl und Wehe der Völker in sich begreifenden Ursachen die Unabhängigkeit der Gesandten an dem Ort ihrer Gesandtschaften bey allen Völkern Rechtens und Herkommens geworden ist. Jede Völkerschaft ist dann hieran gebunden, so lang sie nicht gut findet, durch eine ausdrücklich erklärte Absonderung sich von einem Rechte los zu sagen, das so sehr mit dem Wesen und der Wohlfarth der Staaten verknüpfet ist. Und gewiß zu einem so bedenklichen Schritt wird sich kein Volk durch die Besorgnisse des Cocceji verleiten lassen. Es wird zuerst den Gewinn und Verlust abwägen, welcher dabey für dasselbe heraus kommen würde. Und da würde ein solches Volk, weil dargethan ist, daß die fremde Gerichtbarkeit über Gesandten mit den allerersten und allerwesentlichsten Begriffen von Gesandtschaften streitet (§. 24.) sich auf der einen Seite um das Mittel bringen, mit andern Völkern Freundschaft zu erzielen und zu befördern, Zwiste zu schlichten, gemeinschaftliche Vortheile zu unterhandeln, Handel und Gewerbe zu treiben, Bündnisse zu schliessen, mit einem Wort, um das Mittel zu allem dem zu gelangen, was die höchste Aufmerksamkeit eines Staats verdienet. Auf der andern Seite aber, was könnte ein Staat bey dem Gerichtszwang über einen fremden Gesandten gewinnen, das er nicht auch ohne solchen erreichen könnte? die Frage ist ja nicht davon, ob ein Staat in seinem Innern sich ruhig und gelassen allen Gefahren preis geben müsse, die ein fremder Gesandter ihm und seinen Einwohnern zuzuziehen unternehmen möchte. Ein Staat hat alle Mittel in seinen Mächten, die vermögend seyn können, selbige abzuwenden, oder zu vereiteln; Und tritt ein Gesandter so sehr aus den Schranken seiner Abschickung, daß er sich

als

als einen Feind aufführet, die Sicherheit des Staats oder des Landesherrn in Gefahr setzet, Thätlichkeiten verübet, Aufruhr stiftet und Gewalt brauchet: so ist kein Zweifel, daß man ihn wieder als einen Feind behandeln, ihn nicht nur aus dem Lande wegschaffen, sondern, daß man ihn auch in Fällen, da die Gefahr nicht anders abzukehren seyn könnte, in Verhaft nehmen, ja wohl gar sein Leben nicht verschonen dürfe. Die Frage ist davon, ob in Fällen, wo ein so feindliches Beginnen von Seiten des Gesandten nicht offenbar und erwiesen ist, oder wo keine Gefahr auf den Verzug haftet, und vollends, ob in allen civil-Sachen ein Gesandter der Landes-Gerichtbarkeit unterworfen werden könne? Blos in soweit ist das Gegentheil Völkerrechtens, und dabey richtig, daß kein Staat dadurch etwas verliere, wenn er sich einer solchen Gerichtbarkeit entäussert siehet. Ein Gesandter soll und darf deswegen nicht ungestraft bleiben. Man verklage ihn bey seinem Herrn! Dieser ist dem Staat, an welchen er ihn abgesendet hat, zur Vertretung desselben, und zur Genugthuung in allen den Dingen verbunden, die den Staat unmittelbar angehen. Mißbilligt der Herr des Gesandten das Betragen dieses letztern, so erfolgt seine Bestrafung eben so gut, als wenn sich derselben derjenige Staat anmaßte, an welchen er abgeschickt ist. Billigt solches aber des Gesandten Herr, so wird die Sache durch die an dem Gesandten, von dem Staate, an welchen er abgeschickt ist, eigenmächtig unternommene Bestrafung nur desto häßlicher. Der Staat hatte sich vielleicht durch die also gleich selbst genommene Genugthuung der Unannehmlichkeit zu überheben gehofft, mit dem Herrn des Gesandten selbst in Irrung zu verfallen, die nach Beschaffenheit der Umstände zwischen freyen Völkern leicht zu großen Verdrüßlichkeiten, ja zum Kriege selbst ausschlagen könnte. Allein so bald der Herr des Gesandten dessen Betragen gut heisset, so stehen diese Irrungen, dieser Verdruß, dieser Krieg nach wie vor zu erwarten, und man darf sich gewiß versehen, daß er in diesem Zwiste noch weit grössere Hartnäckigkeit und Hitze bezeigen werde, da er es sich zu einer Pflicht der Ehre und der Gerechtigkeit halten wird, sich noch darzu für die an seinem Gesandten geschehene Vergreifung zu rächen. Auch in civil-Angelegenheiten, die auf der einen Seite blos die eigne Person des Gesandten, und auf der andern blos die Personen und Güter der Unterthanen des Staats, worinn er sich aufhält, betreffen, wird gegen einen Gesandten das Recht nicht nur eben so gut durch die Gerichtbarkeit seines Herrn, als durch die vom Staat, an den er gesendet ist, sondern noch leichter durch jenen, als durch diesen erhalten werden können, da sowohl in Ansehung der Personen, als der Güter und des Vermögens der Gesandten jener

R weit

weit mehr und weit würksamere Mittel, als dieser, in Händen hat. Man fordert also nicht, daß eines Gesandten Thaten gleichgültig, oder wohl gar mit dem Schaden anderer allein für ihn vortheilhaft, daß seine Contracte für ihn unverbindlich und für die Unterthanen des Staats, worinn er lebt, allein verbindlich, daß seine Vergehungen unstrafbar seyn sollen. Die Frage ist nur davon: wer in allen diesen Fällen der rechtmäsige Richter sey? Und wenn einmal die Unterthanen eines Staats wissen, daß ein fremder Gesandter die Gerichtbarkeit ihres Landesherrn nicht anzuerkennen habe, sondern blos der Gerichtbarkeit seines Herrn unterworfen sey, sich aber dennoch mit fremden Gesandten in Händel, Geschäfte und Contracte einlassen; können sie sich mit Fug beschweren, wenn sie bey Streitigkeiten, die hierüber vorfallen, um ihr Recht zu suchen, nicht an jene, sondern an diese gewiesen werden? Man kann hier völlig entübrigt seyn zu untersuchen, ob und in wie weit der Herr eines Gesandten, wenn er sich selbst in einem solchen Staate befände, unter dessen Gerichtszwang gezogen werden könnte. Der erste und wesentliche Grund, aus welchem die Unabhängigkeit der Gesandten hergeleitet wird, ist der Zweck der Gesandtschaften, das Vornehmen und die Unterhandlung zwischen freyen Völkern, welcher Zweck, wie angezeigt worden ist (§. 24.) ohne jene Unabhängigkeit nicht erreicht werden kann. Es ist also ein wesentlicher Grund vorhanden, warum Gesandte von dem Staat ihres Aufenthalts unabhängig seyn müssen, wenn in einem solchen Staat auch selbst ihre Herren auf eine solche Unabhängigkeit in diesem oder jenem Falle keinen Anspruch machen könnten.

Grotius L. II. c. 18. §. 4. 9. 10. 11.

Wicquefort L. I. Sect. 27. - 29.

Bynkershoeck Ch. III. VII. IX. X. XVII. XVIII. XIX. XXIV. §. 10.

Vattel L. IV. Ch. VII. §. 94.-101. 108. 109. VIII. §. 110.

Derjenige aber müßte das menschliche Herz und den Lauf der Welt wenig kennen, der sich im Ernst einzubilden vermöchte, daß, wenn Gesandten der Gerichtbarkeit der Staaten, an welche sie geschickt sind, untergeben wären, diese davon nie einigen Mißbrauch machen, auch ihren Gerichtszwang in die Geschäfte der Gesandten niemals einigen Einfluß nehmen lassen, und die Verrichtungen eines Gesandten dadurch keinen Nachtheil erfahren würden. Aus allem diesen erfolgt, daß Grotii und anderer Rechtslehrer Satz von der Unabhängigkeit der Gesandten, von ihrem Grund im Völkerrechte und von

von ihrer wesentlichen Nothwendigkeit unumstößlich ist, und die Völkerschaften können sich von dem diesfalls unter ihnen entstandenen vernünftigen Herkommen keinesweges nach blossem Wohlgefallen und Willkühr lossprechen.

§. 51.

Es ist aber auch zum zweyten ein großer Mißverstand, zu glauben, daß aus dem Völkerrechte nichts auf Stände des Reichs Anwendung finden könne. Allerdings ist das Völkerrecht überhaupt und in seinem ganzem Umfange der Gesichtspunkt nicht, woraus die Reichsständischen Gerechtsamen beurtheilet werden können, sondern es sind dieses die Gesetze des Reichs, und die darauf gegründete Verfassung desselben. Jedennoch kann ein jedes freyes Volk, indem es sich besondern Gesetzen unterwirft, in eine eigene Verfassung tritt und sich ein Oberhaupt wählet, in jenen Gesetzen bey einer solchen Verfassung, und in dem Vertrage, welchen es mit einem durch freye Wahl sich gegebenen Oberhaupte schliesset, diese oder jene Befugniß, welche ihm, als einem freyen Volk, und also auch vermöge des Völkerrechts zustehet, vorbehalten; und es ist bereits (§. 22.) gezeiget worden, daß dieses insbesondere auch von dem Gesandtschaftsrechte gelte, und daß in einem solchen Falle sich auch die Ausübung eines solchergestalt vorbehaltenen Rechts mit allen sonst gewöhnlichen Folgen und Würkungen verstehe. Nun ist es unstreitig, und der Reichshofrath räumet es selber ein, daß nach den Gesetzen und der Verfassung des Reichs, und vermöge der Kaiserl. Wahl-Capitulation den Ständen des Reichs das Gesandtschaftsrecht gebühre. In so lang also nicht zugleich diese Gesetze, diese Verfassung, diese Wahl-Capitulation ausdrücklich festgesetzt haben, oder durch ein würklich wahres anerkanntes und beständiges Herkommen sich äussert, daß mit dem von den Ständen des Reichs sich allgemein vorbehaltenen Gesandtschaftsrecht, in Ansehung ihrer, ein ganz anderer und entgegen gestellter Begriff verknüpft werden müsse, als gewöhnlicherweise damit verknüpfet wird; so muß dieses Gesandtschaftsrecht in dem Verstande genommen werden, als es der gemeine Sprachgebrauch mit sich bringet und das Wesen der Sachen unter allen Völkern eingeführet hat. Oder mit andern Worten: den Ständen des Reichs gebühret, vermöge ihres in den Gesetzen befindlichen Vorbehalts, das völkerrechtliche Gesandtschaftsrecht; und in Ansehung desselben findet also das Völkerrecht selbst seine Anwendung in so lang und in so weit, als die Stände des Reichs diesem Völkerrechte nicht durch ausdrückliche Stellen der Gesetze und Verträge entsaget haben. Freylich finden die Stände des Reichs

für ihre Wohlfahrt und Sicherheit die Bürgschaft in den Gesetzen; allein eben hieraus folget, daß, wenn diese Gesetze eine völkerrechtliche Befugniß den Ständen des Reichs vorbehalten haben, selbige ihnen auch für diese Stücke des Völkerrechts Bürge seyn müssen. Der Grund eines von dem Oberhaupte des Reichs nicht zu befahrenden Mißbrauchs seiner Gewalt, kömmt bey der Verfassung des Reichs in keine Betrachtung, sonsten bedürfte es keiner Gesetze, keines Vertrags mit diesem Oberhaupt und so vieler Vorsehungen derselben gegen alle Mißbräuche. Es ist auch schon (§. 33.) bemerkt worden, wie insbesondere eben in Ansehung des Gesandtschaftsrechts Vermuthungen, sie möchten gleich in dem gegenwärtigen oder in diesem und jenem Zeitpunkte den besten Grund von der Welt haben, den Ausschlag nicht geben können, sondern es darauf ankomme, was zu allen Zeiten und in allen Umständen seine Anwendung finden könne, eben sowohl alsdann, wann einem dem Reiche verliehenen gerechten und erleuchten Kaiser, ein wohlgesinntes Ministerium zur Seite stünde, und einem wohlbesetzten Reichshofrathe die Verwaltung des Rechts anvertrauet wäre, als in solchen Zeiten, worinn die Vorsicht das Gegentheil zulassen möchte. Die Stände des Reichs müssen hiernächst allerdings der Gerichtbarkeit des Kaisers sogar Land und Leute anvertrauen; allein eines Theils folget daraus nicht, daß sie deswegen derselben auch solche Stücke ihrer Gerechtsamen überlassen müßten, welche die Reichsgesetze und die Verfassung davon ausgenommen haben; und andern Theils sind die Ständischen Land und Leute der Kaiserlichen Gerichtbarkeit nicht schlechterdings und gerade hin, sondern nach der Vorschrift und in den Schranken der Gesetze und in den von diesen ausgezeichneten Fällen untergeben. Eben sowohl, als hierbey die Kaiserliche Gerichtbarkeit aus den Grenzen der Gesetze nicht hinaus weichen darf, kann solche sich auch nicht auf das Gesandtschaftsrecht der Stände verbreiten, da die Gesetze und die Verfassung des Reichs selbiges der Gerichtbarkeit des Kaisers nicht unterworfen haben. Die Verbindlichkeit der Reichs-Stände, solches nicht wider Kaiser und Reich, und nicht gegen die Pflichten auszuüben, womit sie beyden verbunden sind, ändert die im Wesen der Sache selbst gegründete Unabhängigkeit der Gesandten von dem Gerichtszwange nicht. Wie oft legen Verträge, Bündnisse, Friedensschlüsse den freyesten Völkern Verpflichtungen auf, gegen die sie rechtmäßigerweise nicht handeln dürfen, ohne deswegen minder frey und unabhängig zu seyn! Und gesetzt ein Stand des Reichs sündigte in Ausübung des Gesandtschaftsrechts gegen die Pflichten, womit er Kaiser und Reich verwandt ist, könnte sich der Reichshofrath wohl einbilden, hierinn sich über denselben zum Richter darstellen

stellen zu können? unstreitig können bey Reichs-Ständen keine größeren Vergehungen erdacht werden, als worauf die Acht zur Strafe folgen könnte; und da mag dennoch die Wahl-Capitulation

Art. XX.

den Ausschlag geben, ob der Reichshofrath der allgemeine, uneingeschränkte, oberste Richter der Stände sey? Und wie kann ferner die Einschränkung des den Reichs-Ständen zukommenden Gesandtschaftsrechts in die dabey zu beobachtenden Pflichten, womit sie Kaiser und Reich verbunden sind, dieses Gesandtschaftsrecht an und für sich selbst herunter setzen, wenn selbst ein zeitiger Kaiser, nach Wahl-Capitulation

Art. IV. §. 2. VI. 1. 2. 3.

sein Recht des Kriegs, des Friedens und der Bündnisse nicht anders ausüben darf, als daß daraus dem Reiche keine Gefahr und kein Schaden entstehen möge, und wenn dieses nicht allein, so wie bey den Reichs-Ständen, seinem Ermessen anheim gestellet wird, sondern derselbe überdieß noch an die vorgängige Einwilligung der Reichs-Stände gebunden, ja sogar verpflichtet ist, nicht nur nicht als Kaiser, nein! selbst seiner Erbländer halber, kein Bündnis anders, als unbeschädigt des Reichs und nach Innhalt des Instrumenti pacis zu schliessen? Sollte das Gesandtschaftsrecht eines Kaisers als Kaisers, oder in Ansehung seiner eignen Länder, wegen der nur erwähnten, aus dem Verband des Reichs zwischen Haupt und Gliedern wesentlich entspringenden Einschränkungen, an und für sich geringer seyn, als das Gesandtschaftsrecht jeder andern freyen Macht? oder sollten seinen Kaiserl. oder eigenen in Ansehung seiner Erbländer abschickenden Gesandten weniger Rechte zustehen, als das Völkerrecht andern Gesandten einräumet, deren Herren in keinen solchem Verbande stehen? Endlich können selbst die von dem Völkerrecht angenommenen Grundsätze, daß ein Gesandter, als seinen Herrn vorstellend, und als sich nach wie vor in den Ländern seines Herrn aufhaltend, anzusehen sey, bey Reichsständischen Gesandten, so wie bey jedem andern Gesandten, mit Nutzen angewendet werden, ohne daß deswegen das Völkerrecht mit der teutschen Reichsverfassung in Widerspruch gerathe. Diese leidet bey jenen Grundsätzen des Völkerrechts deswegen nicht, weil ein Reichsständischer Gesandter, indem er seinen Herrn vorstellt, und indem er angesehen wird, als ob er sich noch in dessen Ländern befände, allerdings dabey auch immer erkennen wird, daß der Kaiser in beyden Absich-

S ten

ten oberhauptliche Befugnisse habe. Allein die Beybehaltung jener völkerrechtlichen Grundsätze hat nichts destoweniger ihren Nutzen, weil die Reichs-Stände selbst der Gerichtbarkeit des Kaisers keineswegs in allen Stücken, allgemein und geradehin unterworfen sind, und weil eben so auch in den Ländern der Reichs-Stände keineswegs der Gerichtszwang des Kaisers unmittelbar oder in Ansehung aller Gegenstände statt findet. In so weit sich also ein Reichsständischer Gesandter den im Völkerrecht angenommenen ersten Satz zueignet, daß er mit seinem Herrn eine Person vorstelle, ist er ebenfalls von der Gerichtbarkeit des Kaisers in sehr vielen Stücken befreyet, und in so weit er nach dem zweyten Satze des Völkerrechts angesehen wird, als ob er sich noch immer in den Ländern seines Herrn aufhalte, kömmt ihm zu gute, daß er den Kaiserlichen Gerichtszwang weder unmittelbar, noch allgemein anzuerkennen verbunden ist. Wenn man alles dieses zusammen nimmt, so folgt daraus als völlig erwiesen, daß ein ächter und fruchtbarer Sinn vorhanden sey, in welchem das Völkerrecht auf die Reichsständischen Gesandtschaften seine Anwendung finde, und mit diesem ächten Sinne bestehet die Meinung des Wicquefort, auf welchen sich der Reichshofrath beziehet, vollkommen. Wicquefort hat Recht, wenn er glaubet, daß Reichsstände sich auf das Völkerrecht nicht in dem Umfange, wie fremde Mächte, berufen können. Allein dieses hindert nicht, daß sie solches in so weit sollten thun können, als die Reichsgesetze das Völkerrecht beybehalten haben. Hiernächst redet auch Wicquefort eigentlich nicht von der Unabhängigkeit vom Gerichtszwange, sondern von der Unverletzlichkeit der Reichsständischen Gesandtschaften, besonders in solchen Fällen, wenn sie bey dem Kaiser Beschwerden anzubringen haben, und in Ansehung solcher Unverletzlichkeit bey ihren schriftlichen und mündlichen Verhandlungen bey dem Kaiser ist es wahr, daß sie mehr aus den Gesetzen und der Verfassung des Reichs, aus des Kaisers beschwornen Verbindlichkeiten, und aus der öffentlichen Treue und Glauben, als aus dem Völkerrechte herzuleiten sey, wenn man nicht lieber sagen will, daß selbst diese öffentliche Treue und Glauben unter dem Völkerrechte mit begriffen wird. Allenfalls würde die Meinung des Wicquefort solche Sätze nicht umstossen, die aus dem Wesen und der Natur der Sachen und aus den Gesetzen fliessen, mithin unumstöslich sind, und es ist merkwürdig, daß dennoch in dem von Wicquefort angeführten Falle vom Jahr 1529. diejenigen Gesandten, die in Verhaft waren genommen worden, solchen als gegen das Völkerrecht anstossend betrachteten, sich deshalb feyerlich verwahrten, auch 14 Tage hernach vom Kaiser aus eigner Bewegniß, und in Erwägung, daß diese Ge-

walt-

waltthätigkeit im Reich übel würde aufgenommen werden, wieder in Freyheit gesetzet wurden.

§. 52.

Setzet man aber auch alle Betrachtungen aus dem Völkerrechte beyseite, und bleibet man bey der Verfassung des Reichs allein stehen, so giebt zum dritten die Gerichtbarkeit des Kaisers über die Reichsstände auch in diesem abgesonderten Gesichtspunkte noch lange keinen Grund ab, warum solche auch über ihre Gesandten am Kaiserlichen Hoflager statt finden müßte. Alle Freyheiten der Gesandten, und darunter vorzüglich die Unabhängigkeit vom Gerichtszwange derer, an welche sie abgeordnet sind, beruhen darauf, daß ohne selbige der Zweck ihrer Abschickung nicht kann erreicht, oder das Gesandtschaftsrecht würksam ausgeübt werden (§. 24. 27. 33.) Schon aus dieser Ursache könnten die Reichsständischen Gesandten gar wohl von dem Gerichtszwang am Kaiserlichen Hoflager befreyet seyn, wenn gleich die Reichs-Stände selbst der Kaiserlichen Gerichtbarkeit in der allerweitesten Ausdehnung unterworfen wären, ja es müßte ihnen nichts destoweniger jene Befreyung, als gezeigtermaßen wesentlich mit dem Gesandtschaftsrechte verbunden, zu gute kommen, so lange dieses Recht selbst ihnen nicht vermöchte entzogen zu werden. Hierzu kömmt, daß, weil Gesandte ihre Herren über sich haben und ihrer Gerichtbarkeit unterworfen sind, sie sehr wohl von dem Gerichtszwange des Kaiserlichen Reichshofraths frey seyn können, wenn gleich ihre Herren, die niemanden als den Kaiser über sich haben, und vor keiner andern Gerichtbarkeit belangt werden können, selbigen anerkennen müssen. Von des Kaisers unmittelbarer Gerichtbarkeit über die Reichs-Stände läßset sich auf eine gleiche unmittelbare Gerichtbarkeit über deren Unterthanen und Diener, die dem Kaiser und Reich nur mittelbar unterworfen sind, nicht schliessen. Gesetzt also auch, was insbesondere die Versieglung bey Todesfällen betrift, es gebühre solche, so oft Reichs-Stände am Kaiserlichen Hoflager mit Tode abgehen, dem Reichshofrath unstreitig und unter allen Umständen, nicht aber blos in gewissen Fällen, welches doch noch unerwiesen ist; so würde daraus noch lange nicht folgen, daß solche auch bey Todesfällen gesandtschaftlicher Personen dem Reichshofrath auf dem Fuß, wie er es fordert, nemlich als eine Würkung und als ein Beweis einer über sie ihm zukommenden Gerichtbarkeit zustünde. Bey Absterben Reichsständischer Personen selbst kann es allenfalls Fälle geben, worinn die oberste Gerichtbarkeit eintreten muß, und diese gehört unmittelbar dem Kaiser. Wenn aber ihre Gesandten sterben,

so ist von dem Tode Reichsständischer Diener und Unterthanen die Rede, und wenn der Reichshofrath alsdann ein gleiches thun will, so lieget demselben ob, zu beweisen, daß auch über der Stände Unterthanen dem Reichshofrathe die unmittelbare Gerichtbarkeit zustehe; ein Satz, welchem alle Blätter der Gesetze, die Wahl-Capitulation und die Reichshofraths-Ordnung selbst widersprechen würden. Die letzte erkennet

Tit. II. §. 2.

den Unterschied zwischen der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, weiset den Reichshofrath an, die erste Instanz zu beobachten, und giebt demselben genaue Vorschriften, wie er sich selbst alsdann zu verhalten habe, wann Unterthanen gegen ihre Landesherren klagen. Und die Wahl-Capitulation

Art. I. §. 2. 8. VII. §. 4. XV. §. 1. 2. 4. 5. 8. XVIII. §. 3. 4. XIX. §. 6. 7. XXII. §. 5. u. 6.

bemerket ebenfalls jenen Unterschied der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, versichert den Ständen des Reichs ihre Hoheit und Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen gegen die Eingriffe der Reichsgerichte, verspricht vielmehr die mittelbaren Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesherren anzuhalten, und enthält mit ausdrücklichen Worten, daß keinem Churfürsten, Fürsten und Stande seine Landsassen und Unterthanen von seiner Botmäßigkeit und Jurisdiction unter irgend einigem Scheine befreyet, und diese nicht nur nicht mit rechtlicher, sondern sogar nicht einmal mit gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten gedrungen, erfordert oder vorbeschieden werden sollen. Nicht weniger verordnet sie mit vieler Sorgfalt die Art und Weise, wie die Reichsgerichte selbst alsdann, wann die Unterthanen gegen ihre Landesherren klagen, verfahren sollen, um den Gerechtsamen der letztern über erstere keinen Nachtheil zuzufügen, ja sie erlaubet den Reichs-Ständen, sich bey solchen ihren Gerechtsamen selbst, und mit Beystand ihrer Nachbaren wider ihre Unterthanen zu handhaben, und diese zum Gehorsam zu bringen. Ist es also möglich, ist es reichsgesetzmäßig den Schluß zu machen, daß deswegen, weil die Reichs-Stände dem Kaiser unmittelbar unterworfen sind, demselben auch ihre Unterthanen unmittelbar unterworfen seyn müßten, in Ansehung welcher doch so heilig und bündig zugesagt ist, daß die Reichsgerichte sich über selbige keine andere, als mittelbare Gerichtbarkeit, und auch diese nur unter den behutsamsten Einschränkungen erlauben sollen? Oder da dieser Schluß allgemein

mein genommen höchst fehlsam und völlig unzulässig ist, könnte er vielleicht doch in Ansehung der Reichsständischen Gesandtschaften insbesondere, aus dem Grunde, weil sie sich nicht mehr in ihres Herrn Lande befinden, folglich nicht als dessen Unterthanen anzusehen wären, Platz greifen? Eine solche Ausnahme müßte bewiesen werden, und hievon schweigen alle Reichsgesetze, so wie sie in der Natur der Sache nicht lieget, da sie vielmehr im Widerspruche mit solcher stehen würde (§. 33.) sie würde aber auch das, was vermöge der Reichsgesetze einen Vorzug und ein Vorrecht der Reichs-Stände ausmachet, nämlich das Gesandtschaftsrecht derselben, in das höchste Nachtheil für selbige verwandeln, den Herrn um seine Gerichtbarkeit, und den Gesandten um seine erste Instanz bringen, mithin durch das Gesandtschaftsrecht beyde deterioris conditionis machen, als wenn den Ständen des Reichs kein Gesandtschaftsrecht zustünde. Und wenn das Gesandtschaftsrecht einer solchen seltsamen Auslegung fähig wäre, so würde man doch immer darauf zurückkommen müssen, daß nicht einmal über die Reichs-Stände selbst dem Reichshofrath eine allgemeine und unbedingte Gerichtbarkeit zustehet. Wie viele Gegenstände nehmen die Reichsgesetze, die Reichshofraths-Ordnung und die Wahl-Capitulation hiervon aus? und sie gebieten nicht nur sorgfältig dem Reichshofrathe, der Stände des Reichs Priviliegia der ersten Instanz, Iura austraegarum, Priuilegia de non appellando, electionis fori, und so weiter in Obacht zu nehmen,

Reichshofraths-Ordnung Tit. II. §. 2.

Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 4.

sondern wie oben (§. 51.) schon ist angeführet worden, so kann der Reichshofrath sich nicht einmal bey den allerschwersten Vergehungen der Reichs-Stände zu ihrem alleinigen und uneingeschränkten Richter darstellen. Wenn man nun auch in dem buchstäblichen Verstande zum Grunde legen wollte, daß der Repräsentant eines Reichs-Stands sich so müßte behandeln lassen, als dieser selbst schuldig wäre; so könnte der Reichshofrath doch keineswegs den Schluß machen, daß ihm über Reichsständische Gesandtschaften eine allgemeine, uneingeschränkte, unmittelbare Gerichtbarkeit, eine Gerichtbarkeit in der ersten Instanz, gebühre. Die Kaiserliche Gerichtbarkeit nur da anerkennen wollen, wo sie nach den Reichsgesetzen gegründet ist, heißt nicht dem Kaiserl. oberstrichterlichen Amte zu nahe treten. Das Band zwischen Haupt und Gliedern, folglich die Verfassung des Reichs selbst wird eben dadurch erhalten, daß jeder Theil, die Glieder sowohl, als das Haupt in dem Besitz

und in dem Genusse dessen bleiben, was ihnen vermöge der Gesetze zustehet. Und wenn in Gemäsheit dessen die Reichs-Stände auch solche Stücke sich zueignen, die freyen Mächten zu kommen, so ist dieses theils noch keine gänzliche und allgemeine Gleichstellung mit freyen Mächten; theils haben ja die Reichs-Stände sich bey der Reichsverfassung ein und andern besondere Stücke, wozu sie ohne diese Verfassung wie andere freye Völker unstreitig befugt seyn würden, vorbehalten können; welches genau der Fall ist, worinn sie sich in Ansehung des Gesandtschaftrechts befinden. Eben so hebt es den Unterschied zwischen Kaiser und Ständen nicht auf, wenn die Reichs-Stände deswegen, weil sie sich bey freywilliger Erwählung eines Oberhaupts Gerechtsame, sie seyn so ansehnlich, als sie immer wollen, vorbehalten haben, auch den Genuß derselben begehren, gesetzt auch daß dieser Genuß eine gewisse Art von Gleichheit zwischen dem Kaiser und den Ständen in diesem besondern Stücke mit sich führte. Die Reichsgesetze mißkennen nicht einmal buchstäblich ein und andern Gesichtspunkt dieser Gleichheit, indem sie dem Kaiser bey Ausübung seines Gesandtschaftsrechts, wo nicht mehr, doch eben die Grenzen setzen, welche sie den Ständen des Reichs in Ansehung des ihrigen bestimmen (§. 51.)

Wahl-Capitulation Art. IV. §. 2. Art. VI. §. 1. 2. 3. 4.

Und gewiß ein so gerechter und erleuchteter Kaiser, als das Reich in Seiner jeztregierenden Majestät verehrt, wird niemals seine Würde und sein Ansehen dadurch herunter gesetzt halten, daß die Stände des Reichs auf den Rechten bestehen, die ihnen der mit ihrem Oberhaupte geschlossene Vertrag beyleget; gesetzt auch, daß solche in einem gewissen Verstand ihnen mit Ihm einerley Rechte gäben. Vielmehr scheinet die Würde und das Ansehen eines Oberhaupts des Reichs genau dadurch erhöhet zu werden, daß dasselbe das Oberhaupt grosser, und um die Worte der Capitulation

Art I. §. 2.

zu gebrauchen, mit Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt versehener, hiernächst auch selbst mit einigen solchen Rechten und Vorzügen begabter Fürsten ist, die von freyen Mächten für theuer und schätzbar gehalten werden.

§. 53.

Es ist aber zum vierten höchst unerweislich, daß das Reichsständische Gesandtschaftsrecht bey und neben der Kaiserlichen

lichen Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandten nicht leide. Man hat bereits das Gegentheil (§. 33.) aus der Natur und dem Wesen der Sache dargethan. Der Umstand, daß das Ansehen der Reichs-Stände von den Verleihungen des Reichs-Oberhaupts herrühre, würde gegen die in dieser Absicht angeführten Gründe auch alsdenn nichts auf sich haben, wenn dieser Umstand in unbestimmter Allgemeinheit richtig wäre. Denn sobald die Verleihung geschehen wäre; so könnte dasjenige nicht mehr verweigert werden, was in der Natur und in dem Wesen des Verliehenen läge. Allein es tritt hinzu, daß nicht nur die Verleihungen des Reichs-Oberhaupts, worauf gezielet wird, nicht willkührlich sind, vielmehr von demselben vermöge des, mit Ihm bey seiner Erwählung geschlossenen Vortrags, geschehen müssen, sondern, daß auch diese Verleihungen keinesweges der einzige Grund des Reichsständischen Ansehens sind, indem die Gesetze und die Verfassung des Reichs an solchem eben so großen, ja noch mehrern Antheil als jene haben. Was insbesondere das Gesandtschaftsrecht der Stände betrift; so erhalten sie solches keinesweges durch eine Kaiserliche Vergünstigung. Die Reichsverfassung, die Gesetze, besonders der Westphälische Friede versichern ihnen dasselbe lange vorher, ehe das Oberhaupt des Reichs durch ihre freye Wahl seine eignen Gerechtsamen über sie erlanget. Und bey dieser Wahl behalten sie sich solches in der Maße feyerlich bevor, daß daran keine andere Einschränkung vermag gemacht zu werden, als welche in dem Wahlvertrag und in den übrigen darinn bestätigten Reichsgrundgesetzen selbst ausdrücklich enthalten ist. Sogar die allgemeine Erwähnung der Hoheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, welche bey den Kaiserlichen Lehnsverleihungen geschiehet, kömmt hiermit überein. Denn wenn man auch unter dieselbe das Gesandtschaftsrecht zählen könnte, so verspricht doch immer auch die Capitulation an mehr als einer Stelle, daß die Stände bey ihren Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werden sollen. Nun zeiget sich in dem Wahlvertrage sowohl, als in den andern Reichsgesetzen keine andere Einschränkung, in welcher die Reichs-Stände ihr Gesandtschaftsrecht auszuüben hätten, als daß solches nicht gegen Kaiser und Reich geschehen darf. Daß aber von dieser Reichsverfassungsmäßigen Einschränkung kein Schluß auf eine Reichshofräthliche Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandten am Kaiserlichen Hoflager sich ziehen lasse, ist schon sattsam dargethan worden. (§. 51.) Man lasse einen Augenblick dem Reichshofrathe den Ausdruck gelten: daß die Reichsständischen Gesandten pro domesticis und als in domo patris befindlich, gleichsam angesehen würden. Kann ein Hausvater den Seinigen deswegen, weil sie die Seinigen sind,

Befugnisse, die sie mit Fremden gemein haben, entziehen? oder ein Vater seiner Familie Rechte absprechen, die er ihr zugesagt hat, oder gar solche, die ihr ohne seine Begünstigung eigen sind, und das alles blos aus dem Grunde, weil er den Genuß solcher Rechte auch Fremden einräumen muß? Und wenn der Reichshofrath sich auf einen Privatlehrer, wie **Kulpis**, beziehen will, so thut der von diesem anerkannte Unterschied zwischen denen, die das Gesandtschaftsrecht aus eigner Befugniß und vollkommen, und denen, die es aus Vergünstigung und mit Abhängigkeit besitzen, schon deswegen nichts zur Sache, weil, wie gezeigt worden ist, die Reichs-Stände selbiges keinesweges aus einer freywilligen Vergünstigung des Kaisers besitzen, oder in Ansehung gedachten Rechts in einer andern Verbindlichkeit stehen, als die der Kaiser selbst auf sich hat. Es sagt aber auch selbst **Kulpis** in der angezogenen Stelle,

De iure Leg. Stat. C. II. §. 15.

daß in Ansehung der Würkungen des Gesandtschaftsrechts jener Unterschied fast keinen Einfluß habe, und daß selbiger nur darinn sich äussere, daß die, welche dieses Recht aus Vergünstigung haben, sich in den Schranken dieser Vergünstigung halten müssen. Hätten die Reichs-Stände also auch das Gesandtschaftsrecht aus Kaiserlicher Vergünstigung, so würde doch nach den Sätzen des **Kulpis** diese Vergünstigung diejenigen Würkungen nicht ausschliessen, welche aus der Natur und dem Wesen der Sache herrühren, und es würden keine anderen Schranken erwiesen werden können, als obangeführte die Gerichtbarkeit über die Gesandten nicht angehende, wechselsweise eingegangene Verbindlichkeit, das Gesandtschaftsrecht eben so wenig gegen Kaiser und Reich zu gebrauchen, als wenig der Kaiser dasselbe zum Nachtheil des letztern ausüben darf. Bey allen diesen Umständen würde also schon in Absicht auf den Ursprung und an und für sich selbst das Reichsständische Gesandtschaftsrecht sehr leiden, wenn es die Kaiserliche Gerichtbarkeit über die Gesandten zulassen müßte. Noch vielmehr aber würde dieses bey der Ausübung geschehen. Es kömmt gar nicht darauf an, ob die Stände des Reichs Gesandte schicken können, wie sie wollen, und ob es heisse, daß selbige niemand in ihren Geschäften einschränken werde? Der Name von Gesandten macht die Sache nicht aus, so bald die sogenannten Gesandten im Grunde zu untergebenen und unterwürfigen Sachwaltern gemacht werden wollen, die von demjenigen entblößt sind, worinn das Wesen eines Gesandten bestehet. Und auf welche vielfache Weise auch ein Gesandter in seinen Geschäften eingeschränket

schränket werden könne, wann er einem andern Gerichtszwang als dem seines Herrn unterlieget, ist hinlänglich erwiesen. (§. 33. 37.) Vom Können aber ist zum Wollen der Schritt sehr leicht, so bald der Damm der Gesetze nicht dazwischen lieget. Warum sollten also die Stände des Reichs ruhig zusehen, daß dieser Damm eingerissen werde, sich der sie zu allen Zeiten sicherstellenden Gesetze begeben, und mit Gleichgültigkeit von dem Reichshofrath erwarten, ob er, besonders in Fällen von Wichtigkeit, ihren Gesandten bey ihren Geschäften Freyheit lassen wolle? oder ob auch diese selbst dafür halten werden, daß sie mit Freymüthigkeit solche ausrichten können oder nicht? Was hiernächst die gesandtschaftlichen Archive und Schriften nach dem Tode der Gesandten betrift; kann denn den Reichs-Ständen zugemuthet werden, anstatt der selbigen gebührenden Heiligkeit und Unzugänglichkeit, sich mit dem vorgeschlagenen Mittel zu begnügen, daß sie nicht unter die Sperre gezogen, sondern ohne genommene Einsicht also fort ausgehändiget werden sollen? Der Reichshofrath leget zwar dadurch selbst an den Tag, wie er erkenne, daß wenigstens sein Gerichtszwang über Gesandten von dem Vorwurfe frey seyn müsse, daß er sich über die Papiere der Gesandten erstrecke; und indem er also Ausnahmen eingestehet, die in den Gesetzen buchstäblich vorgezeichnet nicht anzutreffen sind, so muß er, um solche zu erdenken oder einzuräumen, auf die wesentlichen Begriffe einer Gesandtschaft zurückgehen, von denen denn aber dargethan ist, (§. 33.) daß sie eben sowohl allen andern Arten von Gerichtszwang über Gesandtschaften, als der Anwendung desselben auf die Papiere, im Weg stehe. Es ist aber auch schon bemerket worden (§. 17. 20) wie jener Vorschlag einen Widerspruch mit sich führe, und aus dessen Bewerkstelligung den Ständen des Reichs neue Beschwerden zuwachsen würden, weil ja Handschriften und Akten nicht abgesondert, und nicht für Herrschaftlich, mithin der Sperre nicht unterliegend erkannt werden können, ohne durchgegangen, betrachtet, und eingesehen zu werden; Und weil die Stände des Reichs ja nicht schuldig sind, dem abgeordneten Reichshofraths-Secretarius Papiere in die Hände zu geben, oder auch nur den Gegenständen nach bekannt zu machen, welche oft nicht nur die allerwichtigsten Angelegenheiten ihres Hauses, sondern auch Staatssachen betreffen können, die sie und andere Höfe angehen, und woran sie am Kaiserlichen Hoflager oder auswärts Antheil nehmen. Es können auch manchmal, bey Bewerkstelligung dieses Vorschlags, Gerechtsame der Erben Noth leiden, wobey man sich jedoch hier nicht aufhalten will, da diese Schrift eigentlich den Befugnissen der Reichs-Stände gewidmet ist. Was den Vorschlag betrift, die mobiliar-Habseligkeiten sofort nach gefertig-

ter Consignation an die Reichsständische Behörde auszuhändigen; so ist dieses wiederum eine Ausnahme, die in den Gesetzen nicht buchstäblich enthalten ist. Der Reichshofrath giebt also abermal zu, daß der Gegenstand aus den Reichsgesetzlichen-von der Reichsständischen Gerichtbarkeit über ihre Diener und Unterthanen überhaupt handelnden Verordnungen entschieden werden müsse. Wie sollen denn aber eben diese Verordnungen in Ansehung der Personen der Gesandten kraftlos werden, da die Natur und Eigenschaft des gesandtschaftlichen Karakters dennoch wohl unstreitig eine weit andere Betrachtung verdient, als alle Gründe und Ursachen, die den Reichshofrath zu Verabfolgung des mobiliar-Vermögens veranlassen können? Und es ist gleichwohl dabey zu bemerken, wie der Reichshofrath diese Verabfolgung nur auf das mobiliar-Vermögen derer einschränke, die beym Kaiserlichen Reichshofrathe nicht gerichtlich legitimirt gewesen seyn würden; ein Unterschied, der des Reichshofraths Willkühr allein zum Grunde hat. Stellen aus den Reichsgesetzen, die selbigen zu rechtfertigen vermöchten, werden nicht angezeigt werden können, und in der Natur der Sachen kann es nicht gegründet seyn, daß, da einer, der beym Reichshofrath eine Reichsständische judicial Vollmacht übergeben hat, er heisse nun Gesandter, Resident, Legations-Secretarius oder Agent, nicht mehr noch weniger ein Diener und Unterthan seines Herrn ist, als ein Gesandter, Resident, Legations-Secretarius oder Agent, der keine solche Vollmacht überreicht hat, das in dem territorio des Reichs-Stands befindliche Vermögen der letztern, die mit keiner gerichtlichen Vollmacht versehen gewesen, ihre am Kaiserlichen Hoflager befindliche mobiliar-Verlassenschaft nach sich und in die territoria statuum zurückziehen, das in dem territorio des Reichs-Stands befindliche Vermögen der erstern aber, welche nemlich eine solche Vollmacht auf sich gehabt, dieses nicht würken solle. Man will davon keine Erwähnung thun, daß die Festsetzung einer Consignation des Vermögens, mit welcher solches allzeit ausgehändiget werden soll, der Freyheit entgegen stehet, welche jeder Erbe hat, cum vel sine inuentario die Erbschaft anzutreten. Wer soll hiernächst die Bevormundung der hinterlassenen Kinder vornehmen? In jener Erklärung, womit die Reichs-Stände haben beruhiget werden sollen, daß die Reichshofräthliche Gerichtbarkeit über ihre Gesandten ihnen keinen Nachtheil bringe, und welche bisher betrachtet worden ist, wird davon völlig stillgeschwiegen. Allein ganz neuerlich hat der Reichshofrath in einem Falle, nämlich nach Absterben des Herzoglich Würtembergischen Legations-Raths Straube, sich auch diese würklich angemaßet. Der verstorbene Vater war noch darzu beym Reichshofrathe nicht

legi-

legitimiret. Man weiß nicht, enthält sich auch aller Beurtheilung, wie der Herzoglich Würtenbergische Hof dieses Verfahren betrachtet habe, oder noch betrachte? Allein für jeden Reichs-Stand zeigen sich bey einem solchen Vorgange Bedenklichkeiten, die höchstwichtig sind. Soll denn also die mobiliar-Verlassenschaft in die territoria statuum zurückkommen, der Erbe aber seinen Vormund, mithin auch den Verwalter seines Vermögens, am Kaiserlichen Hoflager erhalten? Und gesetzt ein am Kaiserlichen Hoflager sterbender Erblasser besässe kein anderes Vermögen, als das er bey sich hätte, welche Gesetze berauben den Landesherrn seiner Gerechtsame über dieses Vermögen, oder der vielleicht in Sterbefällen eingeführten und hergebrachten Abgaben von solchem? Soll die aufgehabte Gesandtschaft dem Verstorbenen darzu gedient haben, alles sein Vermögen aus seines Herrn Lande zu ziehen, und sich damit in einen völlig freyen und unabhängigen Stand setzen zu können? Gewis lauter seltsame Vortheile, die die Reichs-Stände aus dem hohen Vorzuge des Gesandtschaftsrechts schöpfen sollen.

§. 54.

Eben so sonderbar ist zum fünften der Sinn, welcher den Reichsgesetzen zu Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandten beygelegt werden will.

Man hatte in der Capitulation Kaisers Joseph I. nötig befunden

Art. XXXX.

zum erstenmal die Vorsehung zu thun, daß die Reichshofräthe, von welchen eigentlich in diesem ganzen Artikel die Rede war, sowohl als der Stände Agenten von der Land und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventirung, Edition der Testamente, Versorgung der Kinder und dergleichen betreffe, allerdings befreyet seyn sollten: und in der Capitulation Kaisers Karl VI. geschah ein gleiches mit ebenfalls geschehener Erwähnung der Residenten. Weil aber der Obersthofmarschall behaupten wollte, daß diese Verordnung nicht ihn, sondern nur die Landesgerichte ausschlösse, so wurde in der Wahl-Capitulation weil. K. Karl VII.

Art. XXV. §. 7.

des Hofmarschallamts ausdrücklich mit gedacht, und zugleich

in

in Ansehung der Befreyung von allen diesem Gerichtszwange der Gesandten Meldung gethan; und eben so lauten die Capitulationen weil. Kaisers Franz I. und des jetzt glorreichst regierenden Kaisers Majestät. Daraus nun, daß auf der einen Seite in dieser Stelle der Reichsständischen Gesandten, Residenten und Agenten, und der Reichshofräthe zugleich gedacht wird, und daß auf der andern Seite, vermöge dieser Verordnung, die Reichshofräthe keiner andern als der alleinigen Gerichtbarkeit ihres Collegii unterliegen, soll der Schluß folgen, daß jene, so wie diese, den Gerichtszwang des Reichshofraths über sich erkennen müßten! Allein schon ein bloser Anblick auf den dargelegten Hergang muß die Ueberzeugung geben, daß dieses ein höchstfehlsamer Schluß seyn würde. Der Gegenstand des ganzen §phi ist nicht die Bestimmung der Gerichtbarkeit, worunter die Reichsständischen Gesandtschaften stehen sollen, ja eigentlich nicht einmal derjenigen, unter welche die Reichshofräthe gehören; sondern die Sicherstellung der Reichshofräthe, von welchen nicht nur jener §phus, sondern der ganze Artikel handelt, für den Gerichtszwang der Landsgerichte und des Hofmarschallamts. Weil nun der Reichs-Stände Gesandten, Residenten und Agenten unter diesen Gerichtszwang der Landesgerichte und des Hofmarschalls eben sowohl, als die Reichshofräthe gezogen werden wollten, so glaubte man eine bequeme Stelle gefunden zu haben, zugleich eine Erwähnung der erstern da einzuschalten, wo man die Befreyung der letztern verordnete, läßt sich aber aus der auf diese Art gemeinschaftlich erhaltenen Befreyung folgern, daß hinführo der eine Theil dem andern, nämlich die Gesandtschaften dem Reichshofrath unterworfen seyn sollten? Wenn zween, die ein dritter auf gleiche Art bedrücket, gegen ihn ein gemeinschaftliches Urtheil erlangen, hat dieses die Kraft, von jenen zween einen dem andern unterwürfig zu machen? Und kann eine solche Einräumung besonders alsdann vermuthet werden, wann sie wesentliche Grundsätze, wie von dem Gesandtschaftsrechte dargethan worden ist, durchaus aufheben und vernichten würde? Ist es zu glauben, daß man eine solche Absicht bey Errichtung der Wahl-Capitulation stillschweigend gehabt habe, da Churfürsten und Fürsten des Reichs niemals deswegen, weil ihre Gesandten unter dem Reichshofrathe gestanden, gegen die Eingriffe der Landesgerichte und des Hofmarschalls sich gewehret hatten, sondern aus Gründen, die die in dem Wesen und der Natur des Gesandtschaftsrechts liegende gänzliche Befreyung von allem Gerichtszwang in sich begreifen? Man gehe auf den Huldenbergischen Fall von 1714. zurück. Die Frage war zu Wien und London nicht davon, ob der Reichshofrath oder der Hofmarschall versiegeln sollte? sondern davon,

davon, daß der von Huldenberg behauptete, keine andere, als die Gerichtbarkeit seines Herrn anerkennen zu dürfen. Und eben dieser Grundsatz war es, den König Georg I. von England, sein Herr, genehmigte, vertrat, vertheidigte, und in contradictorio durchsetzte. (§. 35.) Eben dieser Grundsatz ist es auch, dem in so vielen nachgefolgten Fällen (§. 36.) von Seiten Churfürstlicher Höfe, die am besten wissen mußten, was bey der Capitulation geschehen war, nachgegangen worden ist. Ja das selbst eigne Betragen des Reichshofraths hat das Churfürstliche Collegium überhoben, zu Sicherstellung der Reichsständischen Gerichtbarkeit über ihre Gesandten auf etwas anders zu denken, als ihre Befreyung von dem Oberstthofmarschallischen Anmaßungen zu versichern. Denn der Reichshofrath hatte zwar in ältern Zeiten zuweilen unternommen, die Versieglungen bey Absterben Reichsständischer gesandtschaftlichen Personen sich zuzueignen, allein der Hofmarschall hat ihm solches auch streitig gemacht, seine Siegel abgerissen und behauptet, daß ihm allein die Ausübung der Kaiserlichen Gerichtbarkeit über solche Personen zustünde. Und endlich war der Reichshofrath dem Hofmarschall gewichen, und vor und um die Zeit, da die Vorsehungen gegen den Hofmarschall in die Wahl-Capitulation gebracht wurden, war es dieser, und nicht der Reichshofrath, welcher sich hierunter den Chur- und Fürsten des Reichs zunötigte. Man darf nur abermal auf den Huldenbergischen und den um gleiche Zeit erfolgten Schützischen Fall zurückgehen. Nicht nur war es der Hofmarschall allein, welcher die Versieglung begehrte und mit welchem die Chur-Braunschweigisch- und Würtenbergischen Gesandten in Streit verfielen; sondern als der Kaiser über die Sache dem Reichshofrath ein Gutachten abforderte, erstattete solcher dasselbe nicht etwan dahin: daß ihm, dem Reichshofrathe selbst, diejenige Gerichtbarkeit gebührte, welche der Hofmarschall behauptete: daß zwar die gedachten Gesandten Recht hätten, diese Hofmarschallische Gerichtbarkeit nicht anzuerkennen, daß der Kaiser aber dem Hofmarschalle befehlen möchte, sie ihm, dem Reichshofrathe, dem sie von Alters her und von rechtswegen zukäme, zu überlassen, indem alsdenn die Stände sich zu fügen keinen Umgang würden nehmen können. Nein! es erfolgte das gerade Widerspiel. Gleich zu Anfang des in offenen Druck liegenden Voti sagt der Reichshofrath:

> Sr. Kaiserl. Majestät sey durch den Obersthofmarschall hinterbracht worden, wie das Kaiserl. Hofmarschallamt **das Recht, die Verlassenschaften der beym Kaiserlichen Hof absterbenden Chur- und Fürstlichen Abgesandten und Residenten zu sperren, zu inventiren**

und

und abzuhandeln von undenklichen Jahren wohl-
hergebracht haben ꝛc.

Es wird hierauf erzählet, wie der Hofmarschall in dessen Gefolge nach Absterben der Chur-Braunschweigisch- und Würtenbergischen Abgesandtinnen die Sperre habe vornehmen lassen, und was sich darauf zugetragen habe. Und der Reichshofrath gedenket alsdann der Bitte, welche der Hofmarschall bey dem Kaiser gethan habe,

die Kaiserliche eigene, über die an dem Kaiserlichen Hof ab- und zureisenden Reichsständischen Gesandtschaften habende, durch den Obersthofmarschall je und allezeit exercirte Kaiserliche Jurisdiction allergerechtest zu handhaben.

Und von der alles dieses in sich begreifenden Obersthofmarschallischen Vorstellung bezeuget hiernächst der Reichshofrath:

er habe sie so gegründet befunden, daß solcher fast nichts zuzusetzen gewesen.

Sein darauf folgendes Gutachten geht ganz allein auf noch mehrere Begründung der Obersthofmarschallischen Grundsätze, und ob er gleich bey Anführung der von den Chur-Braunschweigischen und Würtenbergischen Gesandten gemachten Einwendungen erwehnet,

daß letzterer endlich so viel zu verstehen gegeben habe, daß überall in großer Ungewißheit beruhe, ob die Gerichtbarkeit über Gesandte, wenn ja eine statt haben sollte, dem Obersthofmarschallamt, und nicht vielmehr (wie von dem Reichshofrath ehedem jederzeit zu behaupten gesucht worden wäre) dem letztern gebühre.

so gehet er jedennoch über diesen Gedanken in der vermeintlichen Widerlegung jener Einwendungen völlig hinaus. Vielmehr gehet endlich der Antrag des Voti dahin:

Des Kaiserlichen Obersthofmarschalls hierunter Amtswegen genommene Vorsorge und Verfügung allergnädigst zu approbiren und selbigen zu erinnern, durchgehends alles dasjenige, was zu Beybehaltung der Kaiserlichen Vorrechte und allerhöchsten Gerichtbarkeit über die allhier befindlichen Chur- und Fürstlichen auch andere Gesandtschaften dienet, zu handhaben.

In Ansehung seiner Selbst bemerkt der Reichshofrath nichts anders, als daß,

da

da die Stände in der Besorgniß wären, daß weil das Hofmarschallamt auf gewisse maße der Oesterreichischen Hof-Canzley subordiniret sey, es dürften dadurch per indirectum ihre Gesandtschaften unter die Landesherrlichen Instanzen gezogen werden, es nicht undienlich, auch der Wahl-Capitulation gemäs seyn würde, zu erklären, daß es diese Meinung nicht habe, sondern daß in allen dergleichen Fällen das Hofmarschallamt angewiesen seyn sollte, es dahin zu dirigiren, damit die etwa beschehenden Prouocationes und Recursus von dessen Verfügungen nirgends anders wohin, als an den Kaiserlichen Reichshofrath genommen würden.

Und was die betrift, **welche sich in** *judicialia* **mengen, und beym Reichshofrathe Rechtssachen ihrer Herren betreiben wollen,** gehet des Reichshofraths Bitte endlich allein dahin:

sie anzuweisen, daß sie sich beym Reichshofrathe legitimiren und **wenigstens in so weit vor demselben stehen und Weisung annehmen sollen.**

Bedarf es wohl eines mehrern und stärkern Beweises, daß der Reichshofrath selbst den Hofmarschall für den, der die Kaiserliche Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandtschaften allein zu verwalten hätte, erkannt, sich selbst aber davon nichts zugeeignet habe, als daß, damit der Vorwurf hinwegfalle, wie durch diese **Hofmarschallische Verwaltung der Kaiserlichen Gerichtbarkeit** die Reichsständischen Gesandtschaften wenigstens in der Folge unter die Landesherrlichen Instanzen fallen könnten, in Gemäsheit der allgemeinen Vorschrift

Reichshofraths-Ordnung T. II. §. 10.

vermöge welcher von dem Hofmarschalle die Supplicationes und Reuisiones an den Reichshofrath gehen müssen, auch in Ansehung dieses Gegenstands solches beobachtet werden sollte? Die ferner (§. 36.) angeführten Fälle zeugen von einem gleichen Betragen des Reichshofraths in den nachgefolgten Zeiten. In der Capitulation waren also allein gegen den Hofmarschall die Reichsständischen Gesandtschaftsrechte sicher zu stellen, und sobald dessen Anmaßungen, die er darauf, daß er des Kaisers eigne Gerichtbarkeit ausübte, gründete, vorgebeuget war, so waren die Reichs-Stände gegen alle und jede Eingriffe gesichert, für die sie, bey dem Vorwand einer über ihre Gesandten am Kaiserlichen Hoflager eintretenden **Kaiserlichen** Gerichtbarkeit besorgt zu seyn, Ursache hatten. Die Stelle der Wahl-Capitulation, worinn jene Sicherstellung befindlich ist, kann dem Reichshofrathe kein Recht geben, an

des Hofmarschalls Platz zu treten, es wäre denn, daß derselbe sich im Stande befinden sollte, ein neuers Reichsgesetz vorzuzeigen, worinn die Kaiserliche Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandtschaften, ob sie gleich dem Hofmarschall abgenommen sey, jedennoch an und für sich anerkannt, und dem Reichshofrathe fürs künftige aufgetragen worden wäre. Der natürliche Verstand gedachter Stelle, da sie die Befreyung der Gesandtschaften von der Obersthofmarschallischen und andern Gerichtbarkeiten verbindet, ist offenbar dieser, daß in Gefolge dieser Befreyung hiernächst ein jeder unter der Gerichtbarkeit verbleiben solle, unter welche er an und für sich Reichsgesetzmäßig gehöret. Die Reichshofräthe erkennen also billig den Gerichtszwang ihres Collegii, und die Reichsständischen Gesandtschaften verharren unter der Gerichtbarkeit ihrer Herren, wie solches bey erstern die Cammergerichts- und Reichshofraths-Ordnung und bey letztern das Gesandtschaftsrecht seinem Wesen und seiner Natur nach mit sich bringet. Und es ist ein höchst irriges Vorgeben, daß bey der Wahl K. Karl VII. die Hinzufügung der Worte, daß die Gesandten unter ihrer Principalen ohnmittelbaren Jurisdiction lediglich verbleiben sollten, zwar vorgeschlagen, jedoch nicht angenommen worden sey. Moser sagt an dem angezogenen Orte

ad Cap. Caroli VII. Th. III. S. 294.

davon kein Wort. Er gedenket blos eines für Chur-Trier entworfenen Aufsatzes, worinn auch jene Hinzufügung an Hand gegeben worden sey. Er äussert aber dabey ausdrücklich, daß Chur-Trier bey der Wahl nur die 2. andern zugleich entworfenen Monita gemacht hätte, und es ist also der Vorschlag jener Hinzufügung nicht einmal zu Frankfurth vorgekommen, geschweige, daß derselbe sey verworfen worden. Ja, wenn sogar dieses würklich geschehen wäre; so würde daraus noch nicht folgen, daß das Churfürstl. Collegium den Innhalt der hinzuzufügenden Worte an und für sich selbst gemißbilligt hätte. Viele und viele Monita kommen bey den Wahl-Conventen vor, die nur deswegen nicht durchgehen und angewendet werden, weil ihr Innhalt ohnehin als bereits entschieden, mithin überflüssig betrachtet wird, oder an andern Orten der Capitulation schon anzutreffen ist. Moser erwähnt bey ebendemselben Art. und §. der Wahl-Capitulation gleich auf der vorhergehenden Seite ein von Chur-Brandenburg, wegen der Maut- und Zoll-Freyheit der Reichsständischen Gesandten und der Reichshofräthe, gemachtes Monitum, welchem keine der andern Churstimmen beytrat. Allein die Vota zeigen, daß sie solches nur aus dem Grunde unterließen, weil sie dafür hielten, daß der Innhalt bereits anderwärts in der Capitulation

erschöpft

erschöpft sey. Auch jener Zusatz hätte also vorgeschlagen und nicht angenommen worden seyn können, ohne daß dadurch die Churfürsten die Richtigkeit seines Innhalts einigem Zweifel unterworfen hätten:. So wenig nun aber dem Reichshofrathe die Wahl-Capitulation in Ansehung seiner vermeintlichen Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandtschaften zu statten kömmt, eben so wenig thut dieses die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VII. §. 9.

in Ansehung derer, die beym Reichshofrathe legitimiret sind. Diese Stelle sagt nichts anders, als daß die eignen Advocaten, Procuratoren oder Agenten der Reichs-Stände

> sich auch zu der Reichshofraths-Ordnung qualificiren und derselben wie andere sich in allem gemäs verhalten sollen.

Man hat nicht nötig, denjenigen Unterschied zu Hülfe zu nehmen, welchen die Reichshofraths-Ordnung zwischen solchen Agenten, und den beym Kaiserlichen Reichshofrath aufgeschwornen im verschiedenem Betrachte macht, und von welchem gezeiget ist (§. 39.) daß er die Befreyung der erstern von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths, welchem letztere unterworfen sind, mit sich führe. Man darf nur jene Worte selbst reden, und hiernächst jeden unpartheyischen beurtheilen lassen, ob irgend in einer Sprache sich so ausgedrückt werde, um einen Gerichtszwang zu behaupten. Der natürliche Verstand ist offenbar dieser, daß der Stände eigene Agenten alle Vorschriften der Reichshofraths-Ordnung in Ansehung der Führung der Rechtsangelegenheiten ihrer Herren eben so genau, als die ordentlichen Reichshofraths-Agenten, beobachten müßten, und sich in Ansehung derselben keine Ausnahmen und Freyheiten erlaubt halten dürfen, als wodurch der Lauf der Sachen ungewiß, und eine jede auch noch so heilsame Verordnung der Gesetze unwürksam gemacht werden würde. Es ist bereits oben angeführet worden, daß der Reichshofrath selbst in seinem bey dem Huldenbergischen Fall erstatteten Gutachten blos dahin angetragen hat, daß die, welche sich in iudicialia mengten, sich beym Reichshofrathe legitimiren, und wie die Worte lauten, wenigstens in so weit vor demselben stehen und Weisung annehmen sollten. Nicht vortheilhafter konnte sich das höchste Reichsgericht für die Reichs-Stände ausdrücken. Denn dieses ist genau eben der Sinn, welchen man auf Reichsständischer Seite jener Stelle der Reichshofraths-Ordnung beyleget. Es sind demnach die Reichs-Stände und der Reichshofrath hierinnen völlig einerley Meinung. Indem auch ferner die Reichshofraths-Ordnung

dem Secretarius und andern Canzley Personen in Sachen, die die Rathshandlung angehen, alle gebührliche Folgen gegen das Reichshofraths-Collegium aufleget, dabey aber die Worte: **jedoch unbenommen des Gehorsams und Aufsehens, damit sie dem Reichs-Erz- und Vice-Canzlarn verpflichtet sind,** hinzusetzt; so zeiget solche selbst ein Beyspiel, wie man in Amtssachen und Angelegenheiten gewisse Weisungen anzunehmen gehalten, und dennoch anderer Gerichtbarkeit persönlich unterworfen seyn könne. Auf den Reichshofrath fällt daher derjenige Vorwurf, welchen derselbe den Reichs-Ständen zu machen unternimmt, daß selbiger kein einziges Reichsgesetz für sich anzuführen vermögend ist. In so weit aber, als die Gesetze von den Reichs-Ständen angezogen werden, bleiben solche klar zu ihrem Vortheile bestehen; Denn wenn ihnen, in Gemäsheit derselben, der Verfassung des Reichs und der wesentlichen Begriffe des Gesandtschaftsrechts, die Gerichtbarkeit über ihre Gesandtschaften gebühret; so mögen die zugleich angeführten Stellen, vermöge welcher der Reichshofrath verbunden ist, sie bey ihren Hoheiten, Würden und Rechten zu lassen, und ihre Diener und Unterthanen ihrer ordentlichen Gerichtbarkeit nicht zu entziehen, für noch so allgemein ausgegeben werden; sie begreiffen dennoch auch die in dem Gesandtschaftsrechte liegenden besondern Hoheiten, Würden und Rechte, mithin auch die Reichsständische Gerichtbarkeit über die Gesandtschaften in sich, und der Reichshofrath ist auch durch die allgemeinen Stellen verbunden, ihnen solche Gerichtbarkeit ungekränkt zu lassen.

§. 55.

Endlich beziehet sich **zum sechsten** der Reichshofrath vergebens auf das Herkommen. Es ist unnötig, sich bey dem ersten Verzeichniß aufzuhalten, welches Fälle enthält, bey denen, nach Absterben selbst Reichsständischer Personen, von dem Reichshofrathe versiegelt worden ist. Man hat bereits (§. 52.) gezeiget, daß von der Gerichtbarkeit über die Reichs-Stände kein reichsgesetzmäsiger und bündiger Schluß auf eine gleiche unmittelbare Gerichtbarkeit über ihre Gesandtschaften zu machen stehe. Allein der Reichshofrath ist noch darzu nicht im Stande zu zeigen, daß ihm selbst in Ansehung der Reichsständischen Personen ein beständiges und einförmiges Herkommen der Versieglung zur Seite stehe. Er würde, wenn es darauf ankäme, überzeugt werden können, daß in andern Fällen es auch wieder anders gehalten worden sey. Und endlich was für Fälle sind es, worauf sich der Reichshofrath berufet? Ein

Graf

Graf von Ostfriesland, der, da er noch im Jahr 1707. als Graf angeführet wird, ein apanagirter seines Hauses gewesen seyn muß, eine verwittibte Gräfin von Cronberg, eine Aebtißin zu Münsterbilsen, ein Fürst von Fürstenberg, der zugleich Kaiserlicher Geheimer Rath, und vorzüglich in den Oesterreichischen Erblanden begütert war; und endlich ein nachgebohrner Prinz von Löwenstein. Aus 63. Jahren sind lediglich diese 5. Fälle diejenigen, welche man aufzubringen weiß. Können denn aber die Befugnisse des Reichshofraths in Ansehung apanagirter Grafen, verwittibter Gräfinnen, oder aufs höchste Aebtißinnen, die an votis curiatis Reichs-Prälatischer Collegiorum Antheil haben, den Masstab zu den Befugnissen über die Gesandtschaften regierender Churfürsten und Fürsten des Reichs, die das Ius legationis haben, abgeben? Und in Ansehung des Fürsten von Fürstenberg konnte es billig schienen, daß der Reichshofrath den Oesterreichischen Stellen, die die Versieglung nicht unterlassen haben würden, zuvorkam. Das zweyte und dritte Verzeichnis enthalten nun zwar verschiedene Todesfälle Reichsständischer Gesandtschaften, bey welchen der Reichshofrath die Sperre angelegt hat, sie sind aber dennoch durchaus von keiner Erheblichkeit und beweisen das Herkommen nicht, welches der Reichshofrath zu zeigen verbunden ist. Sollte dieses geschehen, so müßte der Reichshofrath zuförderst ein allgemeines, gleichförmiges, nicht widersprochenes und nicht unterbrochenes Herkommen darthun können. Jener Beweis kann aber nicht aus einzelnen Fällen genommen werden, denen andere entgegen stehen, worinn und zwar bey mancher Gesandtschaft von Fall zu Fall das Gegentheil ja noch darzu mit Vorwissen des Reichshofraths, und selbst in contradictorio erfolget ist. (§. 35. 36.) Gesetzt es hätten einige Stände des Reichs, besonders von den mindermächtigen, ein oder das andermal ihre Gerechtsamen vernachläßiget; so kann dieses nicht gegen alle, am wenigsten gegen solche Reichs-Stände angezogen werden, die ihre Befugnisse besser gekannt und gewahret haben. Hiernächst muß man auf die Anmerkung (§. 30.) zurückkommen, daß man nicht allen Versieglungen des Reichshofraths durchaus widerspricht. Testamente zur Aufbewahrung annehmen, solche publiciren, Nachlasse versiegeln, können an und für sich betrachtet, als actus mere voluntariae iurisdictionis, zugelassen werden. Der Streit betrift solche Versieglungen und Handlungen, die Würkungen und Beweise einer dem Reichshofrath über die Reichsständischen Gesandtschaften zustehenden Gerichtbarkeit seyn sollen. Und hiermit ist die rechtsgegründete Behauptung verknüpft, daß so oft als bey Absterben gesandtschaftlicher Personen jemand von dem Hofe zur Stelle ist, unter

 wel-

welchen diese gehört haben, der Reichshofrath sich wider Willen desselben nicht einmischen können. Hingegen gestehet man selbst ein, daß so oft dieser Vorfall nicht vorhanden ist, dem Reichshofrathe nicht nur zustehe, sondern obliege, zwar keine Jurisdictions-Sperren, wohl aber Sicherheits- und Provisional-Sperren vorzunehmen. Alle von dem Reichshofrath angeführte Beyspiele, wenn auch sonst in keinem Betracht etwas dagegen einzuwenden wäre, würden jedennoch so oft und viel zu keinem Beweise dienen können, als nicht zugleich erwiesen wäre, daß von Seiten des Hofs, unter welchen der Verstorbene gehörte, jemand, der versiegeln gekonnt, gegenwärtig gewesen, und dennoch vom ihm die Sperre des Reichshofraths zugelassen worden wäre. Um aber auf die beygebrachten Verzeichnisse insbesondere zu kommen, so können die in dem zweyten angeführten beiden Fälle schon aus dem Grunde in keinen Anschlag gebracht werden, weil sie von den Jahren 1673. und 1682. herrühren, nach welcher Zeit, wie dargelegt worden ist (§. 54.) der Reichshofrath von seiner Forderung, die Sperren bey Absterben gesandtschaftlicher Personen vorzunehmen, abgestanden, dem Hofmarschalle gewichen, und von ihm feyerlich erkannt worden ist, daß dieser es sey, welcher je und allezeit die Kaiserliche Jurisdiction exercirt habe. Und jene Fälle müssen aus diesem Grunde um so mehr hinwegfallen, als eben bey solchen beiden Fällen der Reichshofrath und der Hofmarschall mit einander in Streit gerathen waren, wie dieses in Ansehung des letztern in dem Verzeichnisse selbst bemerket ist. Hierzu kömmt aber, daß, was den Fall von 1673. betrift, der Mecklenburg-Güstrauische Gesandte Beckmann von Streithorst eigentlich Mecklenburgischer Comitial-Gesandter gewesen ist, und nur auf einige Zeit an das Kaiserliche Hoflager gekommen war, so, daß also nicht einmal klar ist, in wie weit er unter die an dem Kaiserlichen Hoflager accreditirten Reichsständischen Gesandtschaften, die an demselben den Genuß des Gesandtschaftsrechts zu fordern befugt sind, gezählt werden könne. Der Mecklenburgische Agent Persius, dessen das Verzeichnis erwähnt, ist ein ordentlicher Reichshofraths-Agent gewesen, der also weder sich selbst die Versieglung anmaßen, noch, nachdem solche, der Reichshofrath, der darüber mit dem Hofmarschall in Streit verwickelt war, bewerkstelligt hatte, etwas anders thun konnte, als beym höchsten Reichsgericht um die Eröffnung zu bitten. In Ansehung des Falls von 1682. zeigen die in dem Verzeichnisse selbst bemerkten Umstände, sehr deutlich, daß kein anderer Chur-Brandenburgischer Legations-Secretarius oder Geschäftsträger bey Absterben des Residenten von Schmettau zur Stelle gewesen seyn müsse, weil sonst nicht einzusehen wäre, warum sogar die Gesandt-

sandtschaftsschriften bis ins Jahr 1686. da sie der neu accreditirte Legations-Rath von Caniz von dem Reichshofrathe wiederbegehrte, und in Empfang nahm, unter des Reichshofraths Sperre und Versieglung hätten bleiben sollen. Es war also der volle Fall einer provisional-Sperre vorhanden, gegen welche Art von Sperren die Reichs-Stände nichts einzuwenden haben, sondern deren sorgfältige Verfügung sie jederzeit in den obangeführten Umständen mit Dank erkennen werden. In dem dritten Verzeichnisse finden sich in der That 31. Beyspiele zum Behufe der Reichshofräthlichen Anmaßungen zusammen gehäuft. Allein die unter No. 25. hierbeygefügte nähere Beleuchtung dieser Beyspiele mag unpartheyisch beurtheilen lassen, ob dadurch auch nur ein Schein von Beweis in Ansehung des so hoch gerühmten Herkommens geführet sey? Man hat alles zusammen gesucht, um doch wenigstens in dem Zeitlaufe von 88. Jahren 31. Beyspiele aufzubringen. Aber wenn von den Gesandtschaftsrechten der Churfürsten und Fürsten des Reichs die Rede ist, kann es da auf Abgeordnete einzelner Grafen, Prälaten, Aebtißinnen, auf Reichsstädtische Syndicos, oder kann es wohl gar auf Bevollmächtigte der Reichs-Ritterschaft, oder noch mehr, kann es auf Abgeordnete von mediat-Kapiteln, von Bürgerschaften, auch privat Personen, die beym Reichshofrathe Rechtsangelegenheiten haben, ankommen? Man hat nicht Ursache bey der Frage von Chur- und Fürstlichen Gesandtschaftsrechten sich in die Frage einzulassen, was für Gesandtschaftsrechte Abgeordneten einzelner Mitglieder der gräflichen und prälatischen Collegiorum, oder auch Reichsstädtischen Syndicis zu kommen? Stünden sie aber auch in der vollkommensten Gleichheit der Gesandtschaftsrechte mit den Gesandtschaften der Chur- und Fürsten des Reichs; so würde doch nicht einmal gegen sie aus den angeführten Beyspielen das Herkommen von Jurisdictions-Sperren gefolgert werden können, indem es sich wohl nicht leicht zugetragen haben möchte, daß Grafen, Prälaten, Aebtißinnen oder auch Reichsstädte, wenn sie wegen ihrer Rechtsangelegenheiten Abgeordnete nach Wien schicken, selbige mit Legations-Secretarien versehen, und also auch bey dem Absterben jener zusammen gehäufter Personen niemand zur Stelle gewesen seyn mag, der die Gerechtsamen gewahrt haben könnte, die allenfalls ihren Herren zugekommen seyn möchten. Vollends aber das Chur- und Fürstliche Gesandtschaftsrecht nach dem abmessen wollen, was bey Absterben Abgeordneter von Reichs-Ritterschaftlichen mediat-Capiteln und Bürgerschaften, oder bey Absterben solcher privat Personen, die beym Reichshofrathe Proceß führen, geschiehet, streitet mit den allerersten Begriffen und Grundlagen des Chur- und Fürstlichen Gesandtschafts-

No. 25.

 rechts

rechts so sehr, daß man es wohl schwerlich mit der Versicherung wird vereinbahren können, daß die Gesandtschaftsrechte der Churfürsten und Fürsten des Reichs aufrecht bleiben und erhalten werden sollten. Dennoch, wenn man alle die Beyspiele, welche also auf solches nicht passen, abrechnet, so bleiben von den 31. die der Reichhofrath anziehet, nur 7. übrig, die einigen Schein behalten. Auch in Ansehung dieser ist es aber bey dreyen, nämlich dem Falle mit einem Sachsen-Meiningischen Legations-Rathe, einem Sachsen-Saalfeldischen und einem Fürstlich-Schwarzburgischen Hofrathe richtig, und noch erinnerlich, daß bey ihrem Absterben niemand sonst von ihren Höfen, noch auch ein anderer von denselben zur Versieglung bevollmächtigter Gesandter vorhanden war. Vielleicht ist dieses eben sowohl der Fall in Ansehung der übrig bleibenden 4. Beyspiele. Gesetzt aber auch, der Reichshofrath wäre im Stande in Ansehung derselben das Gegentheil darzuthun, könnten wohl diese 4. Beyspiele, die noch überdies, da sie von den Jahren 1709. 1717. 1724. und 31. herrühren, weder auf den neuesten Besitz, noch auf den Zeitpunkt seit der in der Wahl-Capitulation getroffenen Vorsehung gehen würden, gegen jene 16. Beyspiele, welche die Zeitfolge von 1694. bis 1771. in sich begreifen, und wovon besonders 9. gerade aus dem Zeitpunkte seit jener Vorsehung genommen sind, einiges Herkommen begründen? Beyspiele, die vor den Augen des Reichshofraths erfolget sind, ja sogar in contradictorio statt gefunden haben. Umsonst trachtet der Reichshofrath diesem letztern Umstande, der von dem Huldenbergischen Falle hergangsmäßig erwiesen ist, damit auszuweichen, daß man bey solchem nach der Hand unnötig gefunden habe, in der Sache weiter zu schreiten. Es ist genug, daß die Siegel ohne das allermindeste Ansuchen des von Huldenberg wieder abgenommen wurden, keine Inventur noch Theilung erfolgte, und in die Bevormundung und Erziehung der Kinder sich nicht weiter gemischet wurde. Hiermit endigte sich die zuvor, des von dem von Huldenberg eingelegten Widerspruchs ungeachtet, durchgesetzte Versieglung, und dieser Ausgang hatte seinen Grund in dem Nachdrucke, mit welchem der Gesandte von Huldenberg von seinem König und Herrn vertreten wurde. Hätte eine Kaiserliche Gerichtbarkeit über den gedachten Gesandten statt gefunden, welche Umstände in der Welt konnten es unnötig machen, auf der einmal angefangenen Ausübung derselben zu bestehen? War es nicht vielmehr höchst nötig, solches zu thun? oder ist es irgendwo gebräuchlich, daß Jurisdictions-Versieglungen in der Stille und von freyen Stücken ohne den geringsten vorgängigen Schritt von Seiten der Erben wieder aufgehoben, und ihnen auf diese Art alle Stücke des Nachlasses

ses

ses preißgegeben werden? Umsonst suchet der Reichshofrath den Einwurf, daß er doch auch seit jenem Falle keine Jurisdictions-Sperre bey Absterben Reichsständischer Gesandten verrichtet habe, damit abzulehnen, daß bis zur Capitulation Kaisers Karl VII. selbige annoch dem Hofmarschalle zugestanden habe, und nach der Hand die Todesfälle der Gesandten dem Reichshofrathe nicht angezeigt worden wären. Mit dem ersten Theile dieser Beantwortung entkräftet er selbst den Werth aller der Beyspiele, die er von der bis zu jener Capitulation verlaufenen Zeit zu seinem Behuf anführet, wenn auch solche sonst von Erheblichkeit seyn könnten, indem also diese Vorgänge auf Seiten des Reichshofraths keine befugten Handlungen, sondern eben so viel Eingriffe in die Gerechtsame des Hofmarschalls würden gewesen seyn; und er setzet sich dadurch destomehr in die Notwendigkeit, zu zeigen, durch welches Reichsgesetz ihm diese Gerechtsame übertragen worden sind, seitdem die Wahl-Capitulation dem Hofmarschall allen Anspruch auf selbige genommen hat. Was aber den zweyten Theil der angeführten Antwort betrift; so ist es eine neue Lehre, daß Versieglungen, besonders Jurisdictions-Sperren auf die Anzeigen und das Ansuchen der Hinterlassenen ankommen. Wäre dieser Grundsatz richtig, so dürften genau in den Fällen, wo sie am nötigsten wären, selbige am mehresten unterlassen werden müssen, weil Hinterlassene, denen daran gelegen wäre, den Nachlaß in Ungewißheit und Verwirrung zu setzen, oder zum Nachtheil anderer selbigen an sich zu behalten, sich wohl hüten würden, die Todesfälle anzuzeigen und selbst um eine Versieglung anzusuchen, die ihren Absichten zuwider wäre. Besonders aber, wenn die Gerichtbarkeit zwischen zween Gerichtshöfen streitig ist, werden diese warten dürfen, bis ihnen die Hinterlassenen den erfolgten Tod anzeigen? oder wenn die Hinterlassenen solches würcklich thun, wird es wohl bey beeden zugleich geschehen? Und hat denn der Reichshofrath in dem Falle, worüber dermalen gestritten wird, nach Absterben des Legations-Raths von Rehboom irgend einige Anzeige von dessen Erben erhalten, ehe er seine vermeintliche Jurisdictions-Sperre unternommen hat? Er hat sich das Ansehen gegeben, ex officio zu sperren, als ihm jenes Absterben ohne irgend einige Anzeige der Erben bekannt geworden war. Der Einwurf bleibt also in seiner völligen Kraft bestehen; warum denn der Reichshofrath bey den gegen ihn angeführten Beyspielen nicht ein gleiches gethan habe? Es ist zugleich gezeigt worden, wie unmöglich ihm dabey die erfolgten Todesfälle haben unbekannt bleiben können. Und überhaupt genommen, warum sollte der Tod gedachten Legations-Raths dem Reichshofrathe zur Wissenschaft gediehen seyn, und er hingegen von dem Tode seines

Vaters, des Gesandten, und anderer Chur- und Fürstlichen Gesandten, Residenten und Räthe, keine Kenntnis bekommen haben. Endlich ist es umsonst, daß der Reichshofrath behauptet, in Ansehung solcher, die bey demselben legitimiret gewesen, sowohl vor, als nach der Capitulation K. Karl VII. die Versieglung sorgfältigst beobachtet zu haben. Die oben (§. 35. 36.) angeführten Fälle von 1694. u. 1714. 1720. 1748. 1750. u. 53. beweisen das gerade Widerspiel.

§. 56.

Und so bestehet kein einziger der Gründe, worauf der Reichshofrath seine vermeintliche Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandtschaften und die Befugnis bey ihren Todesfällen zu versiegeln, zu bauen unternimmt; und es bleibet folglich unwidersprechlich dargethan, daß nach dem Wesen und der Natur des Gesandtschaftsrechts, nach den Gesetzen und der Verfassung des Reichs und nach dem Herkommen die Reichsständischen Gesandschaften am Kaiserlichen Hoflager allein unter dem Gerichtszwang ihrer Herren stehen, mithin nicht weniger nach ihrem Tode keine andere Jurisdictions-Sperre, als im Namen und von wegen ihrer Herren Platz greife. Es ist also auch dargethan, daß alles dasjenige, was nach Absterben des Herzoglich Sachsen-Weimarisch- und Gothaischen Legations-Raths von Rehboom, in Ansehung der Versieglung seines Nachlasses und in Folge derselben, geschehen ist, von dem Vorwurf einer höchst empfindlichen Verletzung des allen Churfürsten und Fürsten des Reichs gebührenden Gesandtschaftsrechts nicht gerechtfertiget werden könne. Und bey einem in dieser Maße vorhandenen höchstwichtigen, eines der vornehmsten und kostbarsten Reichsständischen Vorrechte betreffenden grauamine communi omnium statuum fällt die Billigkeit und Nothwendigkeit von selbst in die Augen, daß den Hochfürstlich Sachsen-Weimar- und Gothaischen Höfen vom gesammten Reiche mit einem allerunterthänigsten Reichsgutachten dahin an Hand gegangen werde, damit sowohl die von dem Kaiserlichen Reichshofrath ihnen zugefügten empfindlichen dreyfachen Beschwerden (§. 20.) Reichsgesetz- und Verfassungsmäßig gehoben, als auch überhaupt für das künftige die den Ständen des Reichs zukommenden Gesandtschaftsrechte, welche mit der Befreyung ihrer Gesandtschaften von des Reichshofraths Gerichtszwange stehen und fallen müssen, gegen alle ferneren Verletzungen und Beeinträchtigungen mit Würksamkeit sicher gestellt werden mögen.



Beylagen

Beylagen.

No. 1.

V. G. G. Wir Anna Amalia verw. Herzogin zu Sachsen ꝛc.

Urkunden hiermit: Demnach Wir, in Ober-Vormundschaft Unsers ꝛc. und als ꝛc. den Vesten, Friedrich Carl von Rehboom, in gnädigst genommener Rücksicht auf dessen Uns angerühmte gute Wissenschaften und Begabnisse, und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß Uns und dem Fürstl. Hause in der Folge ersprießliche Dienste zu leisten derselbe sich allen Fleißes angelegen seyn lassen werde, in Unsere Ober-Vormundschaftl. Dienste anzunehmen, und vorerst zum Legations-Secretarius bey dem Kaiserl. Hof-Lager zu Wien zu ernennen, die gnädigste Entschließung gefasset, dergestalt und also, daß er daselbst unter der Direction und Assistenz seines Vaters die gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten des hiesigen Fürstl. Hauses nach denen ihm dieserhalb zugehenden Anweisungen besorgen, davor auch einen jährlichen Gehalt vor der Hand von dreyhundert Kaiser-Gulden erhalten solle. Als ist gedachtem Legations-Secretarius von Rehboom zu s. L. g. D. u. U. e. U. U. u. v. O. V. Innsiegel ausgefertiget und zugestellet worden. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 4. May 1764.

Amelie H. z. S.

No. 2.

Von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Nachdem Wir, auf beschehenen unterthänigsten Vortrag, Friederich Carl von Rehboom, in gnädigster Betrachtung der von seinem Vater, Unserm am Kaiserlichen Hof accreditirten Geheimden Legations-Rath, Uns und Unserm Fürstlichen Hause erwiesenen langwierigen treuen Dienste, den Caracter Unsers Legations-Secretarius in Gnaden beyzulegen Uns bewogen gefunden, und anbey das gnädigste Vertrauen hegen, daß er unter dessen Direction und Anleitung bey sothaner überkommenen Stelle von Unsern am Kaiserlichen Hof habenden Geschäften und Angelegenheiten sich behörig zu informiren

 und

und dazu geschickt zu machen, allen Fleiß anwenden werde; Als ist demselben zu solchem Behuf und seiner Legitimation gegenwärtiges von Uns eigenhändig vollzogenes und mit Unserm Fürstlichen Innsiegel bekräftigtes Decret hierüber auszufertigen befohlen worden. Signatum Friedenstein den 22ten May 1764.

(L. S.) Friederich H. z. S.

No. 3.

Praes.
Herrn Geheimden-Raths von Nonnen Excellenz,
Herrn Geheimden Raths von Greiner Excellenz,
Herrn Geheimden Legations-Rath von Fritsch.

Actum Weimar, den 10ten May 1764.

Nachdem der Frauen Herzogin Regentin Hochfürstl. Durchl. den Candidatum iuris, Friedrich Carl von Rehboom aus Wien, zu Höchst Dero Obervormundschaftl. Legations-Secretarius bey dem Kaiserl. Hoflager dergestallt in Gnaden ernennet, und bestellet, daß er daselbst, unter der Direction seines Vaters, des Fürstl. O. V. Geheimden Legations-Raths von Rehboom, die gerichtliche und aussergerichtliche Angelegenheiten des hiesigen Fürstl. Hauses besorgen soll: Als ist derselbe in der heutigen Geheimen Raths-Session zu der ihm aufgetragenen Function nach der hier anliegenden Notul, nachdem er darauf, mittelst abgegebenen Hand-Schlags, an des vorsitzenden Herrn Geheimden-Raths von Nonnen Excellenz angelobet, behörigermaßen verpflichtet worden. Nachrichtl.

Johann Christoph Schmidt F. S. O. V. Rath und Geh. Secr.

No. 4.

V. G. G. Wir Anna Amalia verw. Herzogin zu Sachsen rc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir für Uns und Unsere Erben, zu Verführung Unserer und des hiesigen Fürstl. Hauses an dem Kaiserl. Reichshofrath hiervorigen, jetzigen und künftigen Rechts-Sachen, gegen wen Wir die haben, oder noch überkommen mögen

mögen, zu Unserm, und nach Unserm Tode, zu Unserer Erben ungezweifentlichen Redner und Anwald, den Vesten, Unsern Legations-Secretarius und lieben getreuen, Friedrich Carl von Rehboom zu Wien, constituiret, bestellt und ernennet haben: Also und dergestalt, daß Wir zuförderst alles und jedes, was durch ihn, und andere Unsere vorherige Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen, von Unsertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf Derselbe in angezogenen Sachen actiue und passiue, bey Unserm Leben, in Unserm und nach dem Tode in unserer Erben Nahmen, erscheinen allerley Processe aus-die wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, in probatoriis articuliren, respondiren, Iuramentum veritatis, calumniae, malitiae, dandorum, respondendorum, in Litem affectionis, aestimationis, purgationis, in Supplementum probationis, expensarum, damnorum et interesse quartae ditationis eiusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eyd, etiamsi Litis decisorium fuerit, in Unsere und resp. Unserer Erben, Seele erstatten, allerley Beweis führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider alle die Gegenbeweise excipiren und respectiren, repliciren, dupliciren, tripliren ꝛc. Sigilla et manus recognosciren, in Contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheilen beschliessen, die zu eröfnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten Restitutionem in integrum begehren, oder, an Ihro Kaiserl. Majest. loco reuisionis (da nöthig) suppliciren, expensas damna et interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe auch was in denen Haupt-Sachen taxirt und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in Executionem actiue procediren, bis zu endlicher Vollstreckung derer Urtheilen, auch passiue, da dieselbe Uns, oder resp. Unsern Erben zu wider ergiengen, und darauf gegen Uns oder Unsere Erben in Executionem procediret würde, in Unserm und Unserer Erben Nahmen alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandeln, einen und mehr After-Anwälde, so oft es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles anders thun und lassen soll, was Wir, oder nach unserm Tod Unsere Erben selbsten zugegen jederzeit handeln thun und lassen sollten, könnten oder möchten: Und da mehr ernannter also constituirter Anwald eines mehrern Gewalts als hierinnen begriffen, bedürftig wäre, oder seyn würde, denselben wollen Wir in Unserm und Unserer Erben Nahmen hiemit am kräftigsten und beständigsten, wie das, vermög derer Rechte und de stylo berührten Kaiserl. Reichshofraths beschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben, und was also mehr erwehnter Anwald und dessen After-Anwälde in Unserm und Unserer Erben Nahmen handeln thun und lassen werden, das versprechen Wir vor Uns und Unserer Erben stet, fest und unverbrüchlich zu

 halten

halten, auch denselben und dessen substituirte After-Anwälde aller Bürden der Rechten praesertim satisdationis de Iudicio sisti et iudicatum solui zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, Getreulich und ohne Gefährde Dessen zu mehrer Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Ober-Vormundsch. Innsiegel hierbey drucken lassen. Weimar zur Wilhelmsburg den 11ten May 1764.

Amelie H. z. S.

No. 5.

Gegen die Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau **Marien Theresien**, Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien rc. Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Crain, Groß-Fürstin zu Siebenbürgen, Marggräfin zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Lünburg, zu Lüzenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Meyland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Guastalla, Fürstin zu Schwaben, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggräfin des heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlausitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Wendischen Mark und zu Mecheln rc. verwittibte Herzogin zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana rc. Meine allergnädigste Frau, thue kund und bekenne, von Gottes Gnaden, Ich, Anna Amalia, verwittibte Herzogin zu Sachsen, tot. tit. in Ober-Vormundschaft Meiner freundlich geliebten unmündigen Söhne, Herrn Carl August, und Friedrich Ferdinand Constantins, beyderseits Herzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach Lbdl. Lbdl. und als Landes-Regentin, hiermit und kraft dieses: Als an Ihro Kaiserl. Königl. Majest. auf tödtlichen Hintritt weyl. Ihro Römisch. Kaiserl. Majest. Herrn **Carls des Sechsten**, und andere existirte Lehns-Fälle, die Durchlauchtigste Fürsten, Meine freundlich geliebten Herrn Vettern des Fürstlich Sachsen-Gothaischen Gesammt-Hauses, die von Allerhöchst gedachter Ihro Kaiserl. Königl. Majest. und der Cron Böheim tragende Lehen und Regalien der Herrschaft Saalfeld geziemend zu suchen und empfangen zu lassen, entschlossen sind, und dannenhero Meine Obliegenheit erfordert, der Meiner Pflegbefohlnen Prinzen Lbdl. Lbdl. daran wohlhergebrachten gesammten Hand und Mitbelehnschaft behörige Folge zu thun; daß Ich demnach dem Besten, Meinen Ober-Vormundschaftl. Legations-Secretarius und Agenten am Kaiserl. Königl. Hoflager zu Wien, auch lieben getreuen, Friedrich Carl von **Rehboom** aufgetragen, bey erwähnter

wehnter Belehnung der Meiner Pflegbefohlnen Prinzen Ebdl. Ebdl. zustehenden gesammten Hand halber allerunterthänigste Ansuchung, und derselben gebührliche Folge zu thun, inmaßen Ich ihm denn dazu genugsame Vollmacht und Gewalt zugestellet- und gegeben habe; Thue auch solches hiermit und kraft dieses Briefes in der besten Maaß, Form und Weise, wie solches zu Recht und Gewohnheits wegen am kräftigsten geschehen kann, mag, und soll, dergestalt und also, daß er, dem Herkommen nach, zu Empfahung an obgedachtem Saalfeldischen Lehen mit angreifen, und dabey sonsten von Seiten des hiesigen Fürstl. Hauses dasjenige thun und leisten solle, was sich dißfalls gebühret, und bey Ihro Kaiserl. Königl. Majest. und Dero hochlöbl. Vorfahren an der Crone Böheim geschehen, und vor Alters hergebracht, auch Ich hätte persönlich thun sollen können, und mögen. Da auch vorgenannter Mein Gevollmächtigter dazu einer mehreren und ferneren Gewalt, als hierinnen begriffen, sonderlich jemand an seine Stelle und statt im Fall der Noth zu substituiren, bedürffen würde; soll ihm dieselbe hiermit so vollkommlich, als wäre es mit ausdrücklichen Worten gesetzet, auch cum Clausula ratificationis omnium ab ipso actorum et praestitorum, gegeben seyn. Treulich und sonder Gefährde. Urkundlich habe Ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und selbige mit Meinem Ober-Vormundschaftl. Innsiegel zu bedrucken befohlen. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg den 4. Novemb. 1766.

Amelie H. z. S.

No. 6.

Von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachsen &c.

Nachdem Wir Unserm bisherigen Legations-Secretarius, Friedrich Carl von Rehboom, auf unterthänigsten Vortrag, nicht allein den Raths-Caracter beyzulegen, sondern auch auf Absterben des Reichshofraths-Agenten von Mittelburg mit Auswerfung eines jährlichen Gehalts von vierhundert Rfl. auf Maaße und Weise wie solchen der Defunctus ebenfalls genossen, die special-Agentie und Besorgung Unserer Angelegenheiten bey dem Kaiserlichen Reichshofrath anzuvertrauen Uns entschlossen, und hierbey sowohl auf seines Vaters, Unsers Geheimen-Raths und Gesandten zu Wien geleisteten langwierigen und ersprieslichen Dienste, als auch, auf seine eigene Uns angerühmte gute Begabnisse und Geschicklichkeit gnädigste Rücksicht genommen, auch das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß Er mit unterthänigstem Diensteifer und treuer Devotion sich gegen

Uns jederzeit erweisen werde; Als ist demselben zu seinem Behuf und mehrerer Legitimation gegenwärtiges von Uns eigenhändig vollzogenes Decret hierüber ausgefertiget und mit Beydruckung Unsers Herzoglichen Innsiegels beurkundet worden. So geschehen Friedenstein den 1ten Februar 1769.

Friederich H. z. S. (L. S.)

No. 7.

Von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Nachdem Wir Unsern Rath und Agenten am Kaiserl. Königlichen Hof zu Wien, Friedrich Carl von Rehboom, zu mehrerer Aufmunterung und Application in seinen obhabenden Geschäften, den Caracter unsers Legations-Raths in Gnaden beyzulegen bewogen worden; Als haben Wir demselben zu dessen Beurkundung und seiner Legitimation gegenwärtiges Decret hierüber ausfertigen lassen und solches nach Vordruckung Unsers Herzoglichen Innsiegels durch eigenhändige Unterschrift vollzogen. So geschehen Friedenstein den 20ten März 1769.

Friederich H. z. S. (L. S.)

No. 8.

V. G. G. Wir Anna Amalia verw. Herzogin zu Sachsen ꝛc.

Urkunden hiermit: Nachdem Wir in Ober-Vormundschaft ꝛc. und in obhabender Landes-Administration, den zeitherigen Legations-Secretarius und Agenten, Friedrich Carl von Rehboom, zu Wien, in gnädigster Beherzigung der Uns und dem hiesigen Fürstl. Hause von demselben zeithero geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste, wie auch in der Hoffnung, daß er damit noch fernerhin mit möglichstem Fleiß und Eyfer continuiren werde, zu Unserm Ober-Vormundschaftl. Legations-Rath, und zwar dergestalt, daß er in dieser Qualität die mit der bisher aufgehabten Agentie verknüpfte Geschäfte noch weiters besorgen solle, in Gnaden zu ernennen, auch ihm eine von Johannis des nächst verwichenen Jahres an zu percipirende Besoldungs-Zulage von dreyhundert Rfl. jährlich zuzubilligen,

gen, und mithin seinen Gehalt von gedachter Zeit an, auf sechshundert Rfl. zu erhöhen und zu setzen die Entschließung gefaßt: Als haben Wir demselben zu diesem Behuf gegenwärtiges Decret, welches Wir eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Ober-Vormundschaftl. Innsiegel zu bedrucken befohlen, ausfertigen und zustellen lassen. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 15. May 1770.

Amelie H. z. S.

No. 9.

Iouis 19. Julii 1764.

Sachsen Weimar und Eisenach pto. constitutionis Mandatarii; Siue Herzoglich Sachsen-Weimar-und Eisenachischer Legations-Secretarius und Anwaldt, Friedrich Carl von Rehboom sub praesentato 13. decurrentis producendo Mandatum generale ad omnes Causas, supplicat humillime pro clementissime legitimationem acceptando, eiusdemque registrationem ad Acta decernendo. Appon. Mandatum generale in duplo sub Signo D

Ponatur ad Acta
Johann Georg Reitzer

No. 10.

Martis 17. Sept. 1765.

Nitterweiß ca. die Hochfürstl. Sachsen-Weimar-und Eisenachische Vormundschaft pto des Abfindungs-Quanti cum annexis; siue Implorans sub praesentato 8. Augusti nuperi documentando factam Insinuationem Rescripti Caesarei iuncta accusatione lapsus termini, supplicat pro clementissime iam nunc partis impetratae paritionem plenariam iudicati Caesarei de 3. Februarii 1763. iniungendo. Apponantur Sign. O. et vltimum Conclusum.

E contra Herzogl. Sachsen-Weimarischer Legations-Secretarius und Anwaldt von Rehboom sub praesentato 6. eiusdem supplicat humillime pro clementissime ex allegata causa adhuc concedendo termino quatuordecim dierum ad docendum de paritione. Apponatur vltimum Conclusum.

 Idem

Idem sub praesentato 16. dicti mensis übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Erklärung in satisfactionem Rescripti Caesarei de 21. Maii nuperi iuncto petito humillimo pro clementissime reiiciendo contumeliosa partis impetrantis exhibita de praesentatis 9. et 14. Maii anni currentis ab Actis adigendo impetrantem sub poena ad pure et plenarie parendum iudicato Caesareo de 3. Febr. 1763. vt et renunciandum liti et Causae, nec non acceptando declarationem Sermae partis impetratae inceptae iam paritionis ac exsolutionis in pecunia numerata pro sufficienti eandemque ad Acta ponendo. App. N. 1. 2. et 3. in duplo.

Referantur Exhibita.

Johann Georg Reizer.

No. 11.

Iouis. 21. August 1766.

Reichs Ritterschaft in Franken, Orts Rhön-Werra ca. die verwittibte Frau Herzogin, und Ober-Vormunderin zu Sachsen-Coburg-Meiningen, und Dero nachgesetzte Vormundschaftl. Regierung, wie auch den generalen und Hofmarschallen von Fernteil dann den Meiningischen Cammer-Rath Heym, Rescripti das Marschall von Ostheimische Debit-Wesen betreffend ꝛc.

In eadem interuenientisch-Herzogl. Sachsen-Weimar-und Eisenachischer Legations-Secretarius und Anwaldt von Rehboom sub praes. 18. huius überreicht allerunterthänigste Interuentional-Anzeige samt Bitte: pro clemme cunctis petitis Sermae Domus Saxo-Meiningensis tam respectu cassandorum rescriptorum grauatorialium, quam reiiciendae incompetentis actionis partis Implorantis deferendo. Appon. Num. 1. et 2. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Ad
Imperatorem No. 12.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kaiserl. Majest. wollen allergnädigst erlauben, vor Dero höchsten Thron gegenwärtige allerunterthänigste Vorstellung in einer

einer Sache niederzulegen, die wegen mancherley für Mich und andere Reichs-Mitstände zu besorgenden präjudicirlichen Folgen und Mißdeutungen so beschaffen ist, daß Ich derselben nicht überhoben bleiben kann, ohne mir den Vorwurf zuzuziehen, gemeinschaftliche, sowohl in den Reichsgesetzen anerkannte und verwahrte, als in der Reichsverfassung überall gegründete Rechte stillschweigend vernachläßiget zu haben.

Es ist vor etlichen Wochen mein seit geraumer Zeit in Wien sich aufgehaltener und zu Besorgung meiner bey dem Kaiserl. Reichshofrath obschwebenden Proceß-Angelegenheiten bevollmächtigt gewesener Legations-Rath von **Rehboom** mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß sofort von Meinen an **Ew. Kaiserl. Majest.** accreditirten Geheimen Legations-Rath von der **Lith** und zugleich von dem Sachsen-Weimarischen Geheimen Legations-Rath **Isenflamm**, weil der Verstorbene auch von der verwittibten Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachsen-Weimar und Eisenach Lbden gleichmäßigen Auftrag gehabt, versiegelt worden.

Obgleich die Befugniß solches zu thun, auf das den Reichs-Ständen zukommende und durch kundbare Reichsfundamental-Gesetze bestätigte Gesandtschaftsrecht bestermaßen gegründet ist, so hat sich dennoch, dieser bereits geschehenen Veranstaltung ohnerachtet, ereignet, daß auf Befehl und abseiten des Kaiserl. Reichshofraths ebenfalls eine Versieglung oder sogenannte Sperre der Rehboomischen Verlassenschaft verfüget und vorgenommen werden wollen. Ich lasse nun zwar dahin gestellet seyn, was für Ursachen das nurerwehnte höchste Reichsgericht zu diesem Schritte bewogen, kann Mich aber inzwischen nicht bereden, daß es hiermit die Meinung habe, einen an **Ew. Kaiserl. Majest.** Hoflager abgeordneten Rath, der in seines Reichsfürstlichen Principals alleinigen Pflichten stehet, um deswillen, weil er zu legaler Betreibung der ihm committirten Geschäfte sich durch die Vollmacht eines Reichsfürsten legitimiret, eben so wie die bey dem Kaiserl. Reichshofrath aufgeschwornen ordentlichen Agenten zu behandeln, ihn aus solchem Grunde der Gerichtbarkeit seines Herrn und Reichs-Standes, der ihn abgeschickt hat, zu entziehen und der Reichshofräthlichen-Jurisdiction für unterwürfig anzusehen, und daraus die Befugniß, seinen Nachlaß mit einer Sperre zu belegen, herzuleiten, als welche, nach Vorschrift der Reichsgesetze, bey einem Reichsständischen Abgeordneten nicht Platz greifen, noch auch, wenn vielleicht Fälle vorhanden wären, da von mehrbelobtem Kaiserl. Reichshofrath dergleichen Anstalten vorgekehret, und von denen die sie betroffen, aus Mißkenntnis ihrer Zuständigkeiten, nicht widersprochen worden, Mir und andern um deren Erhaltung besorgten Reichs-Mitständen einiges Nachtheil daher erwachsen mag, indem durch die facta vel omissa eines dritten, niemanden an sei-

nen wohlhergebrachten Gerechtsamen und Freyheiten geschädet, oder einiges Präjudiz zugefüget werden kann.

Bey dieser Bewandnis der Sache habe Ich Mich in ohngezweifelten allerunterthänigstem Vertrauen zu Ew. Kaiserl. Majest. preißwürdigstem Eifer für die Gerechtigkeit überhaupt und für die Aufrechthaltung der Reichsständischen Befugnisse insbesondere mit der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar und Eisenach Lbden einverstanden und freywillig entschlossen, zwar für diesmal und in dem gegenwärtigen alleinigen Falle Uns, bey der von allerhöchst Dero Reichshofrathe einmal gemachten Anordnung, mit der allergehorsamst einzulegenden geziemenden Verwahrung dahin zu begnügen, daß solches fürs künftige zu keiner Consequenz gereichen oder angezogen werden möge, auch allerhöchst Dieselben, wie hiermit geschiehet, mit gebührendem Respecte zu ersuchen, Sie geruhen oftgedachten Dero Reichshofrath allergnädigst zu befehligen, daß nunmehro die Sperre von der Verlassenschaft des Legations-Raths von Rehboom auf Anmelden dessen Erben hinwiederum abgenommen, jedoch wegen Meines sowohl, als des Sachsen-Weimarischen in des Defuncti Gewahrsam zum Theil annoch verbliebenen Gesandtschafts-Archive, Akten und Scripturen nichts weiter verordnet, sondern alles Unsern obernannten beederseitigen Geheimen Legations-Räthen, die sie vorhin schon mit ihren Petschaften versiegelt, sogleich überlassen und verabfolget werden möge. Ich kann aber zugleich nicht Umgang nehmen, Ew. Kaiserl. Majest. in tiefstem Respect ferner anzulangen, sothane an Dero Reichshofrath zu erlassende allerhöchste Anweisung zu unverbrüchlicher Handhabung der Reichsständischen Gesandtschaftsrechte noch dahin allermildest zu erstrecken, daß derselbe in Zukunft beym Ableben der am Kaiserl. Hoflager anwesenden Herzoglich Sächsischen gevollmächtigten Räthe und Agenten eine Sperre oder Obsignation ihres Nachlasses zu veranstalten, in Gemäsheit der vorhandenen Reichs-Grundgesetze, sich gänzlich zu enthalten habe.

Ew. Kaiserl. Majest. allergerechteste Denkungsart und huldreichste Gesinnung, wovon Sie dem gesammten Reiche so viele ruhmwürdigste mit unsterblichem Danke zu verehrende Merkmale bereits gegeben, lässet mich an allergnädigster Willfahrung Meiner gehorsamsten Bitten nicht zweifeln und Ich verharre mit Lebenswieriger allerunterthänigsten Devotion und Ehrfurcht

Ew. Kaiserl. Majest.

Friedenstein,
den 21. Dec. 1770.

ꝛc. ꝛc.
Friederich

No. 13.

No. 13.

Lunae 21. Januarii 1771.

Reichshofraths-Jurisdiction, in spec. die beym verstorbenen Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legations-Rath von Rehboom, angelegte Sperr betr. siue die Frau Herzogin von Sachsen-Weimar, sub dato 14. Decembr. anni praet. et praes. 15. huius überreichet allerunterthänigste Beschwerführung sammt Bitte: wegen Abnahme der angelegten Reichshofraths-Jurisdictions-Sperr, ingebetene Kaiserl. allerhöchste Befehle ergehen zu lassen.

In eadem der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha sub dato 21. eiusd. et praes. eodem übergiebt allerunterthänigste Beschwerführung sammt Bitte: wegen Abnahme der angelegten Reichshofraths-Jurisdictions-Sperr, ingebetene Kaiserl. allerhöchste Befehle ergehen zu lassen

Fiat Votum ad Imperatorem
Andreas Edler von Stock.

No. 14.

Veneris 22. Februar. 1771.

Reichshofraths-Jurisdiction, in specie, die beym verstorbenen Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperr betr.

Legitur Votum et
approbatur.

No. 15.

1.

Graf Eduard Eberhard von Ostfrießland, so den 25. May 1707. zu Wien gestorben, und bey ihm die Sperr von Reichshofrath angelegt worden.

2. Die verwittibte Gräfin von Cronberg, gebohrne Gräfin von Sayn-Wittgenstein, so den 5. April. 1715. zu Wien gestorben, und bey ihr die Reichshofraths-Sperr angelegt worden.

3. Die Fürstin und Aebtißin zu Münsterbilsen, so den 2. Dec. 1754. hier verstorben, und ist von Reichshofrath bey ihr die Sperr angelegt worden.

4. Der regierende Fürst Joseph Wilhelm zu Fürstenberg, so den 29. April. 1762. in Wien gestorben, ist bey ihm die Sperr von Reichshofrath angelegt worden.

5. Leopold Fürst von Löwenstein, so den 17. April. 1770. in Wien gestorben, und von Reichshofrath die Sperr angelegt worden.

No. 16.

I.

Ist im Reichshofraths-Protocoll de Anno 1673. bezeichnet, daß dahier der Mecklenburgische Abgesandte Beckmann von Streithorst gestorben; bey dem Reichshofrath obsignirt, hernach auf Verlangen des Mecklenburgischen Agenten Persius die Sperr geöfnet, und diesem dessen Schriften und Nachlassenschaft extradirt worden.

2. Im Jahr 1686. verstarb Bernhard Ernst von Schmettau, welcher Anno 1682. von Chur-Brandenburg mit einem förmlichen Creditiv als Rath und Resident versehen war; Bey diesem behauptete Reichshofrath die Sperr, jedoch vorzüglich gegen den-selbe auch vornehmen wollenden Kaiserl. Hofmarschall dergestalt, daß demnächst der anhero accreditirte Chur-Brandenburgische Cämmerer und Legations-Rath von Kanitz den 12. Nov. 1686. bey Reichshofrath schriftlich eingekommen, und angezeigt, daß er von seinem Churfürst die Ordre erhalten, um Eröfnung der angelegten Sperr gebührend anzuhalten, und die Schriften zu sich zu nehmen, weshalb er also darum ansuche; darauf die Resolution eodem: fiat vt petitur ganz förderlich ertheilt, und gleich den 13. ei. die Sperr von Reichshofrath abgethan worden.

No. 17.

I.

Backe Joh., Bremischer Abgeordneter, starb den 29. April 1677., und ist in dem Sperrzimmer den 30. ei. gesperrt worden.

2 Nibur Christoph, der Stadt Mühlhausen Abgeordneter, in dem ca. den Magistrat allda am Kaiserl. Reichshofrath anhangenden

den Proceß gevollmächtigter, starb den 3. May 1677.; ist in seinem Quartier gesperrt, und was daselbst ihm zugehörig gefunden, zu der Canzley-Registratur gebracht, und nachgehends den Erben extradirt worden.

3. **Bender**, Leopold Wilhelm von Schönenthal, welcher von dem Grafen von Cronberg als Bevollmächtigter in seinen Proceß-Sachen an dem Kaiserl. Reichshofrath gewesen, starb ao. 1676., ist bey demselben die Sperr vorgenommen, und weil nichts vorhanden war, sogleich wieder eröfnet, und abgethan worden.

4. **Bederin**, siue erstgedachten Benders Eheweib, starb den 11. Aug. selbigen Jahrs, und ist sogleich die Sperr in ihrem Quartier vorgenommen, alles inventirt und den Kindern Vormünder constituirt worden.

5. **Melchior** Fürstl. Passauischer Abgeordneter, ist ao. 1709 gestorben, worauf der Hr. Reichshofrath von May und ich von Bertram die Sperr eodem angelegt haben.

6. von **Schleicher**, der Ritterschaft in Schwaben Mitglied, starb allhier, und ist die Reichshofräthl. Sperr angelegt worden, weilen der Defunctus bey Reichshofrath Proceß geführt.

7. **Schellenberg**, Freyherr, starb allhier und ist ex eodem Capite die Sperr angelegt worden.

8. **Mohrhof** Friedrich, Fürstl. Hollstein Gottorpischer Legat. Secretarius, allhier starb den 3. Febr. 1717., und weil derselbe Nahmens seines Herrn beym Reichshofrath negotiiret hatte, so ist in Dero Nahmen durch mich, und des Reichshofraths Tax-Amts Gegenschreiben die Sperr angelegt worden.

9. **Panzer** Gräfl. Schwarzburgischen Hofraths Ehe-Consortin starb allhier den 18. April 1717. und ist eod. die durch mich Reichshofraths-Secretarium Hayeck von Waldstätten und mit Zuziehung des Reichshofraths Tax-Amts Gegenschreibers die Sperr angelegt worden.

10. **Homann** von Hohenau, der Stadt Nürnberg Abgeordneter, starb den 25. Aug. 1719., allwo durch mich Secretarium Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts Gegenschreibers die Sperr angelegt, das Testament abgefordert, und zum Kaiserl. Reichshofrath geliefert worden.

7. **Wolfing** Ferdinand Friedrich, Fürstl. Badendurlachischer Hofrath, starb den 30. Jan. 1723., bey welchem die gerichtl. Sperr den 31. eiusd. Vormittag durch mich Hayeck von Wald-

 stätten

stätten mit Zuziehung des Tax-Amts Gegenschreibers angelegt worden ist.

12. **Vatterin** Maria Magdalena, ledigen Standes, starb bey ihrem Stiefbruder Walter, Nürnberg. Abgeordneten, den 16. Jan. 1724. und ist den 17. dito die Sperr angelegt worden.

13. von **Martensegg**, starb den 2. März 1724. und weil derselbe Nahmen des Herrn Fürsten zu Ostfrießland zum Reichshofrath sich ao. 1719. legitimirt hatte, so ist durch mich Secretarium rc. den 3. eiusd. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

14. **Pranz** Joh. Ernst, Graf Hanauischer Regiments-Rath und Abgeordneter starb den 28. März 1724. dessen Verlassenschaft, weilen Er in seines Herrn Proceß-Anliegenheiten allhier war, eodem die mit der gerichtl. Sperr angelegt worden.

15. **Zange** Georg Niklas, der Fränkischen Reichs-Ritterschaft oder 5. Cantonen Consulent, und Deputirter allhier, starb den 25. Novemb. 1724. dessen ganze Verlassenschaft gerichtlich gesperrt worden.

16. von **Nehem Otto**, der Cathedral-Kirche Hildesheim und Minden Canonicus Capit. starb den 20. Febr. 1725. dessen Verlassenschaft durch mich Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts Officiers **Boxler** den 21. dito gerichtlich obsignirt worden, weil derselbe sich durch eine Vollmacht legitimirt hat, daß Er von dem Dom-Capitul zu Minden um den Capitelischen Proceß ca den König in Preußen in pto quartae Canonicatuum zu beobachten anhero geschickt worden sey.

17. **Walterin**, des Stadt Nürnbergisch. abgeordneten Ehe-Consortin, starb den 8. April. 1725., und ist daselbst den 10. eiusd. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

18. **Röttenbeckin**, des Joh. Paul **Röttenbecks** Gräfl. Leiningen-Westerburgisch. Secretarii Ehegattin, starb den 9. Julii 1727., und weilen Hr. Graf von Leiningen-Westerburg gedachten Rötterbeck pro suo Mandatario beym Kaiserl. Reichshofrath legitimirt hat, so ist daselbst die Sperr angelegt, und das Testament zum Reichshofrath gebracht worden.

19. **Schneider** Joh. Caspar, starb den 27. August 1729., und weil derselbe von der Frau Aebtißin zu Thoren, auch einigen Ritterschaften sich beym Kaiserl. Reichshofrath pro Mandatario legitimirt hat, so ist durch Hrn. Reichshofraths-Secretarius Hayeck rc. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

20.

20. von **Beer Hanß** Mathias, starb den 18. März 1729., und weilen Er ein ordentlich legitimirter *Mandatarius in spec.* von der Frau Fürstin zu Quedlinburg beym Reichshofrath war, auch in der Mecklenburgischen Ritterschaft Anliegenheit dahier besorgt hatte, so ist durch ꝛc. die gerichtliche Sperr angelegt, das Testament übernommen, und zum Reichshofrath geliefert worden.

21. von **Schommarz** Joh. Franz, gewester Chur-Triersch. Geh. Rath. und Mandatarius, starb den 16. Junii 1731. und ist die gerichtl. Sperr angelegt worden.

22. **Notterbaum** Joh. Dietrich, Frankfurtisch. Deputirter, starb den 18. Sept. 1733. und ist die Reichshofräthl. Sperr eod. angelegt worden.

23. von **Dortmund Nathan**, Gräfl. Lippe-Detmoldischer Abgeordneter am Kaiserl. Hof, starb den 14. May 1735., und ist die gerichtl. Sperr durch den Reichshofraths-Secretarium ꝛc. angelegt worden.

24. von der **Stegen**, Arnold Wilhelm, des Fürstl. Stifts Essen *Canonicus Capit.* und Abgeordneter am Kaiserl. Hof, auch Fürstl. Löwensteinisch. Geh. Rath und Canzler, starb den 13. Febr. 1736., und ist den 14. dito durch ꝛc. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

25. **Richey**, Joh., der Stadt Hamburg Syndicus und Abgeordneter am Kaiserl. Hof starb den 9. Febr. 1738., und ist durch ꝛc. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

26. **Scheelhas** Edler von **Schellersheim** Ulrich Friedrich Justin, Decanus des Collegiat-Stifts ad S. Simonem et Iudam zu Goßlar, und Bevollmächtigter Abgeordneter der Reichs-Ritterschaftl. Cantonen in Schwaben, Kocher, Neckar, Schwarzwald, und Creichgau, wie auch der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft in der Wetterau, starb den 14. Dec. 1753. und ist die gerichtliche Sperr angelegt worden.

27. **Bohn** Joh. Martin Jordan, S. Coburg-Meinungischer, wie auch Fürst und Gräfl. Isenburgisch. legitimirter Legat. Rath starb den 22. Febr. 1758., und ist den 23. eiusd. die Sperr angelegt, und Defuncti Testament. eod. die beym Kaiserl. Reichshofrath publicirt worden.

28. **Cyprian** Joh. Ernst, Fürstl. S. Coburg und Saalfeldischer accreditirter Hofrath, starb den 4. Julii 1759., und ist die Jurisdictions-Sperr seq. die angelegt, und dessen Testament bey Reichshofrath publicirt worden.

29.

29. von **Heckenberg**, Dietrich Adolph, **Fürstl. Schwarzburg- und Gräfl. Reussischer Hofrath** starb den 14. Jan. 1763., und ist die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr den 18. eiusd. angelegt worden.

30. von **Hatzfeld** zu Wildenberg Graf Franz Friedrich, des Johanniter Ordens zu Malta Ritter, und Commandeur zu Toble, Maynz und Niederweisel, K. K. Cämmerer, Chur-Cöllnischer General-Major und Oberster eines Münsterischen Cavallerie-Regiments starb den 14. Dec. 1765. und ist den 16. eiusd. die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr um Willen derselbe als **von dem Provincial-Capitul des Groß-Priorats in Teutschland bevollmächtigt- und legitimirter Johanniter-Ordens-Commandeur** zu Besorgung der Johanniter-Ordens bey Reichshofrath Rechtsanliegenden Processen einige Jahre sich hier aufgehalten, angelegt worden.

31. **Liedlinger** Franz Ignatz **Gräfl. Montfortischer Hofrath und Canzley-Director**, starb den 3. Aug. 1767. und ist Tags darauf more solito die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr angelegt worden.

No. 18.

Es ist Völkerrechtens geworden, daß Gesandte der Gerichtsbarkeit des Hofes nicht unterworfen seyen, an welchen sie abgeschickt sind, sondern unter der Jurisdiction des Hofes bleiben, von welchem sie abgeschickt worden; und daß nach ihrem Tode von Seiten des Hofes, an den sie abgeordnet sind, keine **Jurisdictions-Sperr** bey ihrem Nachlaß statt finde.

Den Churfürsten und Fürsten des Reichs gebühret, wie Se. Kaiserl. Majest. allergnädigst erkannt haben, nach den Reichsgesetzen das *Ius Legationis*. Es müssen also ihren Gesandten nach den Reichsgesetzen eben diejenigen Vorrechte zu Theil werden, welche nach dem Völkerrecht ein jeder Gesandter geniesset, und die zu dem Caracter eines Gesandten wesentlich gehören.

Nirgends machen die Reichsgesetze einen Unterschied zwischen Reichsständischen Gesandten, und dem Begriffe, welcher sonst mit dieser Benennung verbunden wird. Sie geben ihnen und öfters selbst in einer und derselben Stelle den Gesandten Nahmen mit den auswärtigen. Sie setzen sie in eine Gleichheit der Ehren mit solchen; es wird auch am Kaiserl. Hof auf eben die Art mit ihnen wie mit diesen gehandelt, und sie geniessen eben dieselben Freyheiten. Ein Beyspiel hievon giebt die von weyl. Kaisers Carl VI. Majest. in Wech-

selsachen

selsachen verlassene- und sub 16. Julii 1725. publicirte Resolution, verbis:

> demnach vermög bekannter Völkerrechte die von fremden Kronen, oder denenjenigen Höfen so das *Ius Legationis* haben, anhero kommende Ministri publici, als Bottschaftere, Gesandte, Abgesandte, Residenten und Deputirte, respectu ihrer Personen sich keinem fremden Gerichtszwang unterwerfen können. Vid. Codex Austr. Suppl. Tom. II. pag. 279.

Und es ist hiebey besonders merkwürdig, daß eben diese Resolution, indem sie durch diese Worte die Gesandten, Residenten und Abgeordneten der Reichs-Stände, als die unstreitig, und von Sr. Kaiserl. Majest. selbst anerkannter massen das Ius Legationis haben, für frey von allem fremden Gerichtszwange erkennet; sie zugleich genau und deutlich durch die unmittelbar darauf folgende Worte:

> die Kaiserl. und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die Kaiserl. Herren Reichshofräthe und Reichs-Agenten in personalibus der Jurisdiction des Reichshofraths untergeben seyen,

von denenjenigen unterscheidet, welche zwar auch von dem hiesigen erbländischen Gerichtszwange frey, hingegen der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths unterworfen sind.

Das was bey der hier jüngsthin veranstalteten Conscription beobachtet ward, schwebt in allzu frischem Andenken; und darf nur im vorbeygehen berührt werden.

Es muß also gleiche Wirkung ihrem Charakter ankleben, besonders diejenige, ohne welcher dieser nicht bestehen kann.

Alle diejenige Gründe, wegen welcher auswärtige Gesandte ihre Vorrechte geniessen, treten auch bey einem Reichsständischen ein; Er bedarf eben derselben Befreyung von allem Zwange und aller Hinderniß; von persönlicher Furcht und Hoffnung; eben derselben Gewisheit die Befehle seines Herrn freymüthig ausrichten zu können, und niemanden als ihm unmittelbar Rede und Antwort geben zu müssen; eben desselben Geheimnisses in Ansehung seiner Papiere sowohl bey seinem Leben als nach seinem Tode.

Kommen auch einem Reichsständischen Gesandten diese Vorrechte nicht zu gute: So haben die Reichs-Stände kein Ius Legationis, sondern nur eben die Befugniß welche ein jeder priuatus hat, dem unverwehrt ist, einen Sachwalter an das Kaiserl. Hoflager und die Reichsgerichte abzuordnen.

Dennoch machen die Reichsgesetze z. E. der 2. §. Art. XXIII. der Capitulation sogar zwischen den Reichsständischen Gesandten und den Reichs-Ritterschaftlichen Abgeordneten einen namentlichen Unterschied; eben weil den Reichs-Ständen das Ius Legationis, nicht aber der Ritterschaft zustehet.

Alle diese Betrachtungen erstrecken sich auch genau auf diejenigen, sie seyen welchen Standes sie wollen, die beym Reichshofrath Reichsständische Mandata übergeben, sobald sie keine ordentliche geschworne Agenten sind. Und es ist kein Reichsgesetz zu finden, welches die Uebergebung eines solchen Mandati dahin auszeichnete, daß dadurch die persönliche Gerichtsbarkeit des Reichshofraths über denjenigen, der damit versehen ist, begründet würde. Die Reichshofraths-Ordnung Tit. 7. §. 9. erfordert "daß die eigene von den "Ständen abgeordnete Agenten sich zu solcher Ordnung qualificiren, "und derselben wie andere, sich in allem gemäs verhalten." Allein hieraus folgt keine persönliche Gerichtbarkeit. Selbst in Ansehung gedachter Qualificirung macht die angezogene Stelle eine Ausnahme in Absicht auf das den ordentlichen Agenten obliegende Examen; und solche eigene Ständische Agenten schwören denjenigen Eyd nicht, welcher diesen vorgeschrieben ist. Und betrachtet man die gedachte Stelle im Zusammenhang, und nach ihrem ganzen Innhalt, so zeigt sich klar, daß nichts anders verstanden werde, als es sollten die Reichsständischen Agenten in Führung der Processe an die eingeführte Ordnung eben so gebunden seyn, als die ordentliche und geschworne. Wenn sie verreisen; so erfordert daher zwar der erwähnte §. 9. daß sie jemand substituiren sollen; er verbindet sie aber nicht zu der Bitte um Erlaubnis, welche, ausser der Substitution, der §. 5. auch noch bey ordentlichen Agenten erheischet, eben aus dieser Ursache, weil jene in Ansehung ihrer Personen keiner andern Bottmässigkeit als der ihrer Herren unterworfen sind. Ja schon nach einem Decreto communi vom 15. Octob. 1613. sollten nicht einmal "Churfürstliche, oder andere Gesandte auch bekanntliche Räthe wenn "sie in der Herrschaften Sachen was zu verrichten haben zur Vorle-"gung ihres Befehls und Gewalts angehalten werden."

Diesem allem tritt der §. 7. Art. XXV. der Capitulation bey, der, indem er der Gesandten und Residenten Exemtion fest setzet, zugleich der Ständischen Agenten Erwähnung thut. Hiewider läßt sich nicht einwenden: daß diese Stelle nur von dem Hofmarschallamte, nicht aber von dem Reichshofrathe rede. Denn gehet man auf die Geschichte derselben zurück: so ist in den Capitulationen Josephs I. und Carls VI. zum erstenmale für nötig befunden worden, jener Exemtion zu gedenken. Man hat aber nach der Hand daraus, daß der Ausdruck nur auf eine Exemtion von der Land- und anderer Gerichte Jurisdiction gienge, folgern wollen: daß damit die Kaiserl.

Gerichts-

Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen werde. Nun war es das Hofmarschallamt, welches sich die Ausübung dieser Kaiserlichen Gerichtsbarkeit zueignete. Es ist also die Stelle in der Capitulation Carl VII. klärer gefaßt und des Hofmarschallamts ausdrücklich gedacht worden. Und ob man zwar auch hiebey zuweilen die Auslegung hat machen wollen, als ob dieses nur in so weit geschehen wäre, als das Hofmarschallamt eine Oesterreichische Hofstelle sey; so leidet der Sinn doch nunmehr weiter nicht den allergeringsten Zweifel, da sich in der allerneuesten Capitulation auch das Wort **Kaiserlich** hinzugefügt befindet.

Ist aber also diejenige Gerichts-Stelle, durch welche über der Stände Gesandten, Residenten, und Agenten die Kaiserliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden wollte, durch die Reichsgesetze vollkommen ausgeschlossen: so ist durch diese Reichsgesetze auch die Befreyung von der unmittelbaren Kaiserl. Gerichtsbarkeit selbst bestätiget. Und es kann der höchstpreißl. Reichshofrath sich solcher nicht anders anmassen, als wenn derselbe darzuthun vermöchte, daß seitdem irgend ein neueres Reichsgesetz ihm aufgetragen hätte, diejenige Kaiserl. Gerichtsbarkeit seines Orts auszuüben, an welche bis dahin der Kaiserl. Hofmarschall Anspruch gemacht hatte.

Es hat sich zwar einigemale auch ehehin der Reichshofrath diese Kaiserl. Gerichtsbarkeit zuzueignen getrachtet; allein der Kaiserl. Hofmarschall hat sie demselben allezeit streitig gemacht. Und, was das meiste ist, so hat der Reichshofrath in seinem anno 1715. erstatteten im offenen Drucke liegenden Voto die an des Kaisers Majest. von Seiten des Hofmarschalls ergangene ihm zum Gutachten mitgetheilte Vorstellung (worinne nach des **Reichshofraths eigenem Anführen** der Hofmarschall über die Reichsständische Gesandten des **Kaisers eigene Jurisdiction je und allezeit exercirt** zu haben behauptet hatte) selbst endlich für gegründet erkläret; dessen Sätze nicht widersprochen, vielmehr dessen Parthey mit vielen vermeintlichen Gründen genommen, und darauf angetragen: daß dem Hofmarschall aufgegeben werden möchte, "durchgehends alles dasjenige "was zu Beybehaltung der Kaiserl. Vorrechte und allerhöchsten "Gerichtbarkeit über die Chur- und Fürstliche Gesandten diensam "wäre, zu handhaben. **Sich selbst hat der Reichshofrath nichts anders vorbehalten,** als "daß das Hofmarschallamt "angewiesen seyn sollte, es dahin zu dirigiren, damit etwan beschehende Provocationes und Recursus von dessen Verfügungen nir"gends anders wohin als an den Kaiserl. Reichshofrath genommen "würden." Besonders ist auch noch zu bemerken, daß ebenfalls in Ansehung derer, welche sich *in judicialia* mengen, und beym Reichshofrath Rechtssachen ihrer Herren betreiben wollten, **des Reichshofraths Antrag in gedachtem** *Voto* **blos dahin**

 gegan-

gegangen ist: daß sie angewiesen werden möchten, "sich beym "Reichshofrath zu legitimiren, und wenigstens in so weit "vor demselben zu stehen, und Weisung anzunehmen," welches genau der oben eingestandene Satz ist: daß selbige sich in Proceß-Sachen und ihrer Führung der Reichshofraths-Ordnung unterwerfen müssen. Es enthält auch die Reichshofraths-Ordnung Tit. 6. §. 12. selbst ein Beyspiel, daß man Weisung von dem Reichshofrathe annehmen, und zugleich anderer Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben könne.

Vermöge des *Iuris Legationis Statuum*; vermöge der vorhandenen Reichsgesetze, und nach den eigenen Grundsätzen des Reichshofraths hat also dieser über der Churfürsten und Fürsten Gesandten, Residenten und Agenten keine unmittelbare Jurisdiction, es kann daher auch bey ihren Todesfällen der Reichshofrath keine Jurisdictions-Sperre verrichten.

Zweyerley Einwürfe werden dagegen gemacht.

Der eine, daß gleichwohl die Herren selbst der Ständischen Gesandtschaften des Reichshofraths Gerichtbarkeit unterworfen wären, und wenn sie am Kaiserl. Hoflager stürben, ihre Verlassenschaft von dem Reichshofrathe versiegelt würde, mithin ihre Repräsentanten eben dasselbe Betragen gegen sich gelten lassen müßten.

Der andere, daß sich der Reichshofrath vermöge der vorgelegten Beyspiele im Besitze befände.

Allein was den ersten Einwurf betrift; so ist nicht nur bekannt, daß die selbsteigene Unterwürfigkeit der Stände des Reichs ihre mancherley Grenzen und Bestimmungen habe, mithin a Iurisdictione limitata ad illimitatam sich nicht schließen lasse, sondern man kann auch diesen ganzen Punkt und die Frage: ob, in welchen Umständen, und in wie weit bey hieselbst erfolgenden Todesfällen Chur- und Fürstl. regierender Personen von Seiten des Reichshofraths eine Obsignation, und was für eine Obsignation Platz greife? auf sich beruhen lassen, auch dahin stellen, ob der Hochlöbl. Reichshofrath hierin einen ununterbrochenen und nicht widersprochenen Besitz dürfte zeigen können. Am Ende bleibet immer noch in diesem Stücke ein großer Unterschied zwischen den Reichsfürstl. Personen selbst und ihren Gesandten.

Die Immunitäten, welche Völkerrecht und Gebrauch allen Gesandten beylegen, und welche also vermöge des in den Reichsgesetzen den Ständen des Reichs ohne Verminderung oder Bestimmung eines andern damit zu verknüpfenden Begriffes versicherten Iuris Legationis auch den Reichsständischen Gesandten gebühren, sind alle

auf

auf die freye ungehinderte und sichere Betreibung der Geschäfte gegründet. Es giebt daher Rechte, welche Gesandten als Gesandten gebühren, ohne daß sie allezeit in eben dem Grade und mit eben der Ausdehnung ihre Anwendung auch auf die Herren derselben finden müßten. Niemals ist auch die Repräsentation in dem Sinne einer gänzlichen Identität oder einer vollkommenen Vnitatis personarum genommen worden. Ein Gesandter verliert vielmehr seinen Caracter nicht wenn gleich sein Herr zur Stelle kommt. Ja selbst gekrönte Häupter haben sich zuweilen in das Gefolge ihrer eignen Gesandten begeben, um der Gesandtschaftlichen Vorrechte mit theilhaftig zu werden.

Hiernächst erkennet jeder Churfürst und Fürst des Reichs in dem Kaiser sein unmittelbares Reichs-Oberhaupt; und dieser ist auch in denen durch die Reichsgesetze genau beschriebenen Fällen, namentlich auch in Testament-Sachen, ihr unstreitiger Richter. So achten es des Herzogs und der Herzogin Durchl. Durchl. es für ein vorzügliches Glück, daß ihre Regierung in den Zeitpunkt der Regierung eines mit der allervollkommensten Einsicht und Gerechtigkeits-Liebe begabten Reichs-Oberhaupts gefallen; und unterwerfen getrost ihre Streitigkeiten Sr. Kaiserl. Majest. gleichdurchgehenden Entscheidung.

Allenfalls könnten also für den Reichshofrath bey dem Ableben von Churfürsten und Fürsten des Reichs am Kaiserl. Hoflager Gründe vorhanden seyn, die in Ansehung der Gesandten und der ihrigen nicht einschlagen. Diese sind den Ständen, von welchen sie abgesandt worden, mit Eyd und Pflicht verwandt, und haben an ihnen ihre Landesherren, denen kein Reichsgericht so wenig per saltum ihre Gerichtsbarkeit als ihre andere Hoheits-Rechte entziehen darf. Sollte der Satz gelten, daß was den hohen Reichsgerichten, in Ansehung der Reichs-Stände zustehet, ihnen eben sowohl und also gleich gegen die Unterthanen und Diener der letzten zukommen müsse; so würde bey den hohen Reichsgerichten nicht so oft die Frage vorkommen müssen, ob die Jurisdiction fundirt, und über die angebrachte Klage zu erkennen, oder selbige vorerst an die Landesherren zurück zu weisen sey? So hätte die Reichshofraths-Ordnung Tit. II. §. 2. nicht so ernstlich befehlen dürfen, nicht blos allein die Kaiserliche Hoheit, sondern auch der Stände ꝛc. und anderer mittel- und unmittelbarer Unterthanen Priuilegia der ersten Instanz - - aller Gebühr nach sorgsamlich in Acht zu nehmen und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben zu lassen ꝛc. Daher ist auch auf allen Blättern der Capitulation dafür gesorget, daß den Ständen des Reichs ihre Hoheits-Rechte und die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen nicht entzogen werde. Wenn gleich §. 1. Art. XV. der Capitulation die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unter-

Ff thanen

thanen in Kaiserl. Schutz nimmt: so enthält derselbe jedoch zugleich, daß sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten angehalten werden sollen. Und §. 2. besagten Art. verordnet ausdrücklich, keinem Churfürsten, Fürsten und Stande seine Landsassen ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen und mit Landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige von deren Bottmässigkeiten und Jurisdictionen, weder unter dem Prätext der Lehenherrschaft, Standes-Erhöhung, noch einigen andern Schein zu eximiren und zu befreyen. Vermög §. 3. Art. XVIII. sollen die Stände des Reichs und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht gedrungen, erfordert oder vorbeschieden werden, sondern es soll nach dem §. 4. ein jeder bey der ersten Instanz und denen ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen bleiben. Und in gefolge des §. 5. soll namentlich der Hochlöbl. Reichshofrath dagegen nicht eingreifen. Sogar bey Standes-Erhöhungen sollen der Stände Unterthanen nach dem §. 5. Art. XXII. unter voriger Landesfürstlicher Jurisdiction verbleibleiben. Wie oder warum sollte also das den Ständen des Reichs als ein besonderes Vorrecht zukommende Ius Legationis ständische Unterthanen und Diener von dieser vorigen Landesfürstlichen Jurisdiction los machen? oder wie und warum sollten die Stände des Reichs über diesem erhabenen Vorzug von ihren andern Rechten so tief herunter sinken, daß sie blos deswegen und bey alleiniger Ausübung desselben, die ihnen in den angezogenen Stellen sonst so bündig vorbehaltene- und nach selbigen von den Reichsgerichten unberührt zu lassende Bottmässigkeit und Jurisdiction über ihre mit Landesfürstlichen und andern Pflichten verwandte Landsassen und Unterthanen verlieren, und diese von ihren ordentlichen Rechten gedrungen werden sollten? Sollten solche Gerechtsame, wie das Ius Legationis ist, den einzigen Schein und Vorwand abgeben können, unter welchem der ersten Instanz und den ordentlichen unmittelbaren Richtern eingegriffen werden könnte? Dennoch müßte alles dieses Platz greifen, wenn der Hochlöbl. Reichshofrath die Befugnis haben sollte, bey Absterben solcher Reichsständischer Landsassen, Unterthanen und Diener, welche um ihrer Herren Geschäfte am Kaiserl. Hoflager zu betreiben, in ihren Gesandtschaftlichen Dienstpflichten stehen, und durch deren Abordnung die Stände das Ius Legationis ausüben, Versieglungen vorzunehmen, die eine Wirkung und ein Beweis einer unmittelbaren Jurisdiction über dergleichen Personen seyn sollten. Denn eine einzige Stelle eines Reichsgesetzes, worinne dem Reichshofrath eine solche Jurisdiction wirklich verliehen wäre, wird niemand darzulegen vermögend seyn. Man will im übrigen hieselbst nicht ausführen, was dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen noch

insbesondere vor Gerechtsame de non euocando et de non appellando zustehen.

In Ansehung des 2ten von Besitz und Beyspielen hergenommenen Einwurfs, ist nicht nur bereits dargelegt, wie viel dem Reichshofrath an einem ruhigen, geschweige titulirten Besitz fehle; sondern der Reichshofrath kann auch insbesondere aus den vorgelegten Beyspielen, wenn auch bey solchen kein Widerspruch oder keine besondere Umstände eingetreten seyn sollten, den verhofften Beweis nicht folgern.

Schon aus dem angemerkten Grunde, daß von Reichsständischen Personen, auf Reichsständische Gesandtschaften der Schluß nicht gelten könne, würden die in dem ersten Verzeichnisse enthaltene 5. Beyspiele Fürstlich- und Gräflicher Personen, nach deren hier erfolgten Tode der Reichshofrath die Sperr verrichtet habe, in Ansehung des jetzigen Gegenstandes überhaupt sich nicht anwenden lassen; und es würde dieses desto weniger angehen, da sich dürfte zeigen lassen, wie es in andern Fällen wieder anders gehalten worden sey. Allein auch alles dieses bey Seite gesetzet; so wird dasjenige, was bey einer verwittibten Gräfin von Kronberg, einer Aebtissin von Münsterbilsen, und einem nachgebohrnen Prinzen von Löwenstein geschehen ist, auf die Entscheidung der Frage keine Beziehung haben können, was Iura Legationis regierender Churfürsten und Fürsten des Reichs mit sich bringen? Auch der Graf Eduard Eberhard von Ostfrießland scheinet, da er noch im Jahr 1707. als Graf angeführt wird, ein appanagirter seines Hauses gewesen zu seyn. Der Fürst von Fürstenberg aber war zugleich Kaiserl. Geheimer Rath, und besaß große Herrschaften in den Oesterreichischen Erbländern, und bey einem solchen conflictu kam es vielmehr auf die Frage an: ob der Reichshofrath wegen der Reichsständischen Eigenschaft des verstorbenen den Oesterreichischen Stellen nicht vorzugehen habe?

In dem zweyten und dritten Verzeichnisse werden zwar Beyspiele von Sperren nach Absterben Churfürstl. und Fürstl. Gesandten, Residenten und Agenten beygebracht; Allein es ist hiebey zuförderst zu bemerken, daß wenn bey solchen Todesfällen nicht zugleich andere gesandschaftliche Personen von dem Hofe des Verstorbenen zur Stelle sind, oder dieser Hof nicht zum voraus einer andern Gesandtschaft den Auftrag ertheilet hat, dem Reichshofrath eine provisional-Sperr nicht streitig gemacht, sondern deren Verfügung vielmehr zu allen Zeiten eben so dankbar erkannt werde, als von jedem auswärtigen Hofe gegen einen andern geschiehet, der wenn Ministres an solchem sterben, die keine andere als eigene Diener oder ihre Familie bey sich haben, bis zur Verfügung des Hofes des Verstorbenen eine

provisional- und Sicherheits-Sperr anlegen und sodann diese ohne weitere Einmischung wieder abnehmen lässet; Wie denn auch die Exempel an Höfen, wo sich mehrere fremde Gesandten aufzuhalten pflegen, häufig vorfallen, daß bey dem Sterbfalle eines solchen ein anderer Gesandter die Obsignation vornimmt, ohne daß letzterer, noch sein Hof über des verstorbenen Gesandten Nachlaß eine Jurisdiction auszuüben vermeine, und ohne daß der Hof, in dessen Angesicht dieses geschiehet, solches als einen Eingriff in seine eigne Landes- und Orts-Gerichtsbarkeit anzusehen sich beykommen lasse.

Wenn also in den angeführten Fällen keine andere Gesandtschaftliche Personen von den Höfen der verstorbenen vorhanden waren: so gehen überhaupt selbige auf den gegenwärtigen Gegenstand nicht, und die Sperren waren nichts anders als provisional-Sperren, nicht aber Jurisdictions-Sperren, wovon dermalen allein die Frage ist. Eben dieses schlägt dann genau, und sogar nach den selbst bemerkten Umständen bey denen im zweyten Verzeichnisse allein angeführten 2. Todesfällen eines Meklenburgischen Abgesandten und Chur-Brandenburgischen Residenten ein. In beyden Fällen findet sich nicht, daß Legations-Secretarien zur Stelle gewesen wären. Was den ersten Fall, nemlich den hier verstorbenen Herzogl. Meklenburg-Güstrowischen Gesandten **Beckmann von Streithorst** betrift, so war selbiger eigentlich Comitial-Gesandter, und nur auf einige Zeit in seines Hofs Angelegenheiten hieher geschickt. Der in dem Verzeichniß hierbey erwähnte Agent **Persius** ist ein ordentlicher aufgeschworner Reichshofraths-Agent gewesen; dieser konnte demnach anders als er gethan, sich um so weniger darin benehmen, als zugleich der Hofmarschall obsignirt hatte, von Reichshofrathswegen aber die Hofmarschallische Versieglung wieder abgerissen worden. Es ist also dieses entweder eine bloße provisional-Sperre gewesen, oder wenn der Reichshofrath auch die Gegenwart eines Meklenburg-Güstrowischen Legations-Secretarius darzuthun vermögte, so ist offenbar, daß es bey dieser Sache zwischen dem Reichshofrath und dem Hofmarschalle zum Streite gekommen ist, wer von beyden die Sperr zu vollziehen habe, und daß dieser Fall vom Jahr 1673. herrühre. Und eben so ist in dem mitgetheilten Verzeichnisse selbst angeführt, daß bey dem zweyten Falle de 1686. nemlich dem Tode des Chur-Brandenburgischen Residenten von Schmettau auch der Hofmarschall habe obsigniren wollen; daß aber nach der Hand endlich der Reichshofrath dem Hofmarschall gewichen, ja ihn selbst vertreten, und dahin angetragen habe, diesem die von ihm begehrte Ausübung der Kaiserl. Gerichtsbarkeit aufzugeben, ist bereits oben berühret worden. Das Hochpreißl. Reichshofraths-Collegium kann also auf diese zween Fälle überall nicht mehr zurück gehen.

Bey

Bey dem dritten Verzeichnisse fallen von denen darin aufgeführten 31. Beyspielen vor allen 24. als solche hinweg, wobey es auf Iura Legationis *Principum* nicht hat ankommen können. Denn so hat das 3. 4. 9. 14. 18. 19. 20. 23. 24. 30. und 31. Reichsgräfliche oder Reichsprälatische Mandatarios oder ihre Ehegatinnen und Wittiben betroffen. In wie weit nun die Indiuidua der Gräfl. und Prälatischen Collegiorum, welche vota curiata in Comitiis führen, iura Legationis am Kaiserl. Hofe geltend machen können, oder auch wenn sie es zu thun vermögen, geltend machen wollen, dies wird man hier völlig beyseit setzen, und ihnen allenfalls überlassen dürfen, da die Frage jetzt blos von Chur- und Fürstl. Gesandtschaftsrechten ist. Aus eben diesem Grunde kann man die Beyspiele No. 1. 2. 10. 12. 17. und 25. vorbeygehen, welche von Todesfällen 4. Reichsstädtischer Syndicorum und Bevollmächtigten, einer Frau und einer Stiefschwester eines solchen hergenommen sind. Allemal wird dabey auch, wenn alle andere Umstände gleich wären, in Betrachtung kommen müssen, wie es sich wohl nicht leicht zutrage, daß, wenn ein Graf einen Bevollmächtigten oder eine Reichstadt einen Syndicum an das Kaiserl. Hoflager abordnet, selbigen Legations-Secretarien mitgegeben werden, und also jene Fälle, nach denen oben zum Grunde gelegten Voraussetzungen, noch lange zu keinem Beweise von Jurisdictions-Sperren selbsten in Ansehung der Reichsgrafen und Reichsstädte dienen können. Die sub No. 6. und 7. bemerkten von Schleicher und von Schellenberg waren selbst angegebener massen immediate Cavaliers die sich ihrer eignen Processe halber hier aufhielten. Sie können also vollends in keinen Anschlag gebracht werden. Aus eben dieser Ursach fällt das Beyspiel No. 11. hinweg indem der im Jahr 1723. verstorbene Marggräflich Baden-Durlachische Hofrath Wölfing damals blos eine Privat-Person gewesen. Man hat die Beweise in Händen, daß er schon im Jahr 1720. seiner Fürstlichen Dienste gänzlich entlassen, und nachher von diesem Hofe gar nicht mehr, folglich auch nicht in Wien gebraucht worden war. Er ist also bey seinem Absterben kein Fürstl. Badischer Geschäftsträger mehr gewesen. Das 15. und 26. Beyspiel enthalten Todesfälle Reichs-Ritterschaftlicher Abgeordneten. Der unter der 16. Nummer bemerkte von Nehem war ein Abgeordneter des mediaten Mindenschen Dom-Capitels, und der unter der 22. Nummer erwähnte Notebohm war ein Mandatarius der Frankfurter Bürgerschaft. Und es sind also wiederum beyde blos Privat-Partheyen gewesen. Der sub No. 30. angeführte Graf von Hatzfeld war ebenfalls keine von dem Johanniter-Meister qua principe et statu Imperii abgeschickte Person, sondern agirte vielmehr indirecte gegen diesen, und directe gegen dessen Vetter, mit Vollmacht von dem Provincial-Capitul des Großpriorats in Deutschland, wie das Verzeichnis selbst redet. Auch dieser Actus kann also gegen das Ius Legationis der Chur- und Fürsten die Gründe nicht verstärken.

Es beruhet also blos auf denen unter No. 5. 8. 13. 21. 27. 28. und 29. angeführten 7. Beyspielen; und es sind eigentlich lediglich die sieben Beyspiele eines Fürstl. Passauischen Abgeordneten; eines Hollstein-Gottorpischen Legations-Secretarius; eines Fürstl. Ostfriessischen; eines Chur-Trierischen Mandatarii; eines Sachsen-Meiningischen Legations-Raths; eines Sachsen-Saalfeldischen und eines Fürstl. Schwarzburgischen Hofraths übrig, welche den Anschein für sich haben, als ob sie in Anschlag gebracht werden könnten.

Allein es ist nicht die mindeste Spur vorhanden, daß von den Herren dieser Bevollmächtigten andere gesandtschaftliche Personen zur Zeit ihres Absterbens sich hierselbst befunden hätten. Von den 3. jüngsten Beyspielen der Meiningischen, Saalfeldischen und Schwarzburgischen Räthen kann man das Gegentheil, da sie noch in frischem Andenken schweben, mit völliger Gewißheit versichern.

Der Reichshofrath hat also keine **Jurisdictions**- sondern blos **provisional**-Sperren mit diesen sieben Beyspielen erwiesen. Allenfalls würde ein Stand des Reichs, der aus Unwissenheit, oder freywilliger Nachgiebigkeit oder in einem besondern Falle sein Recht nicht verfolgt hätte, damit allen und jeden andern Churfürsten und Fürsten des Reichs an ihren Gerechtsamen nichts haben vergeben können, wie in den Herzogl. Schreiben an Se. Kaiserl. Majest. mit mehreren bereits angeführt worden ist.

Es fehlet daran so sehr, daß vielmehr, wie die Iura Legationis und die Reichsgesetze den Grund und Titulum der Exemtion der Chur- und Fürstlichen Gesandtschaften von aller andern unmittelbaren Gerichtsbarkeit, als der ihrer Herren abgeben; also auch selbiger Besitz und Beyspiele unwidersprechlich zu statten kommen.

I. Im Jahr 1694. starb des Chur-Braunschweigischen Residenten von Huldenberg Frau. Der Hofmarschall suchte die Versieglung vornehmen zu lassen; Als aber dieser seine Immunität dagegen einwandte, unterblieb solche sowohl von Seiten desselben, als des **Reichshofraths.** Dieser Resident war jedoch neben dem Gesandten von Oberg zu den **Reichshofraths-Angelegenheiten** bestellet.

II. Den 1. Julii 1714. starb die zweyte Frau des gedachten von Huldenberg, der inzwischen Abgesandter geworden war, dabey aber auch **fortfuhr, beym Reichshofrath Schriften** zu übergeben.

Es ist wahr, daß bey diesem Falle der Kaiserl. Obersthofmarschall (nicht der Reichshofrath) die Versieglung hat verrichten lassen. Allein

Allein ausser dem, daß hierbey noch besondere Umstände einschlugen, indem die verstorbene von Huldenberg ein Oesterreichisches Landskind war, ansehnliche Güter und immobilia in Oesterreich hinterließ, und die Erziehung der Töchter in der catholischen Religion eine vorzügliche Aufmerksamkeit veranlaßte: So hat der Ausgang dieser Sache die Reichsständische Gerechtsame in contradictorio befestiget.

Erstlich hat der von Huldenberg dem Ansinnen der Versiegelung, so lange er die ersten acht Tage nach dem Tode seiner Frau zur Stelle war, widersprochen, und ist selbige erst den 9. Tag in seiner Abwesenheit, da er sich auf das Land begeben hatte, nachdem den zurückgebliebenen Bedienten und Hausgenossen Gewalt angedrohet worden war, erfolget. Zweytens hat der von Huldenberg sogleich nach seiner Zurückkunft bey dem Herrn Hofmarschall eine umständliche schriftliche Verwahrung eingelegt; auch drittens, nachdem die Sache darüber bis in den April 1715. liegen geblieben war, gegen eine alsdenn bey dem Herrn Reichshofraths-Präsidenten zusammengekommene ministerial-Deputation, welche aus diesem Hrn. Präsidenten; denn dem Hrn. Hofmarschall; dem Hrn. Reichs-Vice-Canzlar, und dem Hrn. Geh. Referendario bestund, dieser Verwahrung inhäriret. Viertens ist zwar hierauf die Sache gegen den von Huldenberg scharf getrieben, auch in London auf seine Zurückberufung angetragen worden. Es hat aber der König solche von sich abgelehnet, und ist in der dem Kaiserl. Residenten gegebenen Antwort dabey geblieben worden, daß gegen die Gesandten und die Ihrigen keine Jurisdictions-Sperren, wohl aber in dem obenbemerkten Falle zur Sicherheit provisional-Obsignationes statt fänden: und so auch die Immobilia und Güter unter der Iurisdictione Loci verblieben. Dagegen ist weiter nichts erfolget; wohl aber sind fünftens alle hierauf von dem Hrn. Reichs-Vice-Canzlar und andern hohen Kaiserl. Herren Ministres geschehene verschiedene freundschaftliche Vorschläge, um aus der Sache zu gelangen, verbeten worden, weil immer die mehr oder weniger entfernte Besorgnis eintrat, daß damit auch nur von ferne einige Gerichtsbarkeit anerkannt worden zu seyn, scheinen möchte. Bis endlich Sechstens die Sache dahin abgethan worden ist; daß so wie das Hofmarschallamt in des von Huldenberg Abwesenheit die Siegel aufgedruckt hatte, dasselbe auch auf gleiche Art, ohne daß der von Huldenberg den allergeringsten Schritt wegen der Entsiegelung gethan hätte, abnehmen ließ; der Gesandte aber wegen Erziehung seiner Töchter, anstatt wiederum auch nur die in Vorschlag gebrachte Erklärung an den Kaiser zu thun, Sr. Majest. blos einen diesen Punkt betreffenden Auszug seiner an den König als seinen Herrn erlassenen Verantwortung und Versicherung vorlegte. Und damit dennoch auch hiebey kein Anschein eines gerichtlichen Schrittes von irgend einer Seite übrig bleiben möchte; wurde das an Se.

Kaiserl. Majest. gerichtete Memorial, welchem die andere Beschuldigungen, die gegen des von Huldenberg bey dieser Angelegenheit beobachtete persönliche Betragen geschehen waren, sorgfältig zum alleinigen Gegenstande gegeben wurden, und welchem jener Auszug nur bey Gelegenheit beygefüget war, keinem der Herren Minister übergeben, sondern durch der verwittibten Kaiserin Amalia Majest. an den Kaiser gebracht. Quoad Immobilia wurde die Sache ad fora austriaca verwiesen.

Nicht stärker können Gerechtsame in contradictorio behauptet werden, als auf diese Art in dem gegenwärtigen Fall geschehen ist; und seitdem haben die Churfürsten und Fürsten des Reichs sich sorgfältig in diesem Besitze erhalten.

III. Den 19. August 1720. starb der Chur-Braunschweigische Rath und Agent von Reck, welcher bey dem Reichshofrath eben sowohl wegen Chur-Braunschweig als wegen Oßnabrück legitimirt war. Es ist aber der zu gleicher Zeit anwesende Gesandte, obgedachter von Huldenberg, sowohl von Seiten des Hofmarschalls als des Reichshofraths ohne allermindesten Anspruch bey seinen gesandtschaftlichen Gerechtsamen gelassen worden.

IV. Um eben diese Zeit starb der Chur-Brandenburgische Resident von Burchardi, welcher auch des Königl. Chur-Hauses Geschäfte am Reichshofrath besorgte. Hiebey bot sich nicht der Reichshofrath, sondern das Hofmarschallamt zur Versieglung an; zog sich aber auch sofort wieder zurück. Dennoch ließ dasselbe in eben dem 1720. Jahre die Versiegelung selbst nach Absterben eines auswärtigen Gesandten, nemlich des Dänischen von Weiburg vollziehen; und die Ursache davon war, weil genau hier der Fall einer provisional-Sperr eintrat, da der Gesandte niemand von Seiten seines Hofes bey sich hatte. Es wurde jedoch selbst dem geschwornen Reichshofraths-Agenten von Schlegel, der die Iudicialia des Dänischen Hofs hieselbst besorgte, erlaubt, sein Siegel mit beyzudrucken.

V. Im Jahr 1734. suchte das Hofmarschallamt bey dem Absterben des Chur-Brandenburgischen Legations-Secretarius Reidt zu sperren; stund aber auf die dagegen von dem Gesandten, Graf Gotter geschehene Verwahrung davon sogleich ab.

VI. Im Jahr 1739. starb hier der Marggräflich Brandenburg-Anspachische Legations-Secretarius Sauerzapf. Weder der Hochpreißl. Reichshofrath noch der Kaiserl. Hofmarschall begehrten zu sperren, sondern überließen dem damaligen Marggräflichen Gesandten von Staudach Sperr und Abhandlung ohne Widerspruch.

VII.

Den 17. März 1748. starb der Chur-Braunschweigische Rath und Agent Pilgram, der ebenfalls durch eine förmliche Vollmacht bey Reichshofrath legitimirt war. Weder das Hofmarschallamt, noch der Reichshofrath störten den Gesandten von Busche in der Versiegelung, Inventirung, und allem dem was er von Gesandtschaftswegen beobachten ließ.

VIII. Eben so wenig ist dieses bey dem Absterben des Chur-Brandenburgischen Residenten von Gräve im Jahr 1750. und

IX. der Chur-Brandenburgischen Residentin von Diest im Jahr 1753. geschehen, obgleich sowohl der von Gräve als der von Diest die Iudicialia des Königl. Chur-Hauses beym Reichshofrath besorgt hatten.

X. Als im Jahr 1757. der Churpfälzische Gesandte von Hacke unterwegs starb, vollzog der damalige Resident, und jetzige Abgesandte, Freyherr von Ritter, ohne mindeste Einrede die Versiegelung, und da er darüber mit dem Maltheser-Orden, von welchem der verstorbene Commandeur war, Streit bekam, reclamirte er den hohen Beystand des Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Ministerii, die ihm auch solchen versprachen und gewährten. Er hat hierauf weder von Reichshofrath noch Hofmarschall behindert, die ganze Verlassenschafts-Sache ruhig zu Ende gebracht.

XI. Im Julio 1760. starb hier Joh. Adam Burkel, ein Canzlist des damaligen Marggräfl. Brandenburg-Anspachischen Hofraths von der Lith, dieser versiegelte sofort dessen Nachlaß; ließ durch einen Notarius ein Inventarium darüber fertigen, und antwortete solchen dessen Geschwistern aus, davon ein Bruder unter der Kaiserl. Armee als Hauptmann stund, andere aber in den Marggräflich Bayreuthischen Landen gesessen waren. Weder der Kaiserl. Hofmarschall, noch der Hochpreißliche Reichshofrath wandten etwas dagegen ein.

XII. Den 7. Junii 1765. starb der Chur-Braunschweigische Gesandte von Steinberg, und die Versiegelung und nachherige gänzliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft wurde von dem damaligen Legations-Secretarius der zugleich *ad iudicialia* **bey Reichshofrath legitimirt war**, ruhig vollzogen. **Der Reichshofrath meldete sich gar nicht**; das Hofmarschallamt trug seine Bemühung an, zog sich aber sogleich wieder zurück.

XIII. Endlich vollzog bey dem am 4. Februarii 1769. erfolgten Absterben des Herzoglich Sachsen-Weimar- und Gothaischen Gesandten von Rehboom aus Auftrag beeder Herzoglichen Höfe die Chur-Braunschweigische Gesandtschaft ebenfalls die Versiegelung, publicationem Testamenti, conuocationem Creditorum, In-

Hh ven-

ventarisirung, und nachherige Auseinandersetzung der Erben ungestört. Das Hofmarschallamt verhielt sich wie im Steinbergischen Falle; der Reichshofrath aber meldete sich auch diesesmal **gar nicht.**

XIV. Ja es ist selbst in Ansehung des im Laufe gegenwärtigen 1771. Jahres erfolgten Todesfalles der Genuesischen Gesandtin Doria nicht bekannt, daß der Hochpreißl. Reichshofrath die Sperr angeleget, oder auch nur versuchet habe. Dennoch ist bekannt, wie nachdrücklich derselbe die Kaiserl. Jurisdiction über die Republik Genua behaupte; und es hat also selbiges nicht aus dem Grunde, daß Genua eine Königliche Ehren geniessende auswärtige Republik sey, geschehen können.

Nur bey dem Absterben des Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legat. Raths von Rehboom, der ad iudicialia beym Reichshofrath legitimirt war, dabey aber auch besonders bey den Expeditionen in den ministerial-Geschäften als wirklicher Legations-Secretarius gebraucht wurde, wie dann das Weimarische Gesandtschafts-Archiv noch unter seiner Verlassenschaft befindlich ist, gefiel es dem Reichshofrath, nachdem jedoch von Seiten der Höfe die Versieglung (welche sogar wenn der Verstorbene nicht Legations-Secretarius sondern nur ein Canzlist gewesen wäre, wie oben beym eilften Falle mit Recht statt gefunden hätte) bereits ruhig vollzogen war, auch seines Orts, und zwar eine Jurisdictions-Sperre sich zueignen zu wollen.

Bey dem wenige Wochen hierauf erfolgten Absterben der verwittibten Gesandtin von Rehboom, welche bis zum letzten Augenblicke ihres Lebens alle Immunitäten einer fremden Gesandten-Frau am Kaiserl. Hofe genossen, mit keine unbeweglichen Gütern in den Kaiserl. Königl. Landen, weswegen eine Oesterreichische Gerichtsstelle sich wegen Vertheilung der Erbschaft einzumischen befugt erachten sollte, angesessen gewesen, und endlich einen Gnaden-Gehalt von den beeden Herzogl. Höfen zu Wien verzehret, hat der Herzogl. Sachsen-Weimarische Hof die Versiegelung durch den Herzogl. Sachsen-Weimarischen Geh. Legat. Rath Isenflamm ruhig verrichten lassen. Er erfuhr **nicht den mindesten Widerspruch** weder von dem Höchstpreißl. **Reichshofraths-Collegio** noch von dem Hochlöbl. Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. **Hofmarschallamte**; weder jenes noch dieses können also in der Meynung gestanden haben, es gebühre ihnen hier ein Jurisdictions-Actus. Denn was hätte sie davon abgehalten, solchen sofort da es dazu Zeit war, zu verfügen? Nur eräugete sich ein Anstand bey Abforderung des letzten Willens der verstorbenen Gesandtin. Denn da derselbe vermöge eines vorgefundenen Reverses in den Händen des Reichshofraths Freyherrn von Ditmar war, und der Herzogl. Commissarius von diesem

in

in gefolge desselben solchen reklamirte: so erklärte ihm der Reichshofrath gerade zu: er sey von der Defuncta zum Executore ihres Testaments ernannt; er werde demnach ihm das in Händen habende Testamentum Defunctae niemals extradiren, indem er keine andere Jurisdiction als des Kaiserl. Hofmarschalls (der doch selbst solche nicht prätendiret hatte, und dem sie die Kaiserl. Wahl-Capitulation ausdrücklich abspricht:) hier begründet fände, mithin nun und nimmehr die Herzoglich Sächsische Jurisdiction, noch ihn für einen Commissarius erkennen könne noch werde ꝛc. Ja er extendirte das munus Executoris bald hernach noch dahin, daß er das ihm sogar vermöge seines selbsteigenen Reverses blos zur Verwahrung anvertraute Testament priuatim eröfnete, und der ältesten Erbin eine von einem Notarius genommene Abschrift desselben nebst einem Decret zufertigte. Gleichwie nun diese der Herzoglichen Jurisdiction und den in deren Gemäsheit erlassenen Herzoglichen Verfügungen sich unterworfen; so widersetzten sich hingegen die beeden jüngeren Erbinnen denenselben, behelligten vielmehr mit Verheimlichung des Umstandes eines vorhandenen, nicht extradirten, und bereits eröfneten Testaments zwey Monate nach ihrer Mutter der Gesandtin Absterben sehr zur Unzeit den Hochpreißlichen Reichshofrath, der bis dahin dazu nicht hatte schreiten wollen, mit einem Anruffen um die Obsignation. So rühmlich aber dieses hohe Collegium gehandelt, da es nicht sogleich dem petito deferirt; so gewiß schmeicheln sich auch die Herzoglichen Höfe, daß Se. Kaiserl. Majest., auf das darüber erstattete Reichhofräthliche Gutachten die Abschlagung dieses Gesuchs zu resolviren, und dem Reichshofraths-Collegio aufzugeben geruhen werden: die Implorantinnen in Gemäsheit des 1. §. Art. 15. Dero Kaiserl. Wahl-Capitulation zu verbescheiden, und dem Hrn. Reichshofrath. B. von Dittmar die ohnverweilte Extradition des ihm von der Defuncta nur zur Verwahrung anvertrauten Testaments in originali an den Herzogl. Commissarius, der dagegen desselben Revers ihm auszuhändigen erbötig ist, anzubefehlen; wie denn dieses alles durch den 1. §. artic. 30. der Kaiserl. Wahl-Capitulation so wie durch Tit. 1. §. 15. und Tit. 2. §. 2. der Reichshofraths-Ordnung begründet und unterstützet wird.

Und da hiernächst so viele Texte der Reichsgesetze und das Herkommen selbst dem hier vertheidigten Chur- und Fürstlichen Iuri Legationis zur Seite stehen; da die angegebenen 14. Beyspiele (deren man noch mehrere beyzubringen vermöchte, wenn man bey allen Chur- und Fürstl. Höfen die Vorgänge aufsuchen zu lassen die Zeit nehmen konnte) genau auf den dermaligen Gegenstand passen, und um so mehr zum Ueberfluß das Reichsständische Gesandtschafts-Sperr-Recht erhärten, als ohntrüglicher der Schluß ist, daß das so erleuchtete Höchste Reichsgericht unter dessen Augen diese Beyspiele ausgeübet worden, und welches die Kaiserliche Vorrechte so aufrecht zu erhal-

ten beflissen, als den Reichsständischen Befugnissen und Freyheiten zu nahe zu treten entfernt ist, nicht einen, geschweige 14. Fälle mit stillschweigen hätte geschehen lassen, oder vielmehr mit stillschweigendem Beyfall hätte gestatten wollen und sollen, wenn es solche als der Kaiserl. Allerhöchsten Gerichtsbarkeit zuwiderlaufend angesehen hätte; da überdies die für den Hochpreißl. Reichhofrath angeführten 7. Fälle nichts als provisionelle Sperren involviren; So zweiflen des Hrn. Herzogs und der Frau Herzogin Durchlaucht Durchlaucht keinesweges, Se. Kaiserl. Majest. werden eine den Litteris dd. Friedenstein den 21. December 1770. und Weimar den 14. Decemb. 1770. gewierige allerhöchste Entschliessung zu fassen allergnädigst geruhen.

No. 19.

Lunae 17. Februarii 1772.

Reichshofraths Jurisdiction, in spec. die, bey verstorbenen Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperr betref. Publicatur Resolutio Caesarea, Ihro Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths erstattetes allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst genehmiget, deme zu folge

1. Ponantur Litterae hum^mae^ ad Imperatorem der Frau Herzogin von Sachsen-Weimar, und Hrn. Herzogs zu Sachsen Gotha de datis 14. et 21. Decemb. 1770. ad acta, et

2. Hat es deren von gedachter Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar und Hrn. Herzogen zu Sachsen Gotha in dictis litteris angebrachten unstatthaften Einwendungen ungehindert bey der bereits angelegten Reichshofräthl. Sperr, und demjenigen, was annoch zu Abhandlung dieser Verlassenschaft auf Anrufung deren Erben besagten Legations-Raths allenfalls vonnöthen, in ordine et tramite iuris bewerkstelligen zu lassen, sein Verbleiben; wo übrigens

3. Die allenfalls annoch in dieser Verlassenschaft befindliche Herzogl. Weimar und Gothaische Briefschaften und Haus-Acten der Frau Herzogin und Hrn. Herzogen, oder derenselben hierzu bevollmächtigten, auf gebührendes Ansuchen ohnaufhältlich verabfolgen und behändigen zu lassen kein Anstand getragen wurde.

Andreas Edler von Stock.

No. 20.

No. 20.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kaiserl. Majest. ruhet in allergnädigstem Andenken, was an Allerhöchst Dieselben sowohl Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, als auch der verwittibten Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachsen-Weimar und Eisenach Lbdl. wegen der von dem Kaiserlichen Reichshofrathe, nach tödlichen Hintritt des hiesigen und Sachsen-Weimarischen Legations-Raths von Rehboom, an dessen Nachlaß gelegten Sperre, ohnerachtet solchen ihre beyderseitige bey Ew. Kaiserl. Majest. accreditirte und bevollmächtigte Räthe vorher schon obsignirt hatten, mittelst allergehorsamsten Schreibens, ehrfurchtsvoll gelangen lassen. Man hat hierbey Ew. Kaiserl. Majest. mit devotesten Respect vorstellig zu machen sich die Freyheit genommen, daß durch diese willkührliche Reichshofräthliche Handlung den wohl hergebrachten in kundbaren Reichsgesetzen so heilig verwahrten, und durch Allerhöchst Dero Kaiserliche Wahl-Capitulation noch neuerlich bestätigten Reichsständischen Gesandtschaftsrechten allzunahe getreten, und eine eben so unerwartete als äusserst nachtheilige Beeinträchtigung zugefügt worden, wobey man sich mit der zuversichtlichsten und auch noch bis jetzo nicht entfallenen Hoffnung geschmeichelt hat, daß Ew. Kaiserl. Majest. nach Dero preißwürdigsten Reichsväterlichen allerbilligsten und gerechtesten Denkungsart solches nicht gestatten, sondern vielmehr das vorbelobte an sich respectable Reichsgericht in die gesetzmäsigen Schranken hierunter zu weisen allermildest geruhen würden.

Mit desto grösserer Bestürzung habe Ich dahero aus dem jüngsthin eröffneten Reichshofräthlichen Concluso vom 17ten Februar vernehmen müssen, daß man darinnen nicht nur auf jene an Ew. Kaiserl. Majest. von der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar Lbdl. und Meines hochseeligen Herrn Vaters Gnad. unterm 14. und 21. December 1770. erlassene allerunterthänigste Beschwerungs-Schreiben bloßerdings ein Ponatur ad Acta, ohne die mindeste Rücksicht auf die zum diesseitigen Behuf angeführte Grundfesten, zu decretiren, und es bey der an des verstorbenen Legations-Raths von Rehboom Verlassenschaft von dem Reichshofrath angeordneten Sperre lediglich bewenden zu lassen, für gut befunden hat.

Je weniger dieser Reichshofräthliche Ausspruch mit der Erwartung meines hochseeligen Herrn Vaters Gnad. übereingekommen, desto zuversichtlicher ist dennoch das Vertrauen, das Ich, gleich demselben, in Ew. Kaiserl. Majest. ruhmwürdigste Gerechtigkeits-Liebe dahin gerichtet habe, daß, wenn Allerhöchst Dieselben den ganzen Umfang der Reichsständischen Befugnisse sowohl, als des derselben

durch oberwähntes Conclusum zugefügtes Präjudizes und aller dabey vorwaltenden Umstände in allermildeste Erwägung zu ziehen geruhen werden, Ich mir eine Reichsgesetzmäßige Remedur ohnfehlbar versprechen dürfe; zu diesem Ende erbitte Ich mir in vollkommenster Ehrerbietung die allergnädigste Erlaubniß aus, annoch folgendes umständlich allerunterthänigst vorzustellen.

An Ew. Kaiserl. Majest. Hoflager haben Meines hochseeligen Herrn Vaters Gnad. und der verwittibten Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachsen-Weimar und Eisenach Lbdl. verschiedene Jahre hindurch Ihren Legations-Rath von Rehboom sowohl zu Besorgung Ihrer Rechtsangelegenheiten, bey dem Reichshofrath, als auch in der Gestalt eines Legations-Secretarius zur Expedition in den aussergerichtlichen und ministerial Geschäften erstlich unter seinem Vater, dem Gesandten von Rehboom, und hernach unter dessen Nachfolgern den von Weimar und von hier aus accreditirten Geheimen Legations-Räthen Isenflamm und von der Lith gehalten.

Als nun erwähnter Legations-Rath von Rehboom am 29. October 1770. starb, haben besagte beyde Geschäftsträger, kraft des Meines hochseeligen Herrn Vaters Gnaden und der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar Lbdl. wie andern Reichs-Ständen unstreitig zustehenden Gesandtschaftsrechts, an seinem Nachlaß mittelst Anlegung ihrer Siegel an einem Kasten die Sperre bewürket, ganz unerwartet aber hat sich ereignet, daß nach der Hand und ungeachtet der vorgefundenen im Namen Meines hochseeligen Herrn Vaters Gnad. und der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar Lbdl. bereits aufgedruckten Siegel der hochpreißliche Kaiserliche Reichshofrath gleichfalls eine Versiegelung vornehmen lassen.

Gewiß, Allergnädigster Kaiser und Herr! hat Mein hochseeliger Herr Vater nichts angelegener seine ganze Regierungszeit hindurch gewünscht und würklich gethan, als bey allen Vorfallenheiten den Reichsgerichten die größte Achtung zu bezeigen; Allein es schlug dieser Vorfall zu tief in die wesentlichsten Reichsständischen Gerechtsame ein, als daß Er selbigen mit Stillschweigen hätte übergehen dürfen. Er wandte sich dahero in gewohnten unterthänigstem Vertrauen zu seinem allergnädigsten und gerechtesten Reichs-Oberhaupte selbst, und erklärte Sich zwar in dem obgedachten an Ew. Kaiserl. Majest. unterm 21. December 1770. erlassenen allergehorsamsten Schreiben, wie solches von der Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar Lbdl. zu gleicher Zeit ebenfalls geschehen, daß Sie beyderseits aus freywilligem Entschluße für diesesmahl und in dem gegenwärtigen alleinigen Falle es bey der von Seiten des Reichshofraths gemachten Anordnung bewenden, und demselben auch die fernere Verhandlung in Ansehung des Nachlasses verrichten lassen wollten; beyde fügten jedoch hinzu,

wie

wie sie nicht umhin könnten, sich auf künftige Fälle geziemend zu verwahren, und dabey Ew. Kaiserl. Majest. um eine solche allerhöchste Anweisung an Jhro Reichshofrath allerunterthänigst zu bitten, damit in Zukunft bey Ableben der am Kaiserlichen Hoflager anwesenden Herzoglich-Sächsischen gevollmächtigten Räthe und Agenten, derselbe sich in Gemäsheit der vorhandenen Reichs-Grund-Gesetze gänzlich enthalten möge, eine Sperre oder Obsignation ihres Nachlasses zu veranstalten.

Ew. Kaiserl. Majest. ist gefällig gewesen, dieses allerunterthänigste Schreiben zufördersst an Jhro Reichshofrath gelangen zu lassen, von welchem darauf ein Votum erkannt worden.

Der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar Lbdl. und Meines hochseeligen Herrn Vaters Gnad. hat dabey nicht anders, als zu Gemüthe gehen können, daß indem der Reichshofrath über dieses beschlossene Votum sein Conclusum öffentlich bekannt gemachet, derselbe sich an der special Rubric: die angelegte Sperr betr. nicht begnüget, sondern die allgemeine Rubric: Reichshofraths Jurisdiction betr. noch über dieses vorausgesetzet hat als wodurch eines theils von dem Reichshofrathe statt des abgeforderten bloßen Gutachtens im Grunde schon mit einer abfälligen Entscheidung gegen Meines hochseel. Herrn Vaters Gnaden, und der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar Lbdl. vorgeeilet, und andern theils noch hierzu mittelst des sich zugeeigneten tituli Iurisdictionis ein solcher Grundsatz aufgestellet worden ist, welcher die Sache in Betrachtung der daraus fließenden bedenklichsten Folgen, anstatt sie nach dem Sachsen-Weimarisch. und hiesigen Wunsche und Antrage abzukürzen und zur Ruhe zu bringen, in eine weit beschwerlichere und ausgebreitetere Lage versetzen müssen, um so mehr, da dieses Conclusum mit dieser bedenklichen Rubric öffentlich in das Anschlags Protocoll gebracht worden ist.

Dennoch haben der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen Weimar Lbdl. und Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, die von Verehrung Ew. Kaiserl. Majest. weltgepriesener Gerechtigkeits-Liebe und Reichsväterlicher Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Verfassung und der Gesetze des Reichs, und der darin gegründeten Reichsständischen Gerechtsame durchdrungen waren, neuen Muth gefasset, als der Herr Reichs-Vice-Canzlar Jhren accreditirten Geheimen Legations-Räthen zu eben dieser Zeit die mündliche Bezeugung gethan hat, daß so wenig Ew. Kaiserl. Majest. Dero Reichshofraths Jurisdiction etwas benehmen könnten, eben so wenig wären Allerhöchst Dieselben gemeynt, der Reichs-Stände Ius foederum et Legationis zu verringern oder zu hemmen, sondern vielmehr solches in allen Fällen zu schützen. Da zugleich vom Herrn Reichs-Vice-Canzlar

hinzu-

hinzugefüget worden, daß der Reichshofrath sich theils darauf, daß die Herren der Reichsständischen Gesandtschaften selbst der Gerichtbarkeit des Reichshofraths unterworfen wären, und also letztere sich solcher desto weniger entziehen könnten, theils aber auf verschiedene Beyspiele, worüber der Herr Reichs-Vice-Canzlar besagten accreditirten Geheimen Legations-Räthen Verzeichnisse zugestellet, berufe: So sind der verwittibten Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachsen-Weimar Lbdl. und Meines hochseel. Herrn Vaters Gnad. bemüht gewesen, so bald als die angezogenen Beyspiele haben aufgekläret werden können, am 29. November des vorigen Jahres Ihre Antwort und Gegengründe mittelst eines schriftlichen Aufsatzes dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar vorlegen zu lassen und Sie haben sich geschmeichelt, in solchem sowohl die Reichsständischen Befugnisse ausser allen Zweifel gesetzet, als zugleich die Wichtigkeit der Sache und deren Folgen dargethan zu haben.

Um so grösser ist die Bekümmerniß gewesen, als man aus obgedachtem unterm 17. Februar jüngsthin bekannt gemachten Reichshofraths Concluso zu ersehen gehabt hat, daß der Reichshofrath, nach vorgängig angekündigter Allerhöchster Kaiserlicher Genehmigung des von demselben erstatteten Gutachtens, es nicht nur, so wie sich von der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar Lbdl. und Meines hochseel. Herrn Vaters Gnad. dazu selbst erboten worden ist, bey der angelegten Reichshofräthlichen Sperr und der weitern Verfügung der Abhandlung gelassen, sondern dabey die von denenselben in den an Ew. Kaiserl. Majest. erlassenen allerunterthänigsten Schreiben angebrachte Einwendungen, die gleichwohl auf nichts als die Sicherstellung des so fest gegründeten und kostbaren Iuris legationis gegangen sind, für unstatthaft erkläret, hiernächst, obgleich in den nur angezogenen beyden Schreiben allbereits um die Ueberlassung und Verabfolgung der Gesandtschafts Archive allergehorsamst angesuchet worden, solche jedennoch allererst auf ein fernerweites Ansuchen ausgestellet, und hierdurch nicht nur diese gesandtschaftlichen Briefschaften und Schriften zurück gehalten, sondern auch einen neuen höchstbedenklichen Schritt gegen die unleugbarsten Gesandtschaftsrechte in Ansehung blos gesandtschaftlicher Papiere, die ein beständiges Eigenthum des abschickenden Hofes bleiben, und am allerwenigsten einer Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit, Verschliessung oder Verwehrung des freyen Gebrauchs und Zugangs zu solchen unterworfen seyn oder werden können, gethan hat.

Ich bescheide Mich, daß ich von dem Inhalte des Reichshofräthlichen *Voti* nicht zu urtheilen vermag, muß aber glauben, daß derselbe sich auf dasjenige beschränken werde, was der Herr Reichs-Vice-Canzlar den diesseitigen und Sachsen-Weimarischen Geheimen Legations-Räthen zu eröffnen beliebet hat, und bin versichert, daß, es

es bestehe gleich in was es immer wolle, Ew. Kaiserl. Majest. bey nochmaliger allererleuchtester Vergleichung desselben mit den diesseits angeführten Gründen finden werden, ja der hochpreißl. Reichshofrath bey wiederhohlter punktweiser Erörterung sich überzeugen dürfte, wie dasselbe gegen das Reichsständische Ius legationis das Uebergewicht nicht zu gewinnen vermag.

Das Ius legationis statuum ist bekanntermaßen so fest in der Verfassung und den Gesetzen des Reichs gegründet, Ew. Kaiserl. Majest. erkennen solches nach der Aeusserung des Herrn Reichs-Vice-Canzlars allergnädigst so vollkommen, und der Reichshofrath ist ohne Zweifel selbst so weit entfernt, diese Reichsständischen Gerechtsame in Anspruch zu nehmen, daß Ich Mir nicht für erlaubt halte, Ew. Kaiserl. Majest. mit einiger Ausführung dieses Iuris legationis an und für sich beschwerlich zu fallen.

Gleichwohl ist in dem gegenwärtigen Falle die Frage von einer Sache, von welcher der würkliche Genuß oder **Verlust** dieses allerhöchst anerkannten Iuris legationis abhängt. Denn es ist die Frage davon: ob dem Reichshofrath zustehe, nach Absterben Reichsständischer Gesandtschaften, **Jurisdictions**-Sperren, das heißt, solche Sperren anzulegen, die als eine **Würkung** und ein **Beweis** einer diesem höchsten Reichsgerichte über die Gesandtschaften selbst zukommenden **Jurisdiction** anzusehen sind.

Daß der Reichshofrath ohne Absicht auf eine solche **Jurisdiction** in gewissen Fällen zur Sicherheit und **provisionaliter** zu sperren befugt, ja schuldig seyn kann, ist niemalen bestritten, vielmehr selbst in dem übergebenen schriftlichen Aufsatze bemerket worden. Es gehet also der Gegenstand in gegenwärtiger Angelegenheit nicht sowohl auf die Befugnis zu sperren oder nicht zu sperren, als eigentlich und im Grunde darauf: ob dem Reichshofrath über die Reichsständischen Gesandtschaften die Jurisdiction gebühre?

Nun wird aber von jeher und überall als eine von dem Begriffe eines Gesandten nicht abzusondernde, mit seinem Karakter wesentlich verbundene, und zu seinem Amte unumgänglich erforderliche Sache angesehen, und ist nach dem Völkerrecht ausser allem Zweifel, daß ein Gesandter an dem Orte, wohin er abgeschickt ist, von allem und jedem Gerichtszwange frey seyn, und ganz allein der Gerichtbarkeit dessen, der ihn abgesendet, unterworfen bleiben muß, und aus eben diesem Grunde wird bey Absterben eines Gesandten keine Versiegelung von Seiten der Gerichtbarkeit des Orts, wo er sich aufgehalten hat, vorgenommen.

Diese Befreyung von der Gerichtbarkeit bey Lebzeiten und in der Folge von der Versiegelung bey Todesfällen haben also auch die Reichsgesetze, indem sie den Ständen des Reichs das Gesandtschafts-recht zueignen, eingeräumet; es sey denn, daß gezeiget werden könne, daß in Ansehung der Reichs-Stände für das Wort: **Gesandter** ein durchaus dem allgemeinen Sprach-Gebrauch entgegen gesetzter Verstand in den Reichsgesetzen bestimmt, oder bey dem Reichsständischen Gesandtschaftsrecht eine ausdrückliche Ausnahme in Ansehung dessen, was in der Regel demselben anklebet, festgestellet worden sey.

Das erstere haben die Reichsgesetze so wenig gethan, daß sie vielmehr an einer und derselben Stelle fremden und Reichsständischen Gesandten zugleich eben denselben Namen beylegen, und im Gegentheil gar sorgfältig, wegen des der Reichs-Ritterschaft ermangelnden Iuris legationis, in Ansehung deren Geschäftsträger sich des besondern Namen: Ritterschaftl. **Abgeordneter** bedienen, wo zu gleicher Zeit **Reichsständische Gesandten** genennt werden.

Das zweyte aber werden sie nicht zu thun vermocht haben, ohne das Gesandtschaftsrecht in das Recht, einen gemeinen Sachwalter abzuordnen, zu verwandeln, wodurch, wenn es diese Absicht gehabt hätte, jenes, das Gesandtschaftsrecht, da letzteres kein Vorzug der Reichs-Stände, sondern eine, jedem Priuato zustehende Befugnis ist, in eben demselben Augenblicke den Ständen beygelegt und auch wieder vereitelt und aufgehoben worden wäre.

Ohne allen Zweifel treten auch bey einem Reichsständischen Gesandten eben diejenigen Gründe ein, um derentwillen auswärtige der alleinigen Gerichtbarkeit ihrer Höfe unterworfen bleiben. Die einen wie die andern bedürfen zu ihren Geschäften Freyheit von allem Zwange, von aller Hindernis, von aller persönlichen Furcht und von aller persönlichen Hoffnung; die einen wie die andern müssen die Befehle ihres Herrn freymüthig auszurichten im Stande seyn; hierzu gehöret bey dem einen, wie bey den andern, daß sie unmittelbar niemanden, als ihren Höfen Rede und Antwort von ihren Verrichtungen zu geben gehalten sind; die einen wie die andern müssen bey ihren Lebzeiten und nach ihrem Tode des Geheimnisses ihrer Papiere versichert seyn.

Sollten aber die Reichsständischen Gesandten, als Gesandten, unmittelbar unter der Jurisdiction des Reichshofraths stehen; so würde kein Reichs-Stand, bey der grössesten Achtung, die er für dieses höchste Reichsgericht träget, zu mißkennen vermögen, wie weit mehr sein Gesandter von diesem, als von ihm selbst abhänge; auf wie vielerley Art, Zwang und Hindernis ihn einschränken, und wie sehr er verleitet werden könne, grössere Rücksichten auf das Wohl-

gefallen

gefallen des Reichsgerichts, als seines Herrn zutragen, mit welcher Zurückhaltung er Befehle ausrichten werde, die dem Reichshofrath oder angesehenen Gliedern desselben mißfallen könnten, wie merklich alles Verhältnis zwischen ihm und seinen Diener verrücket sey, wenn dieser dem Reichshofrath unmittelbare Rede und Antwort zu geben schuldig wäre, und wie zu seinen Registraturen, Geheimnissen und Papieren diesem hohen Collegio der freye Zugang auf mehr als eine Weise offen stehen würde.

Allein Ich kann Mir nimmermehr die Furcht beygehen lassen, daß Ew. Kaiserl. Majest. solche Bekränkungen, oder vielmehr eine solche Vernichtung des den Ständen des Reichs so heilig versicherten Gesandtschaftsrechts einführen zu lassen, sich je werden entschliessen können. Und dennoch sind dieses die bedenklichen Aussichten, welche sich von Stunde an eröffnen, so bald die unmittelbare Jurisdiction des Reichshofraths über die Reichsständischen Gesandtschaften an die Stelle der mit dem Gesandtschaftsrechte wesentlich verknüpften Gerechtsame gesetzt wird; Aussichten, welche alsdann am bedenklichsten werden, wenn man einen Blick auf solche Zeiten der Zukunft wirft, in welchen etwa die göttliche Vorsicht geschehen lassen würde, daß das deutsche Reich ein Oberhaupt bekäme, welches weniger, als Ew. Kaiserl. Majest. von Gerechtigkeitsliebe durchdrungen, und weniger als Allerhöchstdieselben für die Aufrechthaltung der in der Wahl-Capitulation Art. 1. §. 2. verwahrten Reichsständischen Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt besorgt wäre, oder unter dessen Regierung die Grundsätze hiernach minder billig, und Reichsgesetzmäßig beym Reichshofrath abgemessen würden.

Eine Betrachtung, die Ew. Kaiserl. Majest. vorzulegen Ich Mich nicht scheuen darf! Denn preißwürdigen Regenten, deren Ruhm auf die späteste Nachwelt gehet, ist die Ruhe und Sicherheit der Nachkommenschaft so sehr am Herzen gelegen, als die Glückseeligkeit und die gesetzmäßige Freyheit derer, welche ihren eignen Zepter verehren. Jedoch im vorliegenden Falle zeigt sich ein Zweifel, der darin bestehet, ob nicht wenigstens diejenigen, welche sich beym Reichshofrathe zu Führung der Proceß-Angelegenheiten im Namen der Stände des Reichs legitimiren, eben hierdurch, sie mögen entweder in dieser alleinigen Eigenschaft sich an dem Kaiserlichen Hoflager aufhalten, oder aber, wie dieses der Fall des diesseitigen Legations-Raths von Rehbaum ist, ausserdem noch eine andere gesandtschaftliche Person vorstellen, sich der Reichshofräthlichen Jurisdiction unterwürfig machen?

Zur Erörterung dieses anscheinenden Zweifels darf Ew. Kaiserl. Majest. allererleuchtesten Beurtheilung Ich nachstehende Betrachtungen in tiefster Ehrfurcht unterwerfen.

Es ist fürs erste keine einzige Stelle in den Reichsgesetzen auszufinden, welche die Uebergebung einer Reichsständischen Vollmacht zu Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit über die damit versehenen Personen auszeichnete.

Zweytens finden alle obangeführte Gründe, worauf die gesandtschaftliche Befreyung von der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit beruhet, genau auch ihre Anwendung bey denen, die beym Reichshofrathe zu Betreibung Reichsständischer Rechtsangelegenheiten bevollmächtiget sind.

Drittens würde aller Vortheil, welchen die Reichsgesetze den Reichs-Ständen darin beylegen, daß sie ihnen erlauben, ihre eigenen Anwälde zu halten und sie von der Schuldigkeit frey sprechen, sich der geschwornen Reichshofraths-Agenten zu bedienen, hinwegfallen, wenn ihre eigenen Agenten in eben derjenigen **Abhängigkeit**, wie diese **geschworne**, in Ansehung des Reichshofraths stehen sollten.

Weit besser würden viertens auf diese Weise die Reichs-Stände fahren, wenn sie sich der aufgeschwornen Reichshofraths-Agenten bedienten, welche doch mit einer Pflicht belegt sind, da ihre eigenen abgeordneten Agenten, so bald sie an Ew. Kaiserl. Majest. Hoflager anlangten, und bey Dero nachgesetztem Reichshofrathe eine Vollmacht übergäben, hierdurch ihrer vorhin geleisteten Diener- und Unterthanen-Pflicht entledigt seyn und durch keine andere gebunden würden, welches gewiß die Reichsgesetze bey Vergönnung der nur gemeldeten Reichsständischen Freyheit nicht beabsichtiget haben.

Und obgleich fünftens die Reichshofraths-Ordnung Tit. VII. §. 9. erfordert, daß die Reichsständischen besondern Agenten sich zu dieser Ordnung qualificiren, und derselben, wie andere sich gemäß verhalten sollen, so zeigen doch diese selbst eigenen Worte, und der ganze Zusammenhang aufs deutlichste, wie hierunter nichts anders verstanden werde, als daß solche Reichsständische Agenten in Führung der von ihren Herren ihnen anvertrauten Rechtsangelegenheiten eben so, als die geschwornen, an die Vorschriften der Reichshofraths-Ordnung gebunden, und sie zu beobachten schuldig seyn.

Kein Sprach-Gebrauch erlaubet die Worte: sich zu einer Ordnung qualificiren und sich ihr gemäß verhalten müssen, anders zu erklären. Ja in Stücken, wo es auch nur von ferne auf eine persönliche Abhängigkeit ankommen kann, macht die Reichshofraths-Ordnung selbst in der angezogenen Stelle in Ansehung der Reichsständischen Agenten namentliche Ausnahmen. Denn sie spricht selbige von dem den geschwornen Agenten obliegenden Examine los, und wenn

sie

sie dieselben gleich verbindet, daß sie ohne jemand ad Acta iudicialia zu substituiren, nicht verreisen sollen, so legt sie ihnen doch nicht diejenige Bitte um Erlaubnis auf, zu welcher sie überdieß im vorhergehenden §. 5. des gedachten Tituls die geschwornen Agenten in solchen Fällen angewiesen hat, offenbar aus der Ursache, weil dieses eine persönliche Abhängigkeit der Reichsständischen besondern Agenten, und auf Seiten des Reichshofraths eine Gerichtbarkeit voraussetzen würde, die aber eben dieses Reichsgericht zwar über die geschwornen, nicht aber über die Reichsständischen besondern Agenten besitzet. Unter beyderley Agenten waltet auch der obberührte große Unterschied ob, daß von den Reichsständischen bey ihrer Legitimation derjenige Eyd nicht abgeleget wird, welchen die ordentlichen Agenten bey ihrer Aufnahme vor dem Reichshofrathe schwören müssen. Und daß übrigens jemand von dem Reichshofrathe Weisung anzunehmen verbunden seyn, und doch anderer Gerichtbarkeit unterworfen bleiben könne, davon giebt die Reichshofraths-Ordnung selbst eine genaue Analogie an die Hand. Denn so wie nach dem Tit. VI. §. 12. die zu der Reichs-Canzley gehörigen Personen in **Sachen, so die Rathshandlung angehen,** gegen den Reichshofrath zu aller gebührlichen Folge verbunden sind, **jedoch unbenommen des Gehorsams und Aufsehens, womit sie dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar verpflichtet sind,** so können auch, und wie dargelegt ist, noch aus weit wichtigern und wesentlichern Gründen die Reichsständischen Agenten in Führung der Rechtsangelegenheiten ihrer Höfe dem Reichshofrathe Folge leisten, ohne deswegen dessen Gerichtbarkeit persönlich unterworfen, mithin ihrer abordnenden Herren Gerichtbarkeit entzogen zu seyn.

Hierzu kömmt sechstens, daß, indem der §. 7. Art. XXV. der Kaiserlichen Wahl-Capitulation die Befreyung der Reichsständischen Gesandten und Residenten von fremder Jurisdiction, Obsignation, Inventur u. s. w. festsetzt, selbiger auch ausdrücklich und namentlich ihre Agenten hinzufüget.

Darwider läßt sich nicht einwenden, daß diese Stelle nur die Befreyung von der Jurisdiction des Kaiserlichen Hofmarschallamts enthalte. Denn da nach dem Geschichts- und Actenmäßigen Hergange vor und zu der Zeit, da die angezogene Stelle der Capitulation in der Maße, wie sie anitzt dastehet, gefaßt worden, der Kaiserl. Hofmarschall allein über die Reichsständischen Gesandtschaften sich einer Jurisdiction, und in dessen Gefolg der Obsignation bey Todesfällen angemaßet hat, und dabey je und allezeit den Reichs-Ständen erkläret worden ist, wie derselbe hiedurch die Kaiserliche selbsteigene allerhöchste Gerichtbarkeit in Ansehung ihrer ausübte, und da hiernächst der Reichshofrath zwar in dem vorigen Jahrhunderte dem Kaiserl. Hofmarschall diese Ausübung der allerhöchsten Gerichtbarkeit

hat streitig machen, und selbige sich zueignen wollen, endlich aber demselben gewichen ist, ja sogar, wie solches das in offenem Druck liegende Votum, welches derselbe im Jahr 1715. an Se. damals glorwürdigst regierende Kaiserl. Majest. über diesen Gegenstand erstattet hat, zeiget, diese Ausübung der Kaiserlichen Gerichtbarkeit durch den Hofmarschall anerkannt, für gegründet erkläret und vertheidiget hat; so ist offenbar, daß durch die nach der Hand in der Capitulation festgestellte Befreyung von der Gerichtbarkeit des Kaiserlichen Obersthofmarschalls die Befreyung von aller und jeder Gerichtbarkeit, die unterm Vorwande des allerhöchsten Kaiserl. Namens ausgeübet werden wollte, selbst festgestellet worden ist, und der Kaiserl. Reichshofrath nunmehro selbige nicht wieder aufs neue seines Orts in Anspruch nehmen kann, es wäre denn, daß derselbe vermögend sey, entweder gegen seine eigenen erstgedachtermaßen nachgegebenen Grundsätze ein älteres Reichsgesetz vorzuzeigen, welches ihm die Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandtschaften, oder insbesondere über diejenigen, welche Reichsständische Rechtsangelegenheiten beym Reichshofrath betreiben, beylegte, oder ein neueres Reichsgesetz anzuführen, welches ihm diejenige Kaiserliche Gerichtbarkeit, die in der Capitulation dem obersten Hofmarschall abgesprochen worden ist, übertragen hätte, oder endlich durch ein unwidersprechliches Herkommen darzuthun vermöchte, daß selbiger wenigstens in Ansehung derer, die beym Reichshofrathe legitimirt sind, diese Gerichtbarkeit hergebracht habe.

Wie aber nach der bisherigen allerunterthänigsten Darlegung weder ältere, noch neuere Reichsgesetze den Absichten des Reichshofraths zur Seite stehen, auch diese mit den wesentlichsten Grundsätzen der Reichsverfassung nicht übereintreffen, also wird sich auch hiernächst zeigen, wie das Herkommen nicht für den Reichshofrath, sondern für die Reichs-Stände spricht, und Ich will von Ew. Kaiserl. Majest. Mir inzwischen, da das bereits angeführte Reichshofraths Votum von 1715. jedermann vor Augen lieget, nur die allergnädigste Erlaubniß ausbitten, Mich auf den von diesem Collegio darinn gethanen Antrag zu berufen, der blos dahin gegangen ist, diejenigen, **welche sich in** *judicialia* **mengen, und beym Reichshofrathe Rechts-Sachen ihrer Herrn betreiben wollen**, dahin anzuweisen, daß sie sich beym Reichshofrathe **legitimiren** und **wenigstens in so weit vor demselben zu stehen und Weisung anzunehmen** gehalten seyn sollten, als welches weit von einem hergebrachten, geschweige titulirten Besitze persönlicher Gerichtbarkeit entfernt, genau aber dasjenige ist, was man in Ansehung derer, die zu Führung Reichsständischer Rechtsangelegenheiten beym Reichshofrathe legitimiret sind, und in Absicht auf diese Führung selbst, dem Reichshofrath einräumet; auch endlich wird keine vortheilhaftere Folgerung für dieses höchste Reichsgericht daraus

daraus hergeleitet werden können, daß in dem angezogenen §. 7. Art. 25. Capit. die Befreyung von fremder Gerichtbarkeit zugleich den Reichshofräthlichen Mitgliedern mit den Reichsständischen Gesandten, Residenten und Agenten gewährt ist. Denn, wenn etwa hieraus geschlossen werden wollte, daß gleichwie die erstern von dieser Befreyung von aller Gerichtbarkeit nicht freygesprochen worden, sondern eben dadurch nur der Jurisdiction des Kaiserl. Reichshofraths allein sich zugeeignet befinden; also auch in Ansehung der letztern der Verstand und Sinn des Gesetzes ein gleiches mit sich bringe; So ist dargegen zu erwägen, daß aus dem auf den Kaiserl. Hofmarschall gerichteten Verbote, die Reichsständischen Gesandten, Residenten und Agenten in der ihnen gebührenden Exemtion nicht zu kränken, sich die Einräumung neuer und anderweiter Gerechtsame an einen dritten nemlich den Kaiserl. Reichshofrath weder überhaupt, noch am allerwenigsten alsdann folgern lasse, wenn eine solche Einräumung eben denjenigen auf der Verfassung und den Gesetzen des Reichs wesentlich beruhenden, und durch das Herkommen unterstützten Grundsätzen Abbruch thäte, welche aufrecht zu erhalten der Zweck eines solchen Verbots gewesen ist; es würde vielmehr zu deren Acquisition für den dritten unstreitig eine positive Disposition eintreten müssen, welche in den Wahl-Capitulationen und andern Reichsgesetzen nirgends anzutreffen ist. Stünde allenfalls mit gedachten Grundsätzen, welches doch ganz ohnmöglich ist, zu vereinbaren, daß über die Reichsständischen Gesandtschaften unter dem allerhöchst Kaiserlichen Namen irgend einige unmittelbare Gerichtbarkeit am Kaiserlichen Hoflager ausgeübet würde; so könnte es nicht nur im Grunde sehr gleichgültig seyn, ob solches durch den Hofmarschall oder den Reichshofrath geschehe; sondern es dürfte vielleicht das Ansehen haben, als ob in einem solchen Falle mit dem Gesandtschaftsrechte die Jurisdiction des Hofmarschalls noch in eine mehrere Abmaße, als die Gerichtbarkeit des Reichshofraths zu bringen seyn möchte.

Es wird auch nicht zu mißkennen seyn, daß es einer höchstseltsamen Auslegung bedürfen würde, wenn aus einem gemeinschaftlich erlangten Verbote, nicht wider seine Exemtions Gerechtsame von einem dritten dem Kaiserlichen Hofmarschallamte und andern beniemten Gerichten gekränkt zu werden, geschlossen werden könnte, daß eben dadurch und allein durch dieses Verbot zwischen beyden Theilen den Reichsständischen Gesandten rc. rc. und den Reichshofräthen, welche diesen Vortheil in Gemeinschaft erlangt haben, die Würkung hätte festgestellet werden wollen, daß der eine Theil den andern unter seine Gerichtbarkeit ziehen solle.

Solcher Auslegung hat jedoch die Capitulation nicht vonnöthen, indem selbige, so wie der §. 7. Art. 25. da liegt, und wie dieser in selbige nach und nach in seiner jetzigen Gestalt eingerücket worden ist,

den natürlichen Verstand zuläßet, und mit sich führet, daß in Gefolge der dadurch für die Reichsständischen Gesandtschaften und für die Reichshofräthlichen Mitgliedern sicher gestellten Exemtion, als wovon der §phus allein spricht, ein jeder unter derjenigen Gerichtbarkeit verbleiben solle, unter welche er gehöret. Wie nun also die leztern die Jurisdiction ihres Collegii anzuerkennen haben, und in einem zeitigen Kaiser ihren unmittelbaren Herrn verehren, so bleibt über die erstern solche denen, welchen sie vermöge der Verfassung und der Gesetze des Reichs und vermöge des Herkommens gebühret, welche folglich erwiesenermaßen keine andere als ihre Herren sind.

Hierzu treten noch die beyden folgenden wichtigen Betrachtungen, welche aus dem vorhergegangenen ganz ungezwungen fließen: die eine, daß wenn man die ofterwähnte Stelle der Kaiserl. Wahl-Capitulation dahin interpretiren wolle, daß der Reichshofrath statt des excludirten Hofmarschalls die Kaiserliche Gerichtbarkeit ausüben solle und dürfe, sich diese Auslegung nothwendig auf eine reseruationem mentalem gründen müsse, welche in einer solchen feyerlichen, wichtigen und verehrungswürdigen Acte und Convention als die Kaiserl. Wahl-Capitulation ist, zu suchen sträflich scheint.

Die zweyte, daß da dem deutschen Reiche nur die Hofmarschallische Jurisdictions Prätension bekannt war, den Reichs-Ständen auch nur, von dieser loßgesprochen und für diese gesichert zu werden, daran gelegen seyn, der Gedanke aber nicht beygehen konnte, daß eine neue ihnen noch zur Zeit unbewußte Prätension von Seiten des Reichshofraths in die Stelle derjenigen, gegen welche sie sich zu schützen bedacht waren, eintreten würde, wie solches in dem, dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar übergebenen Aufsatz umständlich ausgeführet ist.

Es ist noch ein Grund, aus welchem die Gesandtschaften der Reichs-Stände der unmittelbaren Gerichtbarkeit des Reichshofraths anmaßlich unterworfen werden wollen; es ist dieser, daß die Reichs-Stände selbst solcher unterworfen wären. Allein er setzet Schlüsse voraus, deren Unrichtigkeit und Unzuläßigkeit, so bald sie näher auseinander gesetzet werden, einem so erleuchteten, gerechten und für die Aufrechthaltung der Reichsständischen in den Gesetzen und der Verfassung versicherten Gerechtsame beeiferten Kaiser, als das Reich in Ew. Kaiserl. Majest. geheiligten Person verehret, nicht entgehen können. Denn soll der alleinige und allgemeine Satz von der Kaiserlichen Gerichtbarkeit über die Stände des Reichs den Grund der Entscheidung in Ansehung der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte abzugeben vermögen; so muß auch von einer derselben zukommenden Jurisdiction überhaupt, sie sey durch die Reichsgesetze noch so sehr und auf welcherley Art sie wolle, eingeschränkt, auf eine illimitirte

und

und von der großen theils mittelbaren auf eine überall und durchaus unmittelbare Gerichtbarkeit im ganzen Reiche geschlossen werden dürfen, mithin würde von der Competentia fori der Reichsgerichte sowohl in Absicht auf die Gegenstände, als auf die Personen die Frage niemals vorkommen können, und die Stände des Reichs würden sich des allergrößten theils ihrer obgleich Reichsgesetzlich bestimmten, und in der Capitulation gleich zuerst durch den bereits angezogenen §. 2. Art. 1. versicherten und Ew. Kaiserl. Majest. selbst zur Aufrechthaltung so nahe angelegenen Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Standes und Wesens entäussern, namentlich aber in Ansehung ihrer Unterthanen dem Rechte der ersten Instanz, wie auch den Priuilegiis de non euocando et de non appellando entsagen müssen.

Es kann demnach zu Entscheidung der Frage von der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit über Reichsständische Gesandtschaften auf allgemeine Schlüsse aus welchen so willkührliche Folgerungen, als die nur angeführten sind, hergeleitet werden, nicht ankommen, sondern es beruhet hierbey auf Reichsgesetzlichen und Reichsverfassungsmäsigen Gründen, welche den Gegenstand insbesondere treffen und bestimmen.

Ohne allen Zweifel hat jeder Stand des Reichs in der geheiligten Person eines zeitigen Kaisers sein unmittelbares Oberhaupt zu verehren, und in den durch die Gesetze vorgeschriebenen Fällen werde auch Ich jederzeit Mich nicht nur keinesweges weigern, das Kaiserl. Oberstrichterliche Amt allerunterthänigst anzuerkennen, sondern auch für ein vorzügliches Glück halten, von einem so gerechten und einsichtsvollen Kaiser, als die Vorsicht dem Reiche in Ew. glorwürdigst regierenden Majest. geschenkt hat, die Entscheidung der Mich angehenden, und zu Dero Obristrichterlichen Ausspruch erwachsenen Streitigkeiten erwarten zu dürfen.

Allein Allergnädigster Kaiser und Herr! indem Ich von dem durch Reichsverfassung und Gesetze Mir, wie andern Reichs-Ständen, unwidersprechlich verliehenen und nirgends und unter keinerley Vorwand eingeschränkten Iure legationis freymüthig behaupte, daß der Reichshofrath Mir solches zu entziehen, aus keinem Grunde berechtiget sey, welches gleichwohl durch Versagung der mit der gesandtschaftlichen Eigenschaft wesentlich verbundenen Immunitäten und Freyheiten und durch Unterwerfung Meiner Gesandtschaft, sie bestehe aus einem Minister, Residenten oder Agenten, wie auch der dazu gehörigen Personen, Papiere und Verlassenschaften unter seine unmittelbare Gerichtbarkeit, unvermeidlich erfolgen würde, unterfange ich Mich um so weniger Ew. Kaiserl. Majest. allerhöchsten Gerichtbarkeit auf die geringste Weise zu nahe zu treten, als solche bey

der fernern ungekränkten Befreyung der Reichsständischen Gesandtschaften von der unmittelbaren Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit auf das allervollkommenste bestehen kann.

Das Gesandtschaftsrecht, das die Gesandten durchgängig von der Gerichtbarkeit dessen, an welchen sie geschickt sind, freyspricht, nimmt dabey den Gesichtspunkt an, als wenn der Gesandte in dem Territorio desjenigen verharrte, welcher ihn abgeschickt hat.

Dieser allgemein eingeführte Grundsatz findet, da er mit den wesentlichsten Begriffen des Gesandtschaftsrechts zusammenhängt, auch auf die Reichsständischen Gesandtschaften seine Anwendung; und er erhält nicht weniger die Kaiserl. Reichsgesetzmäsige Gerichtbarkeit unverletzt. Denn diese ist in Ansehung der Reichsständischen Diener und Unterthanen in ihren territoriis nicht unmittelbar, sondern mittelbar, dieser mittelbaren Gerichtbarkeit des Reichshofraths aber verlangen die Reichs-Stände ihre Gesandtschaften weder überhaupt, noch in Testaments und Erbschafts-Sachen, in soweit sie mit den Reichsgesetzen übereinkommen, zu entziehen. Sollte hingegen jener Grundsatz bey den Reichsständischen Gesandtschaften nicht zugelassen, und sollten diese einer unmittelbaren Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit unterworfen werden wollen; so würde nicht nur das so bündig durch die Reichs-Grundgesetze versicherte Reichsständische Ius legationis in seinen wesentlichsten Theilen geschwächt, wo nicht gar vernichtet; sondern es würde solches auch offenbar, anstatt daß es den Ständen als ein besonderes Vorrecht verliehen ist, zu ihrem größten Nachtheil ausschlagen, indem es weiter zu nichts dienen würde, als die mittelbare Reichsgerichtliche Gerichtbarkeit über ihre Diener und Unterthanen bey ihren Gesandten und dazu gehörigen Personen in eine unmittelbare verwandelt und letztere, gegen die auf allen Blättern der Reichsgesetze befindlichen Vorsehungen, besonders den Art. XV. §. 1. und 2. und Art. XVIII. §. 3. 4. und 5. der Capitulation, ja gegen die Reichshofraths-Ordnung selbst, als welche Tit. II. §. 2. dem Reichshofrathe vorschreibt: **nicht blos allein die Kaiserl. Hoheit sondern auch der Stände und andern mittel- und unmittelbaren Unterthanen Privilegia der ersten Instanz, aller Gebühr nach sorgsamlich in Acht zu nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben zu lassen,** ihrer Botmäsigkeit per saltum entzogen zu sehen, welches in Ansehung der Chur- und Fürstl. Sächsischen Häuser noch überdies gegen das ihnen zustehende Priuilegium de non euocando anstoßen würde.

Das einzige, worauf es nun noch in Absicht auf die unmittelbare Gerichtbarkeit, welche sich der Reichshofrath über die Reichständischen Gesandtschaften zueignen will, ankommen kann, bestehet darinn: ob sich derselbe nicht etwa durch das Herkommen in dem Besitze

der

der verlangten Befugnis befinde? Und, um bey dem Gegenstande, worauf die gegenwärtige allerunterthänigste Vorstellung eigentlich gerichtet ist, nemlich bey der Frage in Ansehung derjenigen, die beym Reichshofrathe zu Betreibung Reichsständischer Rechtshändel specialiter legitimiret sind, stehen zu bleiben, kann Ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß in einem von dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar den Sachsen-Weimarischen und diesseitigen Geheimen Legations-Räthen zugestellten Verzeichnisse 31 Beyspiele angeführet sind, die solchen Besitz beweisen sollen.

Allein nicht zu gedenken, daß, wie der verwittibten Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachsen-Weimar Lbdl. und Meines hochseel. Herrn Vaters Gnaden schon in Ihren ersten Schreiben bemerklich gemacht haben, der angebliche Besitz allenfalls davon nicht abhängen kann, was andere aus gutem Willen oder aus Mißkenntnis ihrer Zuständigkeiten zugelassen haben, indem durch facta vel omissa eines dritten niemand, geschweige denn der ganze Chur- und Fürsten-Stand, an seinen eigenen in Gesetz und Verfassung gegründeten, wohl hergebrachten Befugnissen vernachtheiliget zu werden vermag; so ist auch in dem Aufsatze, welchen sie hierauf dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar überreichen lassen, umständlich dargethan, wie diese vermeintliche Beyspiele nur dadurch bis zu einer Anzahl von 31 angehäufet worden, weil in das Verzeichnis Priuati, die ihre eigene Rechtsangelegenheiten besorgt haben, Mandatarii von Priuatis und Mediatis, Reichs-Ritterschaftliche Abgeordnete und andere, bey welchen die Frage von dem Chur- und Fürstlichen Iure legationis nicht eintritt, geworfen worden sind. Daher kommt es, daß nach Ausweis des nur berührten diesseitigen Aufsatzes, von welchen jenen 31 Beyspielen anfänglich nur 7 auf den gegenwärtigen Gegenstand zu passen scheinen, bey welchen aber der wesentliche Umstand noch nicht erörtert ist, ob bey diesen wenigen Fällen noch andere gesandtschaftliche Personen von den Höfen, deren bey dem Reichshofrath legitimirte Abgeordnete die verstorbenen gewesen sind, am Kaiserlichen Hoflager zur Stelle sich befunden haben, welche die Sperre Namens ihrer Höfe hätten besorgen können? da vielmehr von den drey jüngsten in frischem Andenken schwebenden Beyspielen das Gegentheil gewiß ist, welches man allem Vermuthen nach auch von den 4 ältern würde haben zeigen können, wenn man die behufigen Nachrichten zu erhalten im Stande gewesen wäre. So lange also der Reichshofrath nicht beweiset, daß er im Beyseyn anderer gesandtschaftlichen Personen von dem Hofe, dessen Gesandter oder Agent mit Tode abgegangen, und ohne Widerspruch, seine vermeintliche Jurisdiction ausgeübt habe, so lange hat er auch mit den ihm am Ende von 31 Beyspielen übrig bleibenden 4 nicht das mindeste bewiesen.

Denn daß demselben alsdann, wenn bey Absterben Reichsständischer Bevollmächtigten von eben demselben Hofe sonst niemand in Gesandtschaftlicher Eigenschaft zur Stelle ist, oder wenn der Hof keiner andern Gesandtschaft Auftrag ertheilt hat, die Befugnis einer **Provisional-Sperr** zustehe, hat man niemals widersprochen, sondern in dem mehr angezogenen Aufsatze selbst behauptet, und zugleich umständlich dargethan, wie weit eine Sperre solcher Art von einer Jurisdictions-Sperre unterschieden sey, und wie man erstere in gewissen Fällen zu verdanken, über letztere aber von Seiten der Stände jederzeit gegründete Beschwerde zu führen Ursache haben werde. Ganz andere Beyspiele haben Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, und der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar Liebdl. beygebracht, die das Herkommen in Ansehung des Reichsständischen Versiegelungsrechts, bey Absterben auch solcher, die beym Reichshofrath legitimirt gewesen waren, unumstößlich darthun.

I. Hat bey Absterben der Frau des zugleich **beym Reichshofrathe legitimirten Chur-Braunschweig. Residenten** von Huldenberg im Jahr 1694. der Reichshofrath sich der Versiegelung nicht angemaßet, und ob solche gleich von dem Hofmarschall hat vorgenommen werden wollen, so ist doch auch dieser davon abgestanden, als der Resident seine Immunität dagegen eingewendet hat.

II. Hat bey dem bekannten Falle im Jahr 1714., da die 2te Frau des gedachten von Huldenberg gestorben ist, welcher damals mit dem Karakter eines Gesandten daselbst gestanden, jedoch fortgefahren hat, **Schriften beym Reichshofrathe zu übergeben**, dieses höchste Reichsgericht eben so wenig zu versiegeln verlangt, vielmehr angeführtermaßen den Hofmarschall, der solche mit Gewalt durchgesetzet hat, vertheidiget. Und in Ansehung dieses letzten ist nicht nur durch die nachhero der Wahl-Capitulation eingerückte Stelle alle fernere Anmaßung abgeschnitten, sondern es sind auch die Reichsständischen Gerechtsame noch in eben diesem Falle, welcher so hitzig betrieben worden, dennoch allendlich in contradictorio aufrecht erhalten worden, da nach vorgängig in der Stille geschehenen Abnehmung der Obersthofmarschallischen Siegel die ganze Erbschafts-Sache und Auseinandersetzung mit den Kindern, vieler besondern dabey eingetretenen Umstände ungeachtet, der Gesandtschaft anheim gelassen, und nur quoad immobilia die Sache ad fora austriaca verwiesen worden, wie dieses alles in dem dießseitigen oft angezogenen Aufsatze weitläuftig ausgeführet worden.

III. Bey dem im Jahr 1720. erfolgten Absterben des Chur-Braunschweig. Raths und **Agenten** von Rek, welcher **beym Reichshofrath** eben sowohl wegen Chur-Braunschweig, als wegen Osnabrück **legitimirt gewesen ist**, hat dem zu gleicher Zeit anwesend

send gewesenen Gesandten weder der Hofmarschall noch der Reichshofrath einigen Zweifel gegen seine gesandtschaftlichen Gerechtsame erregt.

IV. Um eben diese Zeit ist der Chur-Brandenburgische **Resident** von Burchardi gestorben, der ebenfalls **beym Reichshofrath die Geschäfte** des Churhauses **besorgt** hat. Der Reichshofrath ist auch hierbey völlig stille geblieben, und der Hofmarschall hat zwar die Versiegelung angetragen, sich aber gleichfalls sofort wieder zurück gezogen.

V. Bey dem im Jahr 1748. erfolgten Todesfall des Chur-Braunschweig. Raths und **Agenten** Pilgram, der ebenfalls durch eine förmliche **Vollmacht beym Reichshofrath legitimirt gewesen ist**, hat abermals weder das Hofmarschallamt, noch der Reichshofrath den Chur-Braunschweigischen Gesandten in der Versiegelung, Inventirung und allen dem, was er von Gesandtschaftswegen hat beobachten lassen, gestört.

VI. Eben so wenig ist dieses bey dem Absterben des Chur-Brandenburgischen **Residenten** von Gräve im Jahr 1750. oder

VII. bey dem Tode der Chur-Brandenburgischen **Residentin** von Diest im Jahr 1753. geschehen, obgleich sowohl der von Gräve als der von Diest **die** *Judicialia* des Churhauses **beym Reichshofrath besorgt haben.**

VIII. Ja es hat sogar der *ad judicialia* **legitimirte** Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachische damahlige **Hofrath** von der Lith selbst ohne mindester, so wenig von Seiten des Reichshofraths, als des Hofmarschallamts geschehenen Einwendung die Obsignation Inventur und Vertheilung des Nachlasses besorget, als dessen **Canzelist** Burkel im Jahr 1760. gestorben ist.

Und wenn an allen Höfen und bey allen Gesandtschaften die hier einschlagenden Vorgänge aufgesuchet werden könnten, oder aufgezeichnet wären, so würden sich ohne Zweifel noch mehrere Beyspiele beybringen lassen. Jedoch diese 8 genau auf den Gegenstand passenden Beyspiele legen bey deren Zusammenhaltung mit den 4 die Reichshofräthlicher Seits angeführet worden sind, auf den Gegenstand aber, da noch nicht ausgemacht ist, ob sie nicht bloße Provisional-Sperren betreffen? nicht einschlagen, zur Genüge unwiedersprechlich dar, daß eben so sehr das Herkommen, als die Gesetze und Verfassung des Reichs den Forderungen dieses Collegii entgegen, hingegen der Reichsständischen auf das so schätzbare Ius legationis gegründeten Jurisdiction über ihre Gesandtschaften, und so auch insbesondere den

Versiegelungs Gerechtsamen derselben bey Todesfällen vollkommen zur Seite stehen.

Ew. Kaiserl. Majest. vergönnen Mir allergnädigst, daß Ich aus dem, dem Hrn. Reichs-Vice-Canzlar eingereichten Aufsatz auch noch dieses allhier zu wiederhohlen Mich erkühne, wie es mit der Dero Kaiserl. Reichshofrath als einem so erleuchteten und erhabenen Rechts-Collegio, welches Dero allerhöchste Vorrechte so aufrecht zu erhalten beflißen, als den Reichsständischen Befugnissen und Freiheiten zu nahe zu treten, entfernt ist, gebührenden Achtung nicht zu vereinbaren ist, daß dasselbe, unter dessen Augen die diesseits angeführten Beyspiele ausgeübt worden, solche mit Stillschweigen hätte geschehen lassen, oder vielmehr mit Stillschweigen den Beyfall hätte gestatten wollen und sollen, wenn er solche als Ew. Kaiserl. Majest. unmittelbaren Gerichtbarkeit zuwiderlaufend angesehen hätte.

Ich darf Mir also um so zuversichtlicher schmeicheln, daß, wenn Allerhöchst Dieselben diese nochmalige allerunterthänigste Vorstellung Ihrer höchsterleuchteten Erwägung zu würdigen geruhen wollen, Allerhöchst Dieselben sich von deren Gründlichkeit gänzlich überzeugen werden, ja, daß dem Reichshofrathe bey deren genauer Prüfung diese Ueberzeugung selbst nicht entgehen könne.

Ich wiederhole zwar aufs neue die von Meines hochseel. Herrn Vaters Gnaden allerunterthänigst gethane Erklärung, daß auch Ich es für diesesmal bey der in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Legations-Raths von Rehboom von dem Reichshofrath gemachten Anordnung bewenden lassen und in Gefolg dessen zu Ehren Ew. Kaiserl. Majest. Mich nicht weniger dabey beruhigen will, daß von demselben die fernere Abhandlung in dieser Verlassenschafts-Sache auf Anrufung der Erben vollzogen werde.

Ich muß aber dabey nicht weniger die von Meines hochseel. Herrn Vaters Gnaden gethane geziemende allerunterthänigste Verwahrung erneuern, und Ew. Kaiserl. Majest. ehrerbietigst ersuchen, nach dem in dem Concluso vom 17. Februar dieses Jahrs über die Sicherstellung der diesseitigen Gesandtschafts Gerechtsame völlig hinausgegangen, vielmehr die von Meines hochseel. Herrn Vaters Gnaden vorgebrachte und blos auf das Ius legationis statuum und die daraus wesentlich fließenden Folgen gegründete Einwendung schlechterdings für unstatthaft erkläret worden ist, daß Ew. Kaiserl. Majest. Sich allerhuldreichst und gerechtest gefallen lassen mögen, Mir mit einer allerhöchsten Kaiserl. Versicherung, daß dieser Vorgang zu keiner Consequenz gereichen, und dadurch dem Reichsständischen Gesandtschaftsrechte keinesweges zu nahe getreten seyn solle, zu statten zu kommen, und dabey dem Reichshofrathe die allerhöchste Anweisung

fung

sung zu geben, daß derselbe in Zukunft bey Ableben der am Kaiserlichen Hoflager stehenden Herzogl. Sächs. Gevollmächtigten und beym Reichshofrath legitimirten Räthe und eigenen Agenten, Legations-Secretarien und andern zur Gesandtschaft gehörigen Personen eine Sperre ihres Nachlasses zu Handhabung einer unmittelbaren Gerichtbarkeit über dieselbe, sich in Gemäßheit der dargelegten, auf die Verfassung und die Gesetze des Reichs und auf das Herkommen gebauten unumstößlichen Gründe völlig enthalten solle, und im übrigen den beeden Herzoglichen Geheimen Legations-Räthen Jsenflamm und von der Lith die unter des von Rehboom Nachlaß annoch befindlichen Gesandtschafts-Archive, Acten und Scripturen, so wie sie schon mit deren Petschaften versiegelt sind, unaufhaltlich verabfolgen zu lassen, ohne daß allererst dieselben nach Anleitung des gedachten Conclusi auf ein neues judicial-Ansuchen von dem Reichshofrath in Ansehung solcher Papiere verwiesen werden, die einiger judicial-Erkenntnis oder Behandlung nach ihrer Natur und Eigenschaft nicht zu unterliegen vermögen.

Da Ich Mir übrigens gleich beym Antritt meiner Regierung zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht habe, Ew. Kaiserl. Majest. in allen Vorfallenheiten die allergetreueste Reichsfürstl. Devotion zu erweisen, und, so viel an Mir ist, allem demjenigen mit vorbauen zu helfen, was das zur allgemeinen Reichs-Wohlfart abzielende vollkommenste Vertrauen, welches in Allerhöchst Deroselben Weltbekannte gerechteste Gesinnung sämmtliche treu gehorsamste Stände gesetzet, nur im geringsten schwächen, oder stören könnte, so darf Ich die trostvolle Zuversicht fassen, daß Ew. Kaiserl. Majest. die allergnädigste Gewährung des gegenwärtigen Gesuchs Mir, und sämmtlichen dabey interessirten Reichs-Mitständen angedeyhen zu lassen, Sich huldreichst entschliessen werden. Der ich mit der allertiefsten Verehrung lebenslang verharre.

Ew. Kaiserl. Majest.

Friedenstein,
den 2. May 1772.

rc. rc.
Ernst H. z. S.

No. 21.

Lunae 27. Julii 1772.

Reichshofraths-Jurisdiction, in specie die bey dem verstorbenen Herzogl. Sachsen-Weimar-und Gothaischen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperr betr.; siue die verwittibte Frau

 Herzo-

Herzogin Amalie sub dato 24. Apr. et praes. 5. Iunii nouiss. überreichet allerunterthänigste Vorstell- Verwahr- und Erklärung vt pluribus intus.

In eadem der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha sub dato 2. May nup. et praes. eodem, übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, mit angefügter allergehorsamsten Erklär- und Verwahrung sammt Bitte: de non praeiudicando Iuribus Legatorum statuum Imperii.

In eadem der Herr Marggraf Alexander zu Brandenburg-Onolzbach, sub dato 20. May et praes. 15. Iunii nup. exhibet allerunterthänigste Vorstell- Verwahrung und adhärirende allersubmisseste Bitte: pro clem^me Iura Legationis manutenendo et protegendo.

1mo) Ponantur die fernerweiten Litterae hum^mae der Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar, und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha dd. 24. Apr. et 2. May vna cum Litteris intercessionalibus des Hrn. Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach dd. 2. May a. c. ad Acta.

Es hat aber

2do) Mit nochmaliger Verwerfung deren bereits im Concluso vltimo de 17. Febr. a. c. verworfenen unstatthaften Grundsätzen bey der von Kaiserl. Majest. ertheilten Resolution dd. 17. Febr. a. c. hiemit sein Bewenden; wobey jedoch

3tio) im übrigen die in dieser Verlassenschaft allenfalsige annoch befindliche Herzoglich-Weimar- und Gothaische Briefschaften und Scripturen der Reichshofraths-Secretarius von Stock denen Herzogl. allhiesigen Bevollmächtigten auf das in Litteris bey Kaiserl. Majest. dermalig beschehene Ansuchen alsogleich zu extradiren und zu behändigen angewiesen wird; und solle künftighin in solch dergleichen vorkommenden Obsignations-Fällen, jedesmal alsbald vor der Obsignation dererselben Principalen Haus-Schriften und Acten separirt und gegen Recognition sodann gleich in ipso Actu Obsignationis denen anwesenden Gevollmächtigten verabfolget werden.

Andreas Edler von Stock.

No. 22.

No. 22.

Tit. pl. Sr. des Hrn. Reichs-Hof-Vice-Canzlars Fürsten von Coloredo Hochfürstl. Gnaden schwebt zweifelsfrei noch in lebhaftem Angedenken, was in beeden Rehboomischen Sperr-Angelegenheiten an Se. des Kaisers Majest. des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha H. D. sowohl als dessen jüngstabgelebter Hr. Vater mittelst ausführlicher Schreiben gelangen und welche Verfügungen jedennoch der Kaiserl. Reichshofrath von Zeit zu Zeit darin ergehen lassen.

Wie nun des regierenden Hrn. Herzogs zu Sachsen-Gotha H. D. bey solchen die Wirkung des von Sr. Kaiserl. Majest. Selbst Allerhöchst anerkannten Iuris Legationis hemmenden Verfügungen sich zu beruhigen nicht vermögen; vielmehr zu Sr. Kaiserl. Majest. Weltgepriesenster Gerechtigkeits-Liebe und die Aufrechthaltung Reichsständischer Gerechtsamen ohnunterbrochen bezielenden Reichsväterlichen Obsorge das allerdevoteste Zutrauen hegen, daß Allerhöchst Dieselbe die Herzogl. Seits allerunterthänigst deducirten Gründe nochmals allerhuldreichst zu beherzigen und Se. Herzogl. Durchl. mit einer anderweiten allergnädigsten Entschliessung darüber zu beruhigen allermildelst geneigt seyn werden;

So hat Se. des Hrn. Reichs-Vice-Canzlars H. G. Unterzeichneter auf gnädigsten Befehl des Herzogs Seines gnädigsten Hrn. H. D. unter wiederholter Beziehung auf jene allersubmissteste Schreiben hiemit unterthänig gehorsamst ersuchen sollen, Höchst Dieselbe geruhen wollen, Sr. Kaiserl. Majest. über diese Angelegenheiten noch einen fernerweiten Vortrag zu machen und von Allerhöchst Deroselben in Rücksicht der in jenen Schreiben zu Aufrechthaltung der Reichsständischen Gerechtsamen allerehrerbietigst ausgeführten wichtigen Gründe eine allergnädigste Entschlüssung, welche die Beruhigung des Herzogl. Sächsischen Hauses sowohl intuitu des bisher vorgegangenen als auch für die Zukunft zu gewähren vermögend, zu erwirken.

Wonach zu Sr. des Hrn. Reichs-Hof-Vice-Canzlars H. G. hohen Huld und Gnade Unterzeichneter sich in tiefster Ehrerbietung empfiehlt. Wien den 19. Octob. 1772.

No. 23.

Copia publicatae Resolutionis Caesareae de 16. Iulii 1725.

Von der Römisch. Kaiserl. auch zu Hispanien Hungarn und Böheim Königl. Majest. Erz Herzogens zu Oesterreich &c. verordneten

neten N. Oe. Wechsel-Gerichts wegen allen und jeden, insonderheit aber den Wechslern, Negotianten und Handelsleuten hiemit anzuzeigen. Demnach, vermöge bekannter Völkerrechten, die von fremden Cronen, oder denenjenigen Höfen, so das *Ius legationis* haben, anhero kommende Ministri publici, als Bothschafter, Gesandte, Abgesandte, Residenten und Deputirte, respectu ihrer Personen, sich keinem fremden Gerichtszwang unterwerfen können, die Kaiserl. und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die Kaiserl. Herren Reichshofräthe und Reichs-Agenten in personalibus der Jurisdiction des Kaiserl. Reichshofraths untergeben seyen;

Als haben Se. Kaiserl. Majest. noch unter dem 15. May jüngsthin allergnädigst resolviret, daß von diesem Wechsel-Gericht in denen sowohl förmig, als andern sogenannten trockenen und unterworfenen Wechsel-Briefen wider obbesagte Partheyen keine Execution ertheilt werden solle; wenn jedoch mit dergleichen exempten oder privilegirten Personen ein Wechsel-Negotium anstoßen wollte, stehe ihm zwar solches zu thun bevor; es könnte ihm aber, bey verweigerns der Bezahlung, durch die Gerichtl. Compellirungs-Mittel bey dem Wechsel-Gericht zu dem seinigen nicht geholfen, sondern es müßte diese Schuld-Forderung bey des Debitoris foro ordinario eingetrieben werden. Welch allergnädigste Kaiserl. Resolution man durch gegenwärtiges Edict publiciren und kund machen wollen, damit sich jedermann hernach richten, und in Wechsel-Sachen die behörige Vorsicht nehmen möge. So geschehen Wien den 16. Julii 1725sten Jahrs

(L. S.)

Georg Franz Kaiserl. mercantil
Rath u. N. Oe. Wechsel-Richter

Franz Ambros Papp
Gerichts-Notarius.

No. 24.

Actum Wien den 7. Febr. 1769.

Heute Vormittags, gegen 10. Uhr, kamen 2. Herren Sperr-Commissarii von einem allhiesigen löbl. Kaiserl. Obrist-Hofmarschallamt, in das in der untern Beckerstraßen, in dem von Forkischen Haus, im ersten Stock gewesene Quartier meines am 4. Febr. wohlseel. entschlafenen gnädigen Herrn, des Hochwohlgebohrnen Herrn Christoph Johann von Rehboom, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Geheimen Raths und Abgesandtens am Kaiserl.

serl. und Kaiserl. Königl. Hofe, welche ich, nachdem Sie mir gemeldet worden, sogleich in mein Zimmer geführet, und um die Ursach ihrer Gegenwart freundlich befraget habe, worauf sie sich, nach zuerst gemachten höflichen Compliment, wegen ihres Erscheinens bey mir in folgendem wörtlichen Innhalt vernehmen ließen.

"Das Obrist-Hofmarschallamt habe erfahren, daß Jhro Excellenz, der Herr Gesandte vor einigen Tagen Todes verblichen "wären: da nun in dergl. Fällen, wie mir ohnehin bekannt seyn "würde, die Sperr von dem Obrist-Hofmarschallamt pflege angelegt zu werden, und sie beede von demselben geschickt worden "wären, diese also auch hier im Hause anzulegen: als hätten sie "mir solches hierdurch bekannt machen, und darauf ihr Amt verrichten wollen: Sie zweifelten im geringsten nicht, daß ich etwan dabey einen Anstand haben würde, indem das Marschallamt bey allen andern verstorbenen Hrn. Gesandten und noch "erst kürzl. bey dem Ableben des Modenesischen Gesandtens, "Grafens Montecuccoli die Sperr jedesmal angeleget hätte und "habe.

Welchen geendigten Vortrag ich also beantwortete:

"Ich sage zuförderst einem allhiesig-löbl. Kaiserl. Obrist-Hofmarschallamt für die hierunter obwaltende Attention gegen die "hinterbliebene unterthänigen und Jhnen, meine Herren! für "ihre hierbey sich gegebene Bemühung besondern Dank, und "habe sodann, nach meinem Auftrag von der allhier anwesenden "hochansehnl. Groß-Brittannischen- und Chur-Braunschweig-Lüneburg. Gesandtschaft, ihre an mich gethane Aeusserung da- "hin zu erwiedern, daß solche in der allergehorsamsten Befolgung der Ordre, welche von Jhro Majest. von Groß-Brittannien und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, Jhrem allergnädigsten König und Herrn, auf besonders an Allerhöchst "Dieselben von des abgelebten Herrn Gesandtens Herzoglich "Sächs. Höfen deswegen geziemend geschehene Requisition, ihr "gemessenst zugegangen ist, die Versiegelung des Hrn. Gesandtens Verlassenschaft schon verrichtet habe." Die hochbetrübte "Hinterbliebene sich aber denen Verordnungen ihrer Herzogl. "Höfe, unter deren Jurisdiction sie stünden, unterthänigst gehorsamst zu fügen, sich nicht entbrechen könnten, wie dieses "ihnen (denen Herren Commissarien) ohne mein Erinnern von "selbsten wohl begreiflich seyn würde, und also dieser Vorgang "blos und allein als eine Sache so unter erstgedachten Höfen geschehen, allerdings anzusehen seye.

Sie antworteten hierauf;

"Wir haben schon davon gehöret, und müssen uns darüber um "so mehr verwundern, als man dem Hofmarschallamt doch in "andern ähnlichen Fällen und erst kürzl. bey dem Todesfall des "Modenesischen Gesandtens, wie sie mir erst zu melden die Ehre "gehabt hätten, die Sperr ohne Widerrede habe anlegen lassen.

Nachdeme ich mich nun hierüber folgendermaßen vernehmen ließe, daß auf alles das nicht dienen könnte, indeme meine Instruction nicht weiter gienge, als auf das, was bereits zu melden das Vergnügen gehabt hätte; so fragte der eine Commissarius.

"Ob dann der Hr. Gesandte eine Frau Gemahlin und unmün- "dige Kinder hinterlassen hätte? und wer dann nun wohl die "Erbs-Interessenten, im Fall sie wegen der Erbschaft uneinig "werden sollten, auseinandersetzen würde?

Welches alles ihm jedoch der andere Commissarius selbst mit diesen Worten verwiese:

Daß sie sich nunmehro darum nicht zu bekümmern hätten, sondern nur noch diese Frage an mich zu machen beordert wären: Ob ich ihnen also nur einen Revers darüber, ausstellen möchte, daß wann die Erbschaft Schulden halber angegangen werden sollte, ich dafür haften wollte?

Worgegen ich replicirte;

daß ich mich, wie schon einmal declariret hätte, auf gar nichts weiter einlassen könnte, und ich sie also bitten wollte, sich mit weiteren dergleichen Fragen nicht mehr so sehr zu bemühen.

Wenn ich aber vor meine Person und ohne allen Auftrag diese Fragen beantworten sollte, so hielte dafür: es würde sich schon ein Schieds-Richter im nöthigen Fall finden, und die Erbschaft gewis von niemanden Schulden halber angegangen werden können, welches ich ihnen, wie sie sicher glauben möchten, ganz gewis sagen könnte.

Sie entschuldigten sich darauf und baten, ich möchte ihnen nur noch die Gefälligkeit erweisen, und die Groß-Brittannisch-Chur-Braunschweig-Lüneburg. Sperr zeigen, sie versicherten mich, daß sie gewis meinen Worten vollkommen Glauben beymessen, ich möchte ihnen also dieses Verlangen ja nicht übel nehmen, es geschehe blos und allein dieserwegen, damit sie doch sagen könnten, sie hätten solche selbsten gesehen, und sollte diese Gefälligkeit gewis zu gar keinem Präjudiz gereichen.

Ich

Ich sagte ihnen, daß ich, nach solchen gethanen Versicherungen, anderer Gestalt aber nicht, sonsten ich mich hiermit protestando wider alle nur mögliche daraus gezogen werden könnende praeiudicia quam solennissime verwahret haben wollte, kein Bedenken hätte, ihrem Verlangen zu willfahren.

Worauf sie nochmalen ihre gethane Declaration wiederholten.

Ich zeigte sie ihnen also, und sie sahen nicht nur das Sigill wohl und genau etlichemal an, sondern lasen auch die auf dem Papiere befindliche Worte: Von Königl. Groß-Brittannischer Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Gesandtschaft wegen, verschiedenemal laut her, und ließen sich hierauf vernehmen:

Sie könnten nun meinen Vortrag attestiren, müßten aber gleichwolen sich nochmalen darüber verwundern: und wiederholten ihren Eingangs gemeldten Discurs, doch wie sie sagten, nur für sich und ohne, daß sie Auftrag darzu hätten, noch einmal.

Ich verbathe mir aber solchen, und versicherte sie, aber gleichfals nur für meine Person, daß sie sich darüber gar nicht zu wundern Ursach hätten, sie möchten nur den Art. 25. §. 7. der Wahl-Capitulation, welche Ihro Majest. der Kaiser erst vor 4 Jahren beschworen hätten, nachzulesen und sich der vor einigen Jahren ergebenen Todesfällen des Holländischen und Chur-Hannöverischen Gesandtens, Baron Burmannio, und Baron von Steinberg, zu erinnern belieben, wo ebenfalls, nicht das Hofmarschallamt, sondern andere Gesandtschaften die Versiegelung dieser Verlassenschaften bewerkstelliget hätten, so würden sie von dieser Wahrheit überzeuget werden.

Sie beantworteten dieses aber nicht, bathen vielmal um Verzeihung, daß sie so große Mühe gemacht hätten, und empfohlen sich mir ganz gehorsamst; womit sich also dieser ganze Hergang geendiget, welchen ich so, wie er vorgefallen zu Papier zu bringen, und durch meines Namens Unterschrift und vorgedruckten Pettschaft zu attestiren ohnermangeln sollen. Actum vt supra.

(L. S.) Carl Friederich Merk, (titl.) Herrn Gesandtens hinterlassener Secretarius.



No. 25.

ad N. 1.) Ein Reichsstädtischer Abgeordneter vielleicht gar nur von Seiten der Bürgerschaft.

ad N. 2.) Nach diesem selbsteignen Angeben ein Abgeordneter blos einer Bürgerschaft.

ad N. 3. und 4.) Ein Abgeordneter eines zu dem Grafen-Collegio gehörigen Indiuidui.

ad N. 5.) In Ansehung dieses, von einem Reichsfürstlichen Abgeordneten angeführten Falles, ist, um davon einen Beweis herzunehmen, vor allem darzuthun, daß zur Zeit seines Absterbens von Seiten des Hochstifts Passau eine andere Gesandtschaftliche zu den geschwornen Reichshofraths-Agenten nicht gehörige Person zur Stelle gewesen sey, weil es sonst der Fall einer Provisional-Sperr, die man Reichsständischer Seits gerne zugiebt, nicht aber einer ausschliessenden Jurisdictions-Sperre, worüber der Streit ist, gewesen seyn würde.

ad N. 6.) Ein Reichs-Ritterschaftlicher Priuatus oder allenfalls ein Abgeordneter der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft, die auf Iura Legationis keinen Anspruch machen kann.

ad N. 7.) Abermals ein bloßer Priuatus.

ad N. 8.) Hier würde wieder in Gemäßheit dessen, was ad N. 5. angemerket worden ist, es vor allem darauf ankommen, ob bey Absterben des Hollstein-Gottorpischen Legations-Secretarius, wovon die Rede ist, von Hollstein-Gottorp ein Gesandter, oder eine andere bevollmächtigte Person die in alleinigen Hollsteinischen Diensten gewesen wäre, sich zur Stelle befunden habe.

ad N. 9.) Ein Abgeordneter eines Indiuidui eines Grafen-Collegii.

ad N. 10) Ein Reichsstädtischer wo nicht gar ein Bürgerschaftlicher Abgeordneter.

ad N. 11.) Wölfing ist schon im Jahr 1720. der Marggräfl. Baden-Durlachischen Dienste entlassen gewesen, und nachher von diesem Hofe ganz und gar nicht mehr gebraucht werden. Bey seinem im Jahre 1723. erfolgten Tode war er also kein Reichs-Fürstlicher Geschäftsträger, sondern ein bloßer Priuatus.

ad N. 12.)

ad N. 12.) Wiederum ein Reichsstädtischer Abgeordneter, wo nicht gar nur von Seiten der Bürgerschaft.

ad N. 13.) Wie ad N. 5. und 8.

ad N. 14.) Wie ad N. 3. 4. und 9.

ad N. 15.) Ein Reichs-Ritterschaftlicher Consulent, wie ad N. 6.

ad N. 16.) Ein Mitglied der mediat-Stifter Hildesheim und Minden, der nach dem selbsteignen Angeben, Reichs-Angelegenheiten des letztern mediat-Stifts gegen den Landes-Herrn, der allein die Iura Legationis besitzet, betrieb.

ad N. 17.) Wie ad N. 1. 10. und 12.

ad N. 18.) Wie ad N. 3. 4. 9. und 14.

ad N. 19.) Nach diesem selbsteigenen Angeben war Schneider theils von der Frau Aebtissin zu Thoren, theils von Reichs-Ritterschaften legitimirt. Bey letzteren stehet der Mangel des Iuris Legationis im Wege, erstere ist ein indiuiduum, das zu einem Reichsprälatischen Collegio gehöret.

ad N. 20.) Eben dieses ist die Frau Aebtissin von Quedlinburg, und bey der Meklenburgischen Ritterschaft stehet wieder die Mittelbarkeit im Wege.

ad N. 21.) Wie ad N. 5. 8. u. 13.

ad N. 22.) Ist kein Abgeordneter der Stadt Frankfurt, sondern der Bürgerschaft gegen den Magistrat gewesen.

ad N. 23.) Wie ad No. 3. 4. 9. 14. und 18.

ad N. 24.) Ist von der Stegen Abgeordneter des Capituls von Essen gewesen: so ist dasselbe als mittelbar, hat er aber die Vollmacht von der Frau Aebtissin gehabt; so ist diese, wie ad N. 19. u. 20. als ein Mitglied eines Reichsprälatischen Collegii zu betrachten.

ad N. 25.) Ein Reichsstädtischer Syndicus wie ad N. 1. 10. 12. und 17.

ad N. 26.) Wieder ein Reichs-Ritterschaftl. hieher nicht gehöriger Deputatus, wie ad N. 6. u. 15.

ad N. 27. 28. und 29.) Bey diesen drey Fällen ist es zuverlässig, daß keine Legations-Secretarien, oder andere Gesandtschaftliche Personen zur Stelle gewesen sind. Sie gehen also nicht auf den Gegenstand, bey dem es nicht auf provisional sondern auf ausschliessende Jurisdictions-Sperren des Reichshofraths ankommt.

ad N. 30.) Der Graf v. Hazfeld war nicht von dem Johanniter-Meister als Fürst und Stand des Reichs abgeschickt; er agirte vielmehr indirecte gegen diesen, und directe gegen dessen Vetter, mit dem Vollmacht von dem Provincial-Capitul des Großpriorats in Deutschland, wie das Verzeichnis selbst saget.

ad N. 31.) wie ad N. 3. 4. 9. 14. 18. und 23.